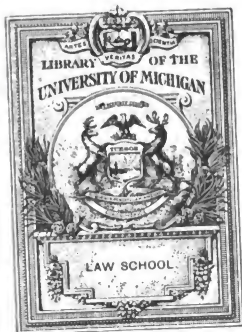





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt

Achtzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 20.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.
1820.



Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1820.

Verordnungen.

Seine Königliche Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag über die objective und subjective Organisation des LandbauWesens durch höchstes Rescript vom 21. Oct. d. J. St. M. N. 3268. folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

I. Die Direction des LandbauWesens besteht:

aus dem OberBaudirector Weinbrenner, dem OberBauinspector Fischer, und dem Zeichner Heiß.

II. Als OberBauinspectoren werden angestellt:

a) für den See-, Dreisam- und KinzigKreis: BauInspector Arnold; Wohnort Freyburg.

b) Für den Murg- und Pfinz-, Neckar und Mayn und TauberKreis; Landbaumeister Frommel senior; Wohnort Bruchsal.

III. Als BauInspectoren werden angestellt:

1) Im Bezirk am BodenSee, bestehend aus den Aemtern Pfullendorf, Mößkirch, Meersburg, Salem, Ueberlingen, Stockach, Radolphzell und Konstanz: Baumeister Thiery; Wohnort Stockach. Gehülfe Architect Waldmann; Wohnort Salem.

2) Im DonauBezirk, bestehend aus den Aemtern Engen, Blumenfeld, Hüfingen, Löffingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt und Villingen: Architect Rief; Wohnort Hüfingen.

3) Im WiesenBezirk, bestehend aus den Aemtern Jestetten, Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Müllheim: Architect Weinbrenner; Wohnort Müllheim. Gehülfe Architect Fritschi; Wohnort St. Blasien.

4) Im DreisamBezirk, bestehend aus den Aemtern Staufen, Freyburg, Breisach, Waldkirch, Emmendingen und Kenzingen: Baumeister Lumpp; Wohnort Freyburg.

5) Im KinzigBezirk, bestehend aus den Aemtern Ettenheim, Lahr, Offenburg, Gengenbach, Haßlach, Wolfach, Hornberg, Tryberg, Kork, Bischofsheim, Oberkirch, Achern und Bühl; Baumeister Voß; Wohnort Offenburg.

6) Im MurgBezirk, bestehend aus den Aemtern Baden, Gernsbach, Rastadt und Ettlingen: Baumeister Vierordt; Wohnort Rastadt.

7) Im PfinzBezirk, bestehend aus den Aemtern Carlsruhe, Durlach, Bruchsal, Pforzheim, Stein, Bretten und Eppingen: Baumeister Schwarz; Wohnort Bruchsal.

8) Im obern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Wießloch, Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Sinsheim, Bischofsheim und Moßbach: Landbaumeister Frommel junior; Wohnort Heidelberg.

9) Im untern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim und Ladenburg: Architect Dyckerhof junior; Wohnort Mannheim.

10) Im Bezirk des Mayn- und TauberKreises: Baumeister Weiß; Wohnort Wertheim.

Carlsruhe, den 31. December 1819.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

(Die Gebrechen und Krankheiten, welche eine gänzliche oder relative Untauglichkeit zum MilitairDienst begründen betr.)

In der Beylage Lit. B. zum ConscriptionsGesetz vom 28ten Juny 1812. Regierungsblatt von 1812. Nro. 23. ist §. 16. verordnet:

Daß Brüche, welche sich nicht zurückbringen oder zurücktreiben lassen, und §. 19 daß Fleischbrüche, Wasserbrüche, Varicocele und andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks zum MilitairDienst untauglich machen.

Es hat nun bald Anstände bey der Verwendung der hiernach noch zum KriegsDienst tauglichen Gebrochenen gegeben.

Eine Verordnung vom 4ten August 1813. im Regierungsblatt von 1813. Nro. 23. erklärte alle Brüche für befreyend vom MilitairDienst. Es wurde aber diese Verordnung durch eine spätere vom 30ten August 1813. Regierungsblatt von 1813. wieder aufgehoben, und es bey der NormalInstruktion belassen.

Nach dem Resultat seither gesammelter Erfahrungen bestätigt sich hingegen die Unbrauchbarkeit der mit Brüchen behafteten Männer zu MilitairDiensten so sehr, daß man sich, nach erhobenem Gutachten der obersten MilitairSanitätsBehörde, veranlaßt findet, über diesen Gegenstand nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder wirkliche Bruch, d. h. jede Austretung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, begründet die Untauglichkeit zu MilitairDiensten.

Diese Untauglichkeit ist begründet, es möge das ausgetretene Eingeweide zurückgebracht, und mit Bandagen zurückgehalten werden können, oder nicht.

2) Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und anderweitigen körperlichen Ursachen, ihren Grund haben mag, führt nicht unbedingte Untauglichkeit zum Wehrstand herbei.

Es sind aber die damit behafteten Individuen der Aufmerksamkeit der MilitairSanitätsBeamten zu empfehlen.

3) Die Krankheiten der Hoden, Nebenhoden, Saamenstränge und des Hodensacks, welche als uneigentlich sogenannte Brüche gewöhnlich unter der Benennung Orcheocele, Cirsocele, Spermatocele, Hydrocele, d. h. Hodenbruch, Blutaderbruch, Samenaderbruch, Wasserbruch ꝛc. vorkommen, sind als Gebrechen zu betrachten, welche nicht unbedingt, sondern unter gewissen Bedingungen die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, bei denen die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer und Hartnäckigkeit des Uebels und die begleitenden Umstände Maas geben, und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheiden müssen.

Wenn übrigens die radicale Heilung einer solchen Krankheit, z. B. des Wasserbruchs, durch eine Operation möglich ist, so soll gleichwohl keineswegs irgend ein Zwang für den Milizpflichtigen eintreten.

Die mit dergleichen körperlichen Fehlern behafteten Milizpflichtigen sind daher, falls das Physikat die Untauglichkeit nicht mit Gewißheit aus den Umständen schließen kann, in das Loos zu nehmen, und wenn sie die Reihe zum Eintritt in das Militair trifft, an die CantonsBehörde abzugeben, sie sollen jedoch mit einem

Physikats-Zeugniß über ihre Gebrechen versehen, der Aufmerksamkeit der Militair-Sanitäts-Beamten gleichfalls empfohlen werden.

Carlsruhe, den 14ten December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Veränderung der landesherrlichen katholischen Dekanate.)

Da durch die höchste Entschließung vom 11. v. M. St. N. 3586. (Reg.-Bl. vom 1. d. M. Nro. 30. S. 196) mehrere Aemter aufgehoben sind; so wird hinsichtlich der landesherrl. katholischen Dekanate bekannt gemacht:

1) Die Dekanate, Elzach, Endingen, Thiengen, St. Peter und Steinbach sind aufgehoben;

2) das Dekanat Neuenburg besteht fort, und enthält zur Zeit die katholischen Orte des vergrößerten Amts Müllheim;

3) Das Dekanat Breisach ist dem Stadtpfarrer Roßmann zu Altbreisach übertragen.

4) Dem IIten Stadt-Dekanat Freiburg (Dekan: Stadtpfarrer Biechele an der Martins-Kirche zu Freyburg) werden die Orte des I. Land-Amts Freyburg Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Littenweiler und Neuershausen ihrer Lage wegen zugetheilt.

5) Das Landamt Freyburg wird in zwey Dekanats-Bezirke abgetheilt.

a) Das Ite Land-Dekanat Freiburg (Sitz: provisorisch Munzingen; Dekan: Geistlicher Rath und Pfarrer Flamm) begreift in sich, mit Ausnahme der unter Nro 4. dem 2ten Stadt-Dekanat Freyburg zugetheilten Orte und des Orts Gottenheim, welches an das Dekanat Breisach übergeht, die katholischen Orte des vormaligen 1ten Land-Amts Freyburg:

b) Das 2te Land-Dekanat Freyburg (Sitz: provisorisch Kirchzarten; Dekan: Pfarrer Schmitt) enthält nebst den Orten des aufgehobenen Amts St. Peter, jedoch ohne Wildgutach, die Orte des vormaligen 2ten Landamts Freyburg, mit Ausnahme der Orte Föhrenthal, Glotterthal, Heuweiler und Ohrensbach die dem Dekanat Waldkirch zufallen, und der Orte Holzhausen und Reuthe.

6) Dem Dekanat Kenzingen werden die katholischen Orte des durch die Aufhebung des Amts Endingen erweiterten BezirksAmts Emmendingen mit den jetzt dazu gehörigen Orten Holzhausen und Reuthe zugetheilt.

7) Das Dekanat Waldshut (Sitz: provisorisch Thiengen; Dekan: Pfarrer Wocheler) umfaßt die sämtlichen Orte des vergrößerten Amts Waldshut. Dekan und Stadtpfarrer Sohm zu Waldshut, ist Alters und Kränklichkeit halber von den Dekanatsgeschäften dispensirt.

8) Die nicht aufgehobenen Dekanate richten sich, in soweit hier keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt worden ist, überall genau nach den neuen Begränzungen welche die BezirksAemter durch die Bekanntmachung in dem angeführten Regierungsblatt vom 1. d. M. (Nro. 30 S. 196 und 197) erhalten haben.

Die betreffenden Kreisdirektorien sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß die DekanatActen gehörig aufgeliefert werden. Carlsruhe, den 15. Dezbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg

Vdt. v. Klock.

(Die Aufhebung der Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung.)

In Erwägung, daß das Gewerbe des Salpetersiedens unter gegenwärtigen Umständen einer bedeutenden Begünstigung nicht mehr bedarf, wird andurch verordnet, daß die Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung für die Zukunft aufgehoben ist, wonach sich sämmtliche KreisDirektorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Carlsruhe, den 23. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Preußischen DreyKreuzerstücke, oder sogenannten böhmischen Groschen betreffend.)

Nachdem durch eine Großherzoglich Hessische MinisterialVerfügung vom 5ten November 1819. die Königlich Preußischen Silbergroschen, wovon das Stück nicht volle 2 Kreuzer werth ist, in den Großherzoglich Hessischen Landen verrufen worden sind, werden dieselben von gewinnsüchtigen Geldhändlern in den untern Theil der

Großherzoglich Badischen Lande eingebracht. Man sieht sich daher veranlaßt, dieselben hiermit gleichfalls zu verrufen, und jedermann vor dem, durch deren Annahme entstehenden Schaden zu warnen.

Carlsruhe, den 28. December 1819.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg.)

Bey der vorjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22sten November, als dem Geburtstag des verstorbenen Höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich gehalten worden, hat im

Juristischen Fache Mathias Joseph Euler von Jülich, und im
Medizinischen Fache Alexander Pagenstecher von Herborn;

sodann bey der diesjährigen Feyer im

Juristischen Fache Jakob Stuepp aus der Schweiz, im
Medizinischen Fache Philipp Anton Müller aus Eltsfeld, und im
Philosophischen Fache Philipp Friedrich Schulin aus Frankfurt

den Preiß erhalten, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13. December 1819. gnädigst geruht, dem Stadtamt Offenburg das Prädikat eines Ober-Amts; so wie vermög höchster Entschließung vom 17. December desselben Jahres dem Bezirksamt Emmendingen ebenfalls das Prädikat eines Ober-Amts beyzulegen, und diesem noch die Gemeinde Vörstetten zuzutheilen.

Carlsruhe, den 16. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Privilegium-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8ten d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem HofMusikus Franz Fiala dahier ein Privilegium auf vier Jahre, vom 1ten Jenner 1820. an, gegen die Nachfertigung und den Verkauf der von ihm erfundenen sogenannten Tasten-Guitarre, wodurch mittelst angebrachter Claviatur der Ton melodischer gemacht, der menschlichen Stimme angenähert, und zugleich eine Abwechslung im Vortrage bewirkt wird, unter Bestimmung der Strafe der Confiskation und weiterer Schadloshaltung gegen die Contravenienten, zu ertheilen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Roßdorff.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem SecondLieutenant v. Beauvais, vom Dragonerregiment v. Geusau, durch höchste Ordre vom 28sten November v. J. den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Nach höchster Ordre vom 21sten December v. J. wurden die SecondLieutenants Becker, vom DragonerRegiment v. Geusau, und Dittenberger vom InfanterieRegiment Großherzog, wegen CivilAnstellung aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied entlassen, und den in Kurhessischen Diensten gestandene v. Wiederhold, zum aggregirten SecondLieutenant bey der Leibgrenadiergarde ernannt.

Der Secondlieutenant v. Gillmann, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, wurde vermöge höchster Ordre vom 31sten December v. J. in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Geusau transferirt. —

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten November v. J. weiter gnädigst geruht, dem als OberstLieutenant von der Suite der Cavallerie mit nachgesuchtem Abschied entlassenen Fürsten v. Thurn und Taxis, deßgleichen unterm 1ten Januar d. J. dem Generalmajor Brückner, Commandanten der Residenz, dem Oberst v. Baumbach, Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, und dem Oberst v. Beust, Commandeur der LeibgrenadierGarde, das CommandeurKreuz vom Zähringer LöwenOrden zu ertheilen. —

Todes-Fälle.

Der pensionirte Staabskapitain Ehresmann ist am 8ten August v. J. bey Mannheim im Rhein ertrunken.

Der pensionirte Capitain Anton v. Froben ist am 24sten October v. J. in Rastadt gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung gnädigst geruht, die ForstInspektion Baden und jene des untern MurgDistricts zu Rastadt aufzuheben, die örtlichen ForstadministrationsGeschäfte derselben der unmittelbaren Besorgung des Oberforstamts Rastadt mit Ausnahme des Rothenfelßer Reviers, welches nach der früher bestandenen Eintheilung dem Forstamte Gernsbach wieder zugeschieden wird, zu übergeben, und den Forstmeister Großholz zu Baden, so wie den Forstinspektor Rast zu Rastatt wegen ihres vorgerückten Alters und der damit verbundenen KräftenAbnahme unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit ihren langen Diensten in den Ruhestand zu versetzen, sodann wegen des dem Oberforstamte Rastatt hierdurch zugehenden bedeutenden Geschäftszuwachses dem Oberforstmeister von Degenfeld einen Gehülfen in der Person des Jagdjunkers von Gemmingen, welchen Höchstdieselben zum Forstmeister ernennen, beyzugeben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Jagdjunker von St. Andree zu Bruchsal den Charakter und Rang eines Forstmeisters zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen KreisAssessor Schindler in Freyburg zum Kreisrath zu ernennen; und

dem bisherigen AmtsAssessor Schaaf in Lahr das 2te LandAmt Mosbach mit dem Charakter als AmtsVerweser, zu übertragen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Hofgerichts-Advokaten Hebdäus zu Freyburg, zum Secretair bey dem Hofgericht in Rastadt; sodann

den bisherigen BauConducteur Meßmer zum HofbauControleur zu befördern, so wie

den Moritz Sachs von Mannheim als Kanzlist bey der StaatsAnstaltenCommission anzustellen und endlich

den bisherigen BezirksInspektor Scherer in Haslach zum Kanzlisten beym KinzigkreisDirektorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden,

den AmtsRevisor Poisignon zu St. Blasien, dem SeekreisDirektorium vorzüglich für das LandschaftsCassenwesen, als CommunRevisor beyzugeben;

den Lieutenant Dittenberger als Sekretär bey dem SeekreisDirektorium anzustellen; und

den Rechtspraktikanten Wohnlich zum AmtsRevisor in St. Blasien zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung vom 21ten Oktober v. J. sind die RechtsCandidaten, Veit Ettlinger von Carlsruhe, Heinrich von St. Julien aus Mannheim, und Joseph Reich von Kißlau in die Zahl der RechtsPraktikanten aufgenommen worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Januar 1820.

Verordnungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung vom 29sten May v. J. Geh. Cab. Nro. 194. folgendes gnädigst zu verordnen geruht.

Um bey der Einrichtung Höchst Ihres HofStaats, und vorzüglich bey der Verwaltung des HofEtats, die allenthalben nothwendige Vereinfachung des Geschäftsganges auf der einen Seite zu bewirken, und auf der andern die dem Dienste selbst so schädlichen Collisionen zwischen den verschiedenen Branchen entfernt zu halten, sollen fürs Künftige folgende obere, Sr. Königlichen Hoheit unmittelbar untergeordnete HofverwaltungsBehörden bestehen.

I. Das OberHofMarschallAmt,
mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine HofrechnungsControlekammer verbunden wird.

II. Das OberStallmeisterAmt.

III. Die Intendanz der HofMusik und des Theaters.

IV. Die Intendanz der KunstCabinette.

Die Chefs oder Vorstände dieser Zweige, nebst den zu dem OberHofmarschallAmt gehörenden HofChefs, als dem Hof-, Haus- oder Reisemarschall, in so fern von einem derselben das Oeconomicum der Hofhaltung geleitet wird,

dem Intendant der Schlösser und Gärten, welcher zugleich Mitglied des Ober-HofMarschallAmts seyn soll,

dem Vorstand und den RechnungsReferenten der Controlekammer, und dem GeneralHofkassier,

bilden unter dem Vorsitz und der unmittelbaren Leitung Sr. Königl. Hoheit

des Großherzogs den Oberverwaltungs-Rath, den Höchstdieselben in dieser Hinsicht den obern Staats-Behörden coordiniren.

In den gewöhnlich alle 4 Wochen statt findenden Sitzungen werden alle den Hof-Haushalt betreffende Gegenstände vorgetragen und erledigt.

Dieser Stelle bleibt das Ober-Hof-Marschall-Amt, als obere anordnende und leitende Stelle, in Angelegenheiten des Hofhaushalts und innern Hofdiensts, so wie als Jurisdictions- und Disziplinar-Behörde für alle zum Hof-Staat gehörige Diener nach der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1812. Nro. X. unmittelbar angereiht.

Demselben liegt besonders ob, über die Erhaltung des Großherzoglichen Haus-FideiCommisses, so weit einzelne Theile desselben zur Verwaltung der verschiedenen Hof-Branchen gehören, so wie über die Erhaltung aller zu dem Hof-Etat gehörigen Eigenthumsstücke, zu wachen.

Das Ober-Hof-Marschall-Amt theilt sich künftig in zwey Abtheilungen:

A. in den Hof-Verwaltungs-Rath, und

B. in die Justiz- und Polizey-Behörde.

Der Hofverwaltungs-Rath besorgt die Administration und obere Leitung aller zu dem Hof-Etat gehörigen Objecte, und übernimmt die Geschäfte, welche bisher von der in ihrer seitherigen Form hiemit aufgehobenen General-Hofrechnungs-Direktion, vermöge der dieser Letztern unterm 10ten July 1813. ertheilten Instruktion besorgt wurden.

Demselben sind daher, als leitender und verfügender Stelle, in Etats- und Rechnungs-Sachen alle vorkommende Anstände, in Ansehung welcher eine Bestimmung in den Verordnungen nicht enthalten, oder die Anwendung der Letztern zweifelhaft ist, zur Entscheidung vorzulegen.

Zum Wirkungskreis dieser Stelle gehört ferner, daß sie die Rechnungs-Beamten sämtlicher Hofverwaltungs-Behörden auf den Vortrag der Hofrechnungs-Controlekammer absolvirt, und die dem Rechner in Ansehung der Verwaltungs- und Rechnungs-Führung zu ertheilende Recesse beschließt; auch hat sie über die Gesuche derselben um etwaige Frist wegen Einsendung ihrer Jahres-Rechnungen, so wie über die für die Säumigen nach der Rechnungs-Ordnung anzusetzende Strafe das Erforderliche zu verfügen.

Es besteht dieses Collegium

aus dem Präsidenten, wirklichen GeheimenRath und OberHofMarschall, Freyherrn von Gayling;

aus sämmtlichen OberHof- und HofChefs, welche Sitz und Stimme in dem OberverwaltungsRath haben;

aus jenen zu dem OberHofMarschallAmt gehörenden HofChefs, denen die Führung einer besondern VerwaltungsBranche übertragen ist;

aus dem Vorstand und den RechnungsReferenten der HofrechnungsControleKammer;

dem GeneralHofkassier, und

einem Secretär.

Die Justiz- und PolizeyBehörde

behandelt, wie bisher, alle rechtliche Gegenstände in collegialischer Form, und besteht aus

dem jeweiligen OberHofMarschall, welcher das Präsidium führt;

den Hof-, Haus- und Reisemarschällen;

einem JustizDeputaten;

einem Rath oder Assessor:

einem Secretair, welcher zugleich das AmtsRevisorat versieht.

Die Sitzungen der letztgenannten Stelle bleiben auf den Samstag jeder Woche festgesetzt, und die des HofverwaltungsRaths werden auf den Dienstag bestimmt.

Der Geschäftskreis der größtentheils die Stelle der bisher bestandenen GeneralHofrechnungsDirection ersetzenden HofControleKammer umfaßt vorzüglich die Abnahme, Revision, Decretur und Justification sämmtlicher HofverwaltungsRechnungen, so wie die Bestätigung aller abzuschließenden LieferungsAccorde und Contracte, Festsetzung der Taxen ꝛc. und die Ein- und Aufrechthaltung des ganzen EtatsSystems.

Sie besteht nebst dem dirigirenden Chef, wirklichen GeheimenRath und OberHofMarschall von Gayling;

aus den RechnungsReferenten Kammerherrn und GeheimenReferendär, Freyherrn von Baumbach und

HofKammerRath Umrath;

einem Buchhalter, und

einem HofRevisor.

An die Stelle aller bisher als Filiale der GeneralHofKasse besonders bestandenen HofKassen tritt nur eine einzige HauptKasse unter dem Namen

Hof = Zahl = Amt

ein. Hiebey bleibt als GeneralHofKassier der HofKammerRath Vierordt, und als HofZahlmeister der bisherige HofRevisor Burckhardt.

Allen bestehenden Verwaltungen, wohin die HofOekonomie und die StallVerwaltung, auch — mit Ausnahme der GagenZahlungen — die HoftheaterVerrechnung zu zählen sind, verbleibt für's Künftige nur die NaturalVerrechnung.

Carlsruhe den 18. Januar 1820.

Auf besondern Höchsten Befehl.
Der Oberhofmarschall
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Ziegler.

(Nähere Bestimmung hinsichtlich der Lotterien und des deßfalls unerlaubten Collektirens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch allerhöchste Entschliessung vom 9ten dieses Monats Nro. 5915. nachträglich zu der im Regierungsblatt Nro. 24. vom 10ten Octbr. 1811. enthaltenen legislativen Bestimmung über die Lotterien, und das deßfalls unerlaubte Collectiren, zu verordnen geruht:

Daß das Besorgen der Lotterie und LottoAngelegenheiten, auf Bestellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde, und daher diejenige Personen, welche sich dabey blos als Commissionnaire oder Boten um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen lassen, künftig ebenso wie die Collecteurs bestraft werden sollen: was den LandesBehörden zur Nachricht und Achtung hiedurch eröffnet wird.

Carlsruhe den 21ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Man hat wahrgenommen, daß in einigen Orten die Befugniß zur Betreibung des MezgerHandwerks gewissermassen noch als ein dingliches auf einer eigenthümlichen MezelBank beruhendes Recht angesehen wird und hierdurch ein Herkommen begründet worden ist, vermöge welchen, diejenigen Mezger, welche ihr Handwerk daselbst treiben wollen, vorerst eine solche MezelBank zu Eigenthum erwerben müssen.

Da dieses den bestehenden Gesetzen und insbesondere dem VI. Constitutions-Edict über die Verfassung der verschiedenen Stände entgegenläuft, so wird hierdurch verordnet: daß die Befugniß zum Betrieb des Mezgerhandwerks durchaus nicht von dem Erwerb eines dinglichen Rechts zur MezelBank abhängig gemacht werden könne, sondern das MezelRecht schon der OrtsBürgerAnnahme und dem erhaltenen MeisterRecht anhängig sey; und daß hierinn weder Gewohnheit noch örtliche Zunft-Einrichtungen etwas abzuändern vermögen.

Carlsruhe den 28ten December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Convention mit der Königlich Preußischen Regierung zur wechselseitigen Erleichterung gerichtlicher Requisitionen, Ladungen und Insinuationen.)

Die Großherzoglich Badische Regierung ist mit der Königlich Preußischen Regierung übereingekommen: den bisher stattgehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bey Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beyderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen der preußischen ImmediatJustizCommission zu Cölln, und nach deren Auflösung zwischen dem GeneralProcurator des Königlichen Appellationshofes zu Cölln einerseits, und den folgenden Großherzoglich Badischen Gerichten andererseits.

1) Dem Hofgerichte in Meersburg, für den See- und Donaukreis:
2) dem Hofgerichte zu Freiburg, für den Dreisamkreis;
3) dem Hofgerichte zu Rastadt, für den Murg- und Pfinz- und Kinzigkreis;
4) dem Hofgerichte zu Mannheim, für den Neckar- und Main- und Tauberkreis:

dergestalt, daß alle von preußischen Gerichten ausgehende, badischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königlichen ImmediatJustizCommission und nach ihrer Auflosung von dem Generalprocurator des Königlichen Appellationshofes zu Cölln an die vorgenannten Badischen Gerichte; alle aus Baden an preußische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den

genannten Badischen Gerichten an die ImmediatJustizCommission zu Cölln, und nach deren Ansetzung an den GeneralProkurator des Königlichen Appellationshofes daselbst zu senden sind.

2) Die Königlich Preußische ImmediatJustizCommission, oder der Generalprocurator des Appellationshofes zu Cöln sowohl, als die Großherzoglich Badischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.

3) Die Großherzoglich Badischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichtes angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen; und preußischer Seits wird, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großherzoglichen Landen und den preußischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuationen, der mehreren Beschleunigung wegen, wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, sollen gegenseitig keine Kosten, und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beyderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden die Badischen Gerichte ihre nach Cölln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung: „Herrschaftliche gerichtliche InsinuationsSachen" versehen, und die von Cölln nach Baden abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem preußischen Porto frey zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von der Königlich Preußischen Regierung und von der Großherzoglich Badischen Regierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten. So geschehen Berlin den 27sten October 1819.

Vorstehender Vertrag wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach bereits erfolgter Auflösung der ImmediatJustizCommission zu Cölln zu Folge der geschlossenen Uebereinkunft alle gerichtlichen Insinuationen und Ladungen diesseitiger Gerichte an Königlich Preußische Unterthanen dem

GeneralProcurator bey dem Appellationshofe zu Cölln zur weitern Beförderung zuzusenden sind. Das Porto für die von den Königlich Preußischen Behörden hierher geschickten Communicationen bis an die Großherzogliche Gränze ist von Preußen übernommen worden, die von hierlands abgehenden aber sind bis an die Königlich Preußische Gränze zu frankiren. Carlsruhe den 14. December 1819.

Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Abzugs von drey Procent als Beytrag zur Tilgung der LandesKriegsschulden vom in die Schweiz gehenden Vermögen betr.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden den in der Verordnung vom 8ten May 1815. Regsblt. Nro. VIII. befohlenen Abzug von drey Procent von jedem durch Emigration, Erbschaft, Schenkung oder als Ehesteuer ausser Landes gehenden Vermögen für die GemeindsCassen, als Beytrag zur Tilgung der LandesKriegsSchulden hinsichtlich des in die Schweiz gehenden Vermögens durch Höchste Entschließung d. d. den 23. Decbr 1819. St. M. Nro. 4117. wieder aufzuheben. Welches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 7ten Jenner 1820.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Erhöhung des EingangsZolls von französischen Töpferwaaren.)

Durch höchste Verfügung des Großherzogl StaatsMinisterii vom 23. December 1819. ist der Eingangszoll von französischen Töpferwaaren provisorisch und bis zur Erscheinung der neuen Zollordnung auf drey Gulden für die Roßlast erhöht worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 7. Jenner 1820.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

Seine Königliche Hoheit befehlen gnädigst in Beziehung auf die Verordnung im Staats und Regierungsblatt Nro. I. vom 8ten Jenner d. J. wegen Organisation des Landbauwesens, daß die BauInspectoren den Titel BezirksBaumeister, und die OberInspectoren den Titel KreisBaumeister führen sollen.

Carlsruhe den 14ten Jenner 1820.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Kutschmann.

Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Freyburg im WinterSemester 1819. bis 1820.

Die Gesamtzahl der Studierenden auf der Universität Freyburg beträgt im WinterSemester von 1819. bis 1820. 384.

Darunter sind

Theologen, Innländer	98.	Ausländer 14.	zusammen 112.
Juristen — —	33.	— — 12.	— — 45.
Mediziner, und zwar:			
a) eigentliche Mediziner	37.	— — 28.	— — 65.
b) Chirurgen —	29.	— — 8	— — 37.
c) Pharmazeuten —	2.	— — 1	— — 3.
d) ThierAerzte —	10.	— — 9	— — 19.
Philosophen —	81.	— — 22	— — 103.
Gesammtzahl	290.	— — 94	— — 384.

Carlsruhe, den 14. Januar 1820.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Todesfall.

Am 9ten dieses Monats ist der KriegsRath Wielandt mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Staats und Regierungsblatt Nro I. vom 8ten Jenner d. J. Seite 1. Zeile 5 ist Baumeister Fischer aus Irrthum als OberBauInspector aufgeführt worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1820.

Verordnungen.

(Die in der Großherzoglichen BrandAssecuranz aufgenommene Häuser und sonstigen Gebäude dürfen in auswärtigen Assecuranzen nicht aufgenommen werden.)

Durch die neue Brand-Versicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden vom 29ten December 1807 Regierungsblatt IV. vom 7ten Februar 1808. ist in Ansehung der Taxation der in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft aufzunehmenden Gebäude bereits bestimmt, daß solche nach dem mittlern Bauwerth, wie sie an dem Ort, wo sie gelegen, erbaut werden konnen, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag der Willkühr der Eigenthümer nicht überlassen werden solle. Dadurch erhalten die Eigenthümer vollständige Sicherheit und Entschädigung für das entstehende Brand-Unglück.

Da aber neuerlich mehrere Gesuche um Bewilligung zur Theilnahme an auswärtigen Brand-Versicherungen und Einladungen zu solchen, dahier eingekommen sind, so findet man sich veranlaßt, als Additional-Artikel zur erwähnten Brand-Versicherungs-Ordnung, hierdurch allgemein zu verordnen, daß die bereits in der Großherzoglichen Brand-Casse versicherten Häuser und sonstige Gebäude durchaus nicht auch noch in auswärtigen Assecuranzen, bey Vermeidung des Verlusts desjenigen, was im Fall eines Brand-Unglücks aus der diesseitigen Brand-Versicherungs-Casse zu erwarten wäre, und bey noch weiterer Ahndung nach Befund der Umstände, versichert werden dürfen. Carlsruhe, den 18ten Jänner 1820.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

In Erwägung des Nachtheils, welcher daraus entsteht, wenn die Staatsdiener ausser ihren eigentlichen Berufs-Geschäften noch besondere Nebendienste besorgen, haben Seine Königliche Hoheit unterm 13. d. M. St. M. Nro. 90. gnädigst zu befehlen geruht, daß künftig keinem Staatsdiener ohne Höchst Ihre besondere Erlaubniß irgend ein Nebendienst übertragen werde. Carlsruhe den 22sten Jenner 1820.

Finanz Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Rutschmann.

Bekanntmachungen.

Die Orte der unter Großherzoglich Badische Hoheit gefallenen Grafschaft Hohengeroldseck werden dem Landesherrlichen Dekanat Ettenheim zu Kappel am Rhein zugetheilt.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes Universität Heidelberg im Wintersemester 1819. bis 1820.)

Die Anzahl der in diesem Winter Semester auf der Universität Heidelberg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 578. und zwar:

	Innländer	Ausländer	zusammen
1) Theologen,	40.	29	69.
2) Juristen	39.	318	357.
3) Mediziner und Chirurgen	22.	45	67.
4) Cameralisten	15.	27	42.
5) Philologen	22.	21	43.
	138.	440	578.

Carlsruhe den 8 Jenner 1820.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Uebersicht des Zustandes der BrandVersicherungsAnstalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1818 bis dahin 1819.)

A.) Bey der allgemeinen Kasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet		
Beyträge nach Abrechnung der EinzugsGebühren	121,119	1
UeberschußGelder	8	7
Aufgenommene PassivCapitalien	75,890	—
ActivCapitalZinse	12	30
ErsatzPosten	8,351	26¼
Ausstand	220	57
Summa:	205,602	1¼

Nota der gesammte BrandVersicherungsAnschlag hat auf letzten December 1817 betragen:
123,092,100 fl.

Ausgabe.

		fl.	kr.
Bevor		8,547	3¾
BrandEntschädigungen und zwar im		115,932	47½
Seekreis	7,499 fl. 20 kr.		
Donaukreis	38,569 — 37 —		
Dreysamkreis	30,333 — 40 —		
Kinzigkreis	6,931 — 26 —		
Murgkreis	1,314 — 12 —		
Pfinz- u. Enzkreis	15,271 — 57½ —		
Neckarkreis	14,877 — 18 —		
Mayn- u. Tauberkreis	2,135 — 17 —		
thut obige	115,932 — 47½ —		
Vorschuß auf WiederErsatz		5,459	—
Verbaut		67	58¾
Für InventarienStücke		39	12
Herrschaftliche und andere Beschwerden		19	32¾
Buchbinder- und Buchdruckerkosten		31	44
Für Schreibmaterialien		69	10¼
Für Lichter		16	40¾
Gebühren und Diäten		73	33
Porto und GeldtransportKosten		27	32
PassivCapitalien und Zinse		32,350	50
Besoldungen		998	40
Restituenda		4	3
Abgegangen und nachgelassen		94	36
Ausstand		123	32
		163855.	54¼.

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von — : 41,746 fl. 6¾ kr.

VermögensStatus.

Active.

UeberschußGelder	100 fl. 28½ kr.
Capital der Separat-Baden-Durlachischen Kasse	250 — — —
ErsatzPosten	2,540 — 10¼ —
Im Ausstand	123 — 32 —
Rezeß	41,746 — 6¾ —
	44,760 — 17¼ —

An bereits erkannten BrandEntschädigungen sind noch zu zahlen	103807 — 30 —
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	1,022 — 52½ —
PassivCapital ist die BrandCasse noch schuldig	117,990 — — —
sodann sind an Succumbenz Geldern und Advokaten Strafen noch disponible	5 — 11 —
	222,825. 33½.

Mithin ergiebt sich ein Deficit von — : · 178,065 fl. 16 kr.
welches durch Umlagen zu decken wäre.

B.) Bey der Separat BadenBadischen Casse.

Einnahme.	fl. kr.	Ausgabe.	fl. kr.
Receß	1,491 17½	Brand= respective DemolitionsEntschädigungen	8,200 — —
Beyträge	2,813 31	BuchbinderKosten	2 — 30
Aufgenommenes PassivCapital	4,000 —	TransportKosten	— 48
	8,304 48½	ErsatzPosten	111 — 42
			8,315 — —

Remanet Nichts, sondern es erscheint ein Bevor von 10 fl. 11½ kr.

Status activus

Nichts

Status passivus.

Noch zu zahlende BrandEntschädigungen	30,925 fl. — —
· · · DemolitionsEntschädigungen in Kehl	1,650 — — —
PassivCapital	4,000 — — —
Bevor	10 — 11½ —
Zusammen	36,585 — 11½ —

Welche nach und nach durch Umlagen zu decken sind.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, am 17. December 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Jagdjunker Grafen Alexander von Broussel den Charakter und Rang eines Forstmeisters, mit der ihm vermöge seiner am 24ten May 1808. erfolgten Ernennung zum Jagdjunker, zukommenden Ancienneté, gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruht, dem Freyherrn von Ungern=Sternberg zu Mannheim, die Würde eines Geheimen Raths 3ter Classe und eines Großherzoglichen Kammerherrn zu verleihen.

Unterm 30ten Dezember 1819. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, dem General-Staats-Casse-Controleur Kißner den Rang und Charakter eines OberRechnungsraths zu ertheilen; und

den Amtmann Schueh vom Landamt Freyburg als dritten Beamten beym Stadtamt Freyburg;

sodann den bisherigen dritten Beamten Amtmann Manz vom Stadtamt Freyburg als zweyten Beamten nach Müllheim; endlich

den Professor Glaz zu Freyburg zum Assessor bey dem KinzigkreisDirectorio zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11. d. M. gnädigst geruht, den Kriegs-Ministerial-Secretär Laukhard zum Assessor mit Siz und Stimme bey dem KriegsMinisterium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht den bisherigen Theilungs-Commissär Kißel zum Amtsrevisor in Wißloch zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, den Postamtsverwalter Berger zu Freyburg, nach 43jährigen Diensten in Ruhestand, — an dessen Stelle den Postamtsverwalter Betz zu Konstanz, mit dem Charakter als Postmeister nach Freyburg;

den Offizial Gaß von Karlsruhe nach Konstanz;

den Offizial Tribant von Freyburg nach Karlsruhe;

den Offizial Steinam von Konstanz nach Freyburg,

den Praktikanten Widmann nach Konstanz zu versetzen; so wie

dem bisherigen RegimentsArzt Dr. Harsch in Mannheim das Physikat Rheinbischofsheim; und

dem bisherigen Physikus Dr. Moppert in Staufen das Physikat Ettenheim; ferner

dem bisherigen Physikus Dr. Schwärzlin in Heitersheim das Physikat des Amts Staufen, so wie es dermalen besteht, und

dem Dr. Succow in Heidelberg das alte Landphysikat Bruchsal zu Odenheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Landchirurgen Fink in Achern das Landchirurgat Meersburg zu übertragen. Die Bewerber um das dadurch in Erledigung gekommene Landchirurgat Achern haben sich binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Die Candidaten der Arzneikunde Theodor Popele von Salem, Nikolaus Brunner von Ueberlingen, und Friedrich Wilhelm Gaupp von Emmendingen haben, nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, die illimitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem zur Wasser und Strassen-Bau-Inspection für den Alb-Bezirk ernannten HofbauInspector Dyckerhof, den Character eines OberIngenieurs zu ertheilen, und ihn in dem untern Neckar-Bezirk als Wasser- und Strassen-Inspector anzustellen befohlen. Dagegen wurde dem dorthin zum Inspector ernannt gewesenen Unteringenieur Gerstner die Alb-Inspection übertragen.

Die vakante zweyte katholische Lehrstelle an dem Großherzogl. gemischten Gymnasium zu Heidelberg ist dem Professor Brummer an dem Großherzogl. Lyzeum zu Rastadt; und

die durch die Beförderung des Professors Kärcher in Erledigung gekommene erste Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Durlach ist dem Kandidaten und bisherigen Pfarrvikar in Lörrach, Johann Ludwig Oettinger mit dem Charakter als Diaconus gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professor extraordinarius Philosophiae Dr. Georg Wagemann zu Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus Großherzogl. Diensten zum Behuf seines Uebertritts auf die Universität Lüttich, allergnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelich lutherische Pfarrey Gersbach (Dekanats Schopfheim im Dreysamkreis) dem bisherigen PfarrCandidaten und Vikar Müller in Bettberg gnädigst verliehen.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Düggelin auf die erledigte Pfarre Inzlingen ist die den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrey Raithaßlach (Amts Stockach im Seekreis) mit einem beyläufigen Geld - Naturalien und GüterErtrage von 600 bis 700 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem bisherigen Diakonus an der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche zu Carlsruhe, Friederich Wölfel, die erledigte Evangelisch-Lutherische Pfarrey Gondelsheim (Specialats Bochsheim im Murg- und Pfinzkreise) zu übertragen; und den Vikar Mühlhauser zum Lehrer an der Mittelschule zu Rheinbischofsheim mit dem Charakter als Diakonus zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die durch Resignation und Pensionirung des Pfarrers Müller zu Scherzingen, im Dreisamkreis, Exkapitularen von St. Märgen, erledigte Pfarre dem Pfarrer Lorenz Hiß zu Katholisch Tennenbronn, gnädigst zu übertragen geruhet.

Die erledigte Pfarrei Hemmhofen, Amts Radolphzell, im Seekreis, ist dem Kooperator an der Stadtpfarrey Ueberlingen, Johann Baptist Finck von da, gnädigst übertragen worden.

Zur vakanten katholischen Pfarrey Stein (II. Landamts Mosbach) hat der Kaplan Joseph Anton Bauer, zu Neudenau, die grundherrlich von Dalbergische Präsentation, und diese die StaatsGenehmigung erhalten.

Der Fürstl. Fürstenbergischen Präsentation des Priesters Fr. Xaver Fischer von Donauöschingen auf die Kaplaneypfründe zu Horheim, Filial der Pfarre Schwerzen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Zu der vakanten Pfarrey Gerchsheim (Amt Gerlachsheim) hat der Kaplan Martin Schmitt zu Ettlingen, die fürstlich-Salmische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich Salmische Präsentation des Pfarrers Mittenzwei, von Oberwittstadt, auf die Pfarrei Unterwittighausen, hat die Landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten.

Zu der vakanten katholischen Pfarrey Wenckheim (Amts Bischofsheim an der Tauber) hat der ehemalige Konventual der aufgelößten Abtey Neustadt, Pfarrer Johann Loeser, zu Massenbuch (Königl. Bayer. Landgericht Gemünden) die Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung ausnahmsweise erhalten.

Auf den Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission wurden von den in diesem SpätJahr geprüften Theologen folgende und in nachstehender Ordnung, unter die Badischen evangelischen LandesCandidaten aufgenommen:

Johann Friedrich Hauß von Meckesheim, reformirt; Philipp Heinrich Rupp von Reichen, lutherisch; Johann Georg Behaghel von Mannheim, reformirt; Ludwig Stuckerdt von Mannheim, reformirt; Christian Jakob Lepper von Perouse, reformirt; Georg Haas von Freystett, lutherisch; Johann Anton Specht von Wasenweiler, lutherisch; Friedrich Wazenborn von Eicholzheim, reformirt; und Philipp Flad von Heidelberg, reformirt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kunkel, auf die Pfarrey Hundheim, ist die katholische Pfarrey Hainstadt (Amts Buchen) mit einem Einkommen von etwa 700 fl. an Geld, GüterErtrag, Zehenten und Gülten ꝛc. in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten haben sich bey der fürstl. Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patron, gebührend zu melden.

Durch gnädigste Ernennung des Pfarrers Roman Maucher zum Pfarrer in Siegelau, ist die Pfarrey Guttenbach (Amts Triberg) im Kinzig-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 6 — 700 fl. in Geld und Naturalien, größtentheils vom ZehentErtrag, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich, nach Vorschrift im RegierungsBlatt vom Jahre 1810., Nro. 38., insbesondere Art. 4., zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Baumann zur Pfarrey Waibstadt, Amts Nekarbischofsheim, ist die katholische Pfarrey Limbach, Amts Buchen, mit einem Einkommen von etwa jährlichen 1500 Gulden an Geld- Güter- Zehent- GültErtrag und Accidenzien, zugleich aber mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kaplans, dessen fixer Gehalt in 100 fl. besteht, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten haben sich bey der fürstl. Leiningischen Standes-Herrschaft, als dem Patron der gedachten Pfarrey gebührend zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Gallfuß ist die katholische Pfarrey Ziegelhausen, bey Heidelberg, mit dem Einkommen einer AnfangsPfarrey erledigt. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem NekarKreisdirektorium zu melden.

Durch Beförderung und Entlassung des Pfarrers Fr. Xaver Eisele nach Storzingen, im Fürstenthum Sigmaringen, ist die diesseitige Pfarrey Sumpfohren, Amts Hüfingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Bischöfl. Dechants und Pfarrers Mohrenhefen zur Pfarrey Berolzheim ist die katholische PfarrKuratie zu Eubigheim, Amts Osterburken, mit einem Einkommen von etwa 324 fl., in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich an den Grundherrn von Bettendorf, als Patron zu wenden.

Durch das am 17ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Franz Joseph Hufacker ist die Stadtpfarrey zu Ueberlingen im Seekreise, womit das Landesherrliche Dekanat verbunden ist, erledigt worden.

Die Pfründe hat eine fixe PfarrKompetenz von 1100 fl. in Geld und Naturalien, nebst weitern 1160 fl. in Geld, zu Haltung dreyer Kooperatoren oder Vikarien.

Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlattes, vom Jahr 1810, Nro. 38, insbesondere Art. 2. und 3., zu melden.

Dem Dr. Rau zu Bauschlott ist die beschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Die erledigte Pfarrey Herrenwies im Kinzig-Kreis ist dem Priester Philipp Jakob Henßle von Rodweil, Vikar zu Steinbach, gnädigst übertragen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner nach Aglasterhausen, ist die evangelisch-lutherische Pfarrey Uiffingen (Spezialats Borberg im Mayn- und TauberKreise) zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrey mit einem KompetenzAnschlage von 834 fl. 36 kr., wovon jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. auf unbestimmte Zeit entrichtet werden muß, haben sich binnen sechs Wochen bey der obersten evang. KirchenBehörde, da die Vergebung derselben für dießmal in Folge einer mit der einschlägigen PatronatsHerrschaft getroffenen Uebereinkunft Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog unmittelbar zusteht, durch ihre Dekanate oder Spezialate vorschriftmäßig zu melden.

Durch den am 31ten Dezember 1819 erfolgten Tod des Pfarrers Aloys Stähele ist die Pfarrey Kirchdorf, Amts Villingen, im SeeKreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. bis 1100 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In der im Regierungsblatt vom 20ten November v. J., Nro. 29., befindlichen Bekanntmachung ist das Revier Schönau statt des in die ForstInspektion Säckingen inklavirten grundherrlichen Reviers Wöhr genannt, was dahin berichtiget wird, daß das grundherrlich von Schönauische Revier Wöhr in die ForstInspektion Säckingen gehöre.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Merz 1820.

Verordnungen.

(Erläuterung des CensurEdikts rücksichtlich der abzugebenden FreyExemplare.)

Vermöge höchster Entschließung vom 17ten Decem. v. J. St. M. Nro. 4042 haben Se. Königliche Hoheit den §. 15. des im Staats- und Regierungsblatt Nro. XXVIII erschienenen höchsten CensurEdikts vom 5ten Novbr. v. J. dahin erklärt, daß durch denselben der Drucker eines Werks von der bisher vorgeschriebenen Abgabe der FreyExemplare nicht entbunden werde.

Hiernach ist sich in bereits vorgekommenen und künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe den 28ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern BrandVersicherungsGesellschaft für's Jahr 1819.)

Im verflossenen Jahr 1819. haben die Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen BrandVersicherungsAnstalt einverleibt sind, einschlüßlich der großen Brandbeschädigungen zu Föhrenbach, Neudingen und Wintersulgen, im ganzen die Summe von

— 192, 609. fl. 17 kr.

betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Zinse von PassivCapitalien und der AdministrationsKosten, sind zwar mehr als

Sechs Kreuzer

4

von jedem HundertGulden GebäudeAnschlag erforderlich. Man will aber in der Hoffnung, daß in dem laufenden Jahr nicht viele und große Brandunglücksfälle sich ergeben werden, den Ausschlag gleichwohl nur auf Sechs Kreuzer von jedem HundertGulden hiemit bestimmen.

Ausser diesem Beytrag haben die BadenBadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

Drey Kreuzer

folglich im Ganzen 9 Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern 3. kr. die Schuldigkeiten der separaten Baden Badischen BrandCasse, und die BrandEntschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen KreisDirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1818. bestandenen, und auf den 10ten Jänner 1819 aufgenommenen BrandVersicherungsAnschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen in den Monaten April, May und Juny vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die EinzugsRegister sind nach der Vorschrift in der BrandVersicherungsOrdnung vom 29ten Decbr. 1807. Regierungsblatt vom 7ten Februar 1808. Stück IV abzufassen, die summarischen Tabellen darüber Theils den betreffenden OberEinnehmereien, Theils aber, und zwar in Bälde, an die GeneralBrandCasse einzusenden.

Carlsruhe den 29ten Febr. 1820.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Gensburg.

Vdt. v. Klock.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die in dem Staats- und Regierungsblatt und in den sämmtlichen AnzeigeBlättern erschienene öffentliche Bekanntmachung vom 1ten Juny v. J. in Betreff des rückständigen Soldguthabens der in dem russischen Feldzug vom Jahr 1812 vermißten oder verstorbenen MilitairIndividuen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an keine weitere Reclamationen wegen des Soldguthabens dieser Leute berücksichtiget, und auf die etwa dennoch einkommende Vorstel-

lungen keine Resolution ertheilt werden wird, indem die zur Einreichung der Ansprüche auf rückständige Löhnung festgesetzte peremtorische Frist von 3 Monaten bereits mit dem 1. September 1819. zu Ende gegangen ist.

Carlsruhe den 25ten Jenner 1820.

Kriegs-Ministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Frohmüller.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 25. Januar d. J. dem Secondlieutenant Kurz vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, wegen Anstellung im Civile, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen; ferner durch höchste Entschließung vom 27. Januar d. J. im Bureau der GeneralAdjutantur, den bisherigen Feldjäger Spörin mit dem Charackter als Secretair; und den bisherigen Sergeanten Strobel und Diurnisten Bielmayer als Kanzlisten gnädigst anzustellen. Durch höchste Ordre vom 20. Februar d. J. avancirten im DragonerRegiment v. Geusau: der Staabsrittmeister v. Häusler zum Rittmeister; der Premierlieutenant Maler zum Staabsrittmeister; und die Secondlieutenants Dorat und Schell zu Premierlieutenants, ersterer mit Versetzung von der Garde du Corps zu gedachtem Regiment. Der Secondlieutenant v. Schweitzer, vom DragonerRegiment v. Freystedt, wurde in gleicher Eigenschaft zur Garde du Corps transferirt.

Durch höchste Ordre vom 23ten Februar d. J. wurde der Rittmeister v. Preen von der Garde du Corps, zum Major befördert; und durch höchste Ordre vom 3ten März d. J. der Forstpractikant Göler von Ravensburg als Secondlieutenant im DragonerRegiment v. Freystedt angestellt. —

Todesfall.

Am 11ten Februar d. J. starb in Carlsruhe der Staabsrittmeister im DragonerRegiment v. Geusau, und InspectionsAdjutant Schweickhardt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Freyherrn Ferdinand v. Degenfeld zu Ehrstädt, zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen; und

dem StadtDirektor Dr. Pfister den Charakter und Rang eines Geheimen Raths IIIter Klasse zu ertheilen.

Höchstdieselben haben unterm 9ten Dezember v. J. gnädigst geruht, den Secretariats-Practikanten Hugo zum Secretair bei dem Fiscalat, und den bisherigen SchreibmaterialienVerwalter Fernand zum Expeditor bey dem FinanzMinisterium zu ernennen, dem Secretair Heu-

gisch den Rang und Character eines Kanzley Raths zu ertheilen, und den MinisterialSecretair Streble zu pensioniren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließungen vom 31ten August und 16ten October vorigen Jahres, gnädigst für gut gefunden, bey dem Kanzley - und RevisionsPersonale Ihrer OberForstCommission folgende Dienstveränderungen eintreten zu lassen:

Der bisher bei der Evangelischen KirchenMinisterialSection verwendete KreisSecretär Michael Mezger, wird zum Secretär, zum OberRevisor der bisherige Registrator Carl Christian Thill, und zum Revisor der bisherige Kanzlist Friederich Wilhelm Kerler ernannt. Als Kanzlisten werden der bisherige Actuar bey der hiesigen PolizeyDirection Friederich Fruttiger, und der bisherige Finanzministerial Diurnist und pensionirte Lieutenant Carl Ludwig Ziegenfus angestellt.

Der Expeditor Carl Christian Clemens Kempff und der Kanzlist Heinrich Zittel werden in den Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den OberAmtmann Wund zu Freyburg in gleicher Eigenschaft nach Lahr, den nach Müllheim bestimmt gewesenen Amtmann Manz zu Freyburg aber zu dem dortigen LandAmt zu versetzen, sodann den RechtsPractikanten Wischeck dermalen zu Rheinbischoffsheim zum Assessor bey dem Amt Müllheim zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben im July 1819. gnädigst geruhet, den bey der Großherzoglichen GeneralHofrechnungsDirektion bisher angestellt gewesenen Jakob Cavallo, als Buchhalter, und den, bey der DomainenVerwaltung Bruchsal bisher angestellten Cammeral Scribenten Schöchlin als Revisor bey der HofrechnungsControlKammer anzustellen.

Höchstdieselben haben unterm 10. Februar d. J. gnädigst geruht, dem bisherigen AmortisationsCasseBuchhalter Reck den Character und Rang eines CassenControleurs zu ertheilen;

das mit Ostern d. J. wechselnde und durch die Wahl auf den KirchenRath und Professor Schwarz zu Heidelberg gefallene Prorectorat auf der dasigen Universität zu bestättigen;

sodann

den AmtsRevisor Vogt zu Eppingen nach Sinsheim, und den AmtsRevisor Kugel daselbst nach Eppingen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen PhysikatVerweser Dr. Bauer zu Rheinbischofsheim zum Assistenzarzt in Appenweier (Bezirks Offenburg) zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchsten CabinetsBefehl die erledigte Stadtpfarrey Pfullendorf im Seekreis, dem Pfarrer Fr. Xaver Ignaz Faigle zu Urnau, Amts Salem im nämlichen Kreise, gnädigst zu konferiren geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem vormaligen AmtsRevisor Pfeiffer in Müllheim die AmtsrevisoratsGeschäfte der Stadt Lahr gnädigst zu übertragen;

die nachgesuchte DienstEntlassung des KreisKanzlisten Fridolin Elg zu Offenburg zu genehmigen, und den bisherigen TheilungsCommissair Leopold Elg als Kanzlist bei dem KinzigkreisDirectorium zu ernennen —

Höchstdieselben haben unterm 17. Febr. d. J. den bisherigen Sekretair Behrnauer seines Dienstes entlassen.

Die katholische Pfarrey Darlanden (Landamts Carlsruhe) ist dem Kaplan Elias Albrecht zu Durmersheim gnädigst verliehen worden.

Zu der vakanten Pfarrey Obergimpern (Amts Nekarbischofsheim) hat der bisherige Pfarrverweser Heck zu Rittersbach die gräfl von Yrschische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangel. lutherische Pfarrey Mühlburg (Dekanats Carlsruhe, Murg- und PfinzKreises) dem Pfarrer in Weiler, Theobald Fischer, gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte evangel. lutherische Pfarrey Weiler, Dekanats Hornberg, mit einem CompetenzAnschlag von 534 fl. und nicht viel größerm wahrem Ertrag, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Die erledigte evangelisch-lutherische Pfarrei Knielingen ist dem Pfarrer Schmidt zu Kleinfischlingen, im Bayer. RheinKreise, übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrey Dielsberg (Specialats Nekargemünd im Nekarkreis) dem bisherigen Pfarrer Pfaffius in Strümpfelbronn gnädigst verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evangelisch-reformirte Pfarrei Strümpfelbronn (Specialats Mosbach, des nämlichen Kreises) mit einem KompetenzAnschlage von 241 fl. 12 kr. haben sich binnen 6 Wochen bey der einschlägigen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Das erledigte KaplaneyBenefizium zu Allensbach im SeeKreis, ist dem bisherigen Kaplan Johann Baptist Leuthin in Kippenhausen, Amts Meersburg, gnädigst übertragen worden.

Die fürstl. Leiningensche Präsentation des Professors Bierneusel zu Bruchsal auf die vakante kathol. Pfarrei Limbach, so wie jene des Kaplans Florian Holzmann zu Waibstadt, auf die vakante kathol. Pfarrei Eberbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Priesters Michael Joseph Schachleiter von Walldürn zur vakanten kathol. Pfarrei Reicholzheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Freyherrlich von Bettendorfischen Präsentation des Priesters Georg Link von Bischofsheim, zur erledigten kathol. Pfarrei Gissigheim, im Main- und Tauberkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Pfeiffer von Ruchsen nach Durlach ist erstere Pfarrei (im Main- und Tauberkreise) mit einem KompetenzAnschlag von 351 fl. erledigt worden. Die Bewerber darum haben sich bey der fürstl. Leiningenschen PatronatsHerrschaft zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Willibald Hoechle auf die Pfarrei Schwerzen im Klettgau, ist die Pfarrei Todtnau, Amts Schönau im Dreysamkreis, mit 6 Filialen erledigt worden. Sie hat eine Dotation von 1300 fl. in Geld- und NaturalKompetenz, auch etwas Feld, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Vikarien haftet. Die Kompetenten um diese den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maaßgabe des Regierungsblatts vom Jahre 1810, Nro. 38., insbesondere Art. 4., zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hönig zu Siegelsbach (im Nekarkreis, Amts Nekarbischofsheim) auf die Pfarrei Tiefenbach (im Murg- und Pfinzkreis) ist Erstere mit dem Ertrag einer Anfangspfarrei in Erledigung gekommen; dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pastoration von Heinsheim, und dem Ehrenberg damit verbunden ist, und das PräsentationsRecht dem Grundherrn Grafen von Wießer zusteht.

Durch den Todt des Pfarrers Krug ist die Pfarrei Völkersbach (Amts Ettlingen im Murg- und Pfinzkreis) erledigt worden. Die Kompetenten um diese etwa 900 fl. an Geld, GüterErtrag, kleinen Zehenden und Benutzungen jährlich einbringende Pfarrei, worauf eine Abgabe von jährlichen 100 fl. haftet, haben sich vorschriftmäßig bey dem Murg- und PfinzkreisDirektorium zu melden.

Die kathol. Pfarrei Malsch (Amts Ettlingen, im Murg- und Pfinzkreis) ist durch den Todt des Pfarrers Lay erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei, welche ein Einkommen von 2000 fl. hat, mit der Verbindlichkeit, auf Erfordern einen Kaplan zu halten, und jährlich 200 fl. abzugeben, — haben sich nach Vorschrift in der gesetzlichen Frist bey dem KreisDirektorium zu melden.

Durch den am 25. Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Michael Heinz, ist die kathol. Pfarrei Höpfingen (Amts Walldürn, im Main- und Tauberkreis) welche in Geld, Naturalien, Zehnden und Benutzungen gegen 600 fl. erträgt; erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 1. Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Isidor Ziebler, ist die den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrei Schlatt (Amts Staufen, im Dreisamkreise) mit einer fixen Geld- und NaturalKompetenz von 500 fl. erledigt worden; um welche Pfarrpfründe sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810, Nr. 38., insbesondere Art. 4., zu melden haben.

Durch den am 2. Februar d. J. erfolgten Todt des Pfarrers Karl Mapp ist die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blasien im Dreisamkreise, vakant geworden.

Sie enthält nebst dem Pfarrorte noch 11 Filiale, und hat eine fixe Dotation von 1300 fl. in Geld, Naturalien und Gütterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit zu Haltung zweier Vikarien liegt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatte vom Jahr 1810, Nro. 38., insbesondere Art. 4., zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Merz 1820.

Verordnungen.

(Die Untersuchung der, im Großherzoglichen Schlosse dahier und in dem dazu gehörigen Bezirke vorfallenden CriminalVerbrechen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu befehlen geruht, daß das Oberhofmarschall-Amt bey allen in dem achten OrganisationsEdikt bezeichneten Verbrechen, welche in dem Großherzoglichen Schlosse dahier, und in dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werden, nur die Voruntersuchung zu pflegen, und bey dem Erfund, daß ein solches zu einer Criminalstrafe sich eignet, und gegen den Inculpaten hinlängliche Anzeigen zur SpezialUntersuchung vorhanden sind, diesen unter gleichbaldiger Entlassung von seinem Großherzoglichen Hofdienste, an das Stadtamt dahier zur weitern Untersuchung abzugeben habe, welches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Beschlossen Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium, den 3ten Februar 1820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(Die Ermächtigungs Protokolle zur Samtverbindlichkeit der Eheweiber betreffend.)

Auf die dahier geschehene Anzeige, daß manche Aemter, wenn eine Ehefrau zum Behuf der gerichtlichen Verpfändung ihres Einbringens zur Samtverbindlichkeits-Uebernahme ermächtigt wird, darüber keine Protokolle bey den AmtsAkten hatten, sondern die Ermächtigung blos auf die Pfandscheine indossiren; wird hiermit verordnet, daß über dergleichen Ermächtigungen, wie über andere gerichtliche Ver-

handlungen, besondere Protokolle zu führen seyen; die Ermächtigungs-Urkunde aber, sie mag auf den Pfandschein oder besonders ertheilt werden, Tag, Monat, Jahr und die AmtsNummer enthalten müsse; welche Data nachmals in der Pfand-Urkunde, in welche das Geding oder Samtverbindlichkeit aufgenommen wird, vom AmtsRevisorat zu allegiren sind.

Carlsruhe den 7ten Merz 1820.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Klock.

Dienst-Nachrichten.

Vermög höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 11ten Februar d. J. wurde der bisherige OberAmtmann v. Liebenstein zu Lahr, zum Oberhofgerichts-Rath bey dem OberHofgericht in Mannheim; und

vermög weiterer höchsten Entschließung vom 18ten Februar. d. J. der KreisRath Kern zu Freyburg, zum HofgerichtsRath bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 2ten d. M. gnädigst geruhet, die OberEinnehmerey- Forst- und Domainen-Verrechnung St. Peter aufzuheben, und mit der OberEinnehmerey und DomainenVerwaltung Freyburg zu verbinden; sodann dem bisherigen OberEinnehmer und DomainenVerwalter Wengler die DomainenVerwaltung Heitersheim zu übertragen, so wie

den bisherigen SteuerRevisor Hoyer an die Stelle des, in gleicher Eigenschaft nach Müllheim versetzten DomainenVerwalters Rochlitz, zum DomainenVerwalter in Bühl zu ernennen. —

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den DomainenVerwalter Hund in Philippsburg in Ruhestand zu versetzen, die DomainenVerwaltung Philippsburg mit der Ober-Einnehmerey daselbst zu verbinden, und diese beyde vereinigten Dienste dem OberEinnehmer Bodenmüller von Bruchsal zu übertragen; sodann an dessen Stelle den OberEinnehmer Winter von der aufgehobenen OberEinnehmerey Baden zu ernennen.

Nachträglich zu der, im Regierungsblatt Nro. 13. vom 19. April v. J. bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 15ten ejusdem, wird andurch bemerkt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 23ten April 1819. zu Höchstdero StaatsMinisterium den, bey dem damals aufgelösten JustizMinisterium angestellten MinisterialRegistrator Strohmeyer in der vorigen Eigenschaft zu versetzen, und den früher ebenfalls bey dem JustizMinisterio angestellt gewesenen, seit Errichtung des StaatsMinisterii aber bey letzterm verwendeten KanzleySekre-

tair und Geheimen Kanzlisten Soliva, bey erlagt Ihrem StaatsMinisterium zum Expeditor zu ernennen — gnädigst geruht haben.

Vermög höchster Entschließung vom 16. Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit dem KirchenRath Schwarz zu Heidelberg den Charakter und Rang als Geheimer KirchenRath, ferner

den HofRäthen Conradi und Tiedemann daselbst den Charakter und Rang als Geheimer HofRath, sodann

dem Professor Chelius allda den Charakter und Rang als HofRath, ferner

dem Professor Croy ebenfalls den Charakter und Rang als HofRath zu ertheilen geruhet.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. März d. J. wurde dem MedizinalRath Zandt dahier, der Charakter und Rang als Geheimer HofRath ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem bisherigen MinisterialSekretair Wihelmi, sodann dem Oberhofgerichts-Sekretair Maier und dem Oberhofgerichts-Expeditor Betz den Charakter als KanzleyRath zu ertheilen.

Unterm 2ten Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet, den bisherigen Buchhalter Schmidt bey der CassenCommission, zum ZettelVerwalter bey dem Murg- und PfinzKreisDirektorium, und an dessen Stelle den seitherigen ersten Commis bey der AmortisationsCasse, Grosmüller, zum Buchhalter bey der CassenCommission zu ernennen.

Zum Regierungsblatt Nro. III. vom 9. Februar d. J. wird nachträglich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit ferner gnädigst geruht haben, den OberpostamtsOffizialen Gaß von Carlsruhe als Postamtsverwalter nach Konstanz;

den Postamts-Offizialen Tribant von Freyburg als Oberpostamts-Offizialen nach Carlsruhe;

den Postamts-Offizialen Steinam von Konstanz in gleicher Eigenschaft nach Freyburg, zu versetzen; und

den Praktikanten Widmann als Postamts-Offizialen in Konstanz anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 9. Merz d. J. den Dr. Med. Dierbach zum außerordentlichen Professor bey der Universität Heidelberg zu ernennen geruht.

Der bey dem aufgehobenen Amt Kleinlaufenburg angestellt gewesene Amtsrevisor Engelberger, ist dem Amtsrevisor Will zu Bühl zur Aushülfe beygegeben worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf den Geheimen HofRath und Professor Ecker zu Freyburg gefallene Wahl als Prorektor für das nächst kommende academische Jahr von Ostern 1820 bis dahin 1821. gnädigst bestätigt.

Durch den Tod des Professors Holzmann ist eine Lehrstelle an den obern Klassen des Lyzeums zu Carlsruhe, deren competenzmäßige Besoldung sich auf 1563 Gulden belauft, in Erledi-

gung gekommen. Man erwartet von dem Nachfolger desselben die Befähigung, theils in den gelehrten Sprachen, theils aber und vorzüglich in der Philosophie und reinen Mathematik an bemeldten obern Classen Unterricht ertheilen zu können. Die Zahl der Lehrstunden ist wochentlich vier und zwanzig. Die Bewerber um dieselbe haben sich längstens innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bey der Großherzogl. Evangelischen KirchenMinisterialSektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Doctors und Professors Lauter in Heidelberg ist die Stelle eines ersten evangelisch-protestantischen Lehrers an dem dortigen Gymnasium mit einer Kompetenz von 1025 fl. in Geld und Naturalien, worunter die Honorarien mäßig angeschlagen sind, nebst freyer Wohnung, erledigt worden; die Kompetenten, die sich besonders die lateinischen und griechischen Lectionen, nebst den Hülfswissenschaften zum Verstand der Klassiker in beiden Sprachen in den obersten Abtheilungen zu übernehmen getrauen, haben sich binnen 4 Wochen bey der evangelischen KirchenMinisterialSection zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrverweser Hitzig in Wittlingen, die evangelische Pfarrey Grenzach (Dekanats Lörrach im Dreysamkreis); dann

die erledigte evangelisch-lutherische Pfarrey Singen dem Pfarr-Candidaten Christian Friedrich Eisenlohr zu übertragen.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präsentation des Pfarrvikars Sevin zu Berwangen, auf die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrey Strümpfelbronn, Specialats Mosbach (im NeckarKreis) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Den 17ten Februar d. J. ist der Pfarrer zu Vörstätten J. Christoph Eisenlohr gestorben. Die Concurrenten um diese evangelisch-lutherische Pfarrey im Dreysamkreise, Decanats Freyburg, mit einem Kompetenzanschlag von 869 fl. und mittlern Ertrag von 1200 — 1300 fl. haben sich binnen 4 Monaten bey der evangel. OberKirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat zu melden.

Die vakante katholische Pfarrey Ziegelhausen (Landamts Heidelberg) ist dem PfarrVerweser Rogerius Haag zu Weingarten gnädigst verliehen worden.

Durch die der Standesherrlichen Präsentation des Pfarrers Karl Ignaz Eggler zur Pfarrey Urnau, Amts Salem, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarre Berkheim, Amts Meersburg im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 bis 400 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38, insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 27. April 1820.

Verordnungen.

(Den Detail-Verkauf des Weines betreffend.)

Um den Verkehr mit inn = und ausländischem Wein, welcher ins Einzelne getrieben wird, gehörig zu beschränken, und die Gewerbs = Gränzen zwischen Weinhändler und Speculanten festzusetzen, wird verordnet, was folgt:

1) Der Verkauf des Wein's ist frey bis zum geringsten Quantum einer Ohm neuen Maaßes unter dem Reif.

2) Als Weinhändler können nur diejenigen betrachtet werden, die sich ordnungsmäßig in die Zunft der Kaufleute eingelassen haben.

3) Diese Aufnahme giebt ihnen das Recht zum unbeschränkten Handel mit fremden Weinen, welche in Bouteillen verkauft zu werden pflegen, und das Recht zum Kauf und Verkauf innländischer alter Weine bis auf das geringste Quantum von einer Stütze Neubadischen Maaßes.

4) Den DomänenVerwaltern, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben, so wie die Verwalter von Stiftungen, die sich in diesem Fall befinden, ist aller Verkehr mit Wein bey Strafe der Dienstentlassung untersagt. Ausgenommen ist derjenige, welcher zum häuslichen Gebrauch erforderlich ist.

5) Die hier enthaltenen Verfügungen beziehen sich nicht auf den Verkehr mit neuem Wein im Herbst, auch nicht auf den Fall, wo ein ganzer Vorrath, eintretender Umstände wegen, verkauft werden soll.

Carlsruhe, den 17. März 1820.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Buisson.

Man hat wahrgenommen, daß bey verschiedenen Handwerken noch der Gebrauch bestehe, daß ausgelernte Handwerksgesellen nicht eher auf die Wanderschaft sich begeben, und dieselbe ruhig fortsetzen können, ehe, und bevor sie nicht durch andere Handwerksgesellen (nach ihrem Ausdruck) „zum Gesellen gemacht" und unter Bezahlung einiger Gebühren als zünftige Brüder anerkannt worden wären.

Da ein derartiger Gebrauch nur Gelegenheit zu Ausschweifungen, Prellereyen rc. darbietet, überdieß ein Handwerker durch das Ausschreiben, Ledigsprechen, und durch Zustellung des Lehrbriefes die Eigenschaft eines wirklichen vollkommenen Gesellen erhält, so findet man sich veranlaßt, diesen bey den meisten Handwerkern üblichen Zunftmißbrauch alles Ernstes hiermit zu verbieten, und solches zur strengen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Uebertreter dieses Verbots sind nach Verhältniß der Umstände polizeylich zu bestrafen. Carlsruhe d. 19. Aprill 1820.

Ministerium des Innern.
B. B. d. D.
C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden.)

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ein für Baden-Badische Töchter gestifteter Freyplatz auf den 23sten May d. J. offen wird, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Armuth, gute Aufführung und Fähigkeit, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Staatsrath Baumgärtner das Präsidium der Gesetzgebungs-Commission zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ort Ziegelhausen dem Stadtamt Heidelberg zuzutheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Professor Leopold Gmelin zu Heidelberg den Charakter und Rang als Hofrath, mit Bestimmung seiner Anciennetät vom 16. Merz an zu ertheilen;

den Oberamtmann Wetzel vom Stadtamt Freyburg zum dasigen Landamt als ersten Beamten, und den Amtmann Manz vom Landamt Freyburg zum Stadtamt als zweyten Beamten zu versetzen, und dem Polizeypraktikanten Piko bey genanntem Stadtamt den Charakter als Polizey-Assessor zu verleihen; ferner

den bisherigen Revisor Hecht bey der Evangelischen Kirchensektion zum OberRevisor, und

den praktischen Arzt Dr. Gutsch zu Bruchsal zum Stadtphysikats- und Hospital-Assistenz-Arzt dahier zu ernennen; sowie

den PolizeyCommissär Scholl bey der hiesigen Polizey-Direction dem dortigen Secretär im Rang gleich zu stellen;

ferner dem Physikus Dr. Würth zu Kenzingen den Staabsphysikus Mees von St. Peter beyzugeben, und den Wohnsitz des Letztern nach Endingen zu bestimmen, endlich

dem Physikus Dr. Küchlin zu Endingen das Physikat Kork zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Kreisraths von Rüdt zu Durlach, um Versetzung zum Neckarkreisdirektorium, und jener des Kreis-Assessors von Stockhorn zu Mannheim, um Versetzung zum Direktorium des Murg- und Pfinzkreises nach Durlach, zu willfahren gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß der pensionirte Rath von Keller, als zweyter Bibliothekar bey der Heidelberger Universitätsbibliothek verwendet werde.

Der Rechtspraktikant Franz Kaucher von Heidelberg ist zum Obergerichtsadvokaten ernannt, und ihm erlaubt worden, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu behalten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Kabinetsentschließung die durch den Tod des Erzpriesters und Pfarrers Norbert Fahrländer erledigte Pfarrey Grießheim (im Kinzig-Kreise) dem Pfarrer Ludwig Anstett gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch wird die Pfarre Durbach im nämlichen Kreise vakant, deren Gefäle in Geld, Naturalien, Güter und Zehender-trag auf etwa 1000 bis 1100 fl. sich belaufen, worauf aber die Verbindlichkeit zu Haltung eines ständigen Kaplans oder Vikars liegt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich beym Kinzigkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Heidelsheim (Spezialats Bretten im Murg- und Pfinzkreise) dem Pfarrer Schwarz zu Palmbach gnädigst konferirt. Die Bewerber um die dadurch in Erledigung gekommene evangelisch reformirte Pfarrey Palmbach (Dekanats Durlach desselben Kreises) mit einem Competenzanschlage von 470 fl. haben sich längstens binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Spezialat oder Dekanat bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Der Stadtkaplan Lang zu Heidelberg hat die gräflich von Wieserische Präsentation zur katholischen Pfarrey Siegelsbach (Amts Nekarbischoffsheim) und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Forstrevier Ziegelhausen dem Oberjäger Stilgenbauer von hier, und

den Forstdienst zu Busenbach dem Hofjäger Ritter zu übertragen.

Die Rechtskandidaten Ludwig Lindauer von Kork, und Philipp Haub von Mannheim sind unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Dem Dr. Sinzheimer ist unterm 9. April d. J. illimitata licentia practicandi ertheilt worden.

Die durch Resignation des Posthalters Thoma erledigte Relais-Posthalterey zu Lenzburg ist dem Isidor Ketterer daselbst übertragen worden.

Durch das Ableben des Professors Fridolin Eiselin zu Donaueschingen ist die Lehrstelle der höhern Gramatik (der 3. und 4. Klasse) an dem dortigen Gymnasium erledigt worden. Mit derselben ist der Gehalt von 500 fl. nebst freyer Wohnung verbunden.

Die Kompetenten haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bey der Standesherrschaft zu melden.

Durch das am 18. Februar d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Ignaz Lindau ist die Pfarrey Riedöschingen, — Amts Blumberg im Seekreise, — mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 21. Januar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Leonhard Klein ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Pfaffenweiler, (Amts Staufen im Dreisamkreise) mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, NaturalCompetenz und Zehend vakant geworden. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mittenzwei zur Pfarrey Unterwittighausen ist die Pfarrey Oberwittstadt (Amts Borberg) mit einem Einkommen von etwa 7 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Salmischen Standesherrschaft als dem Patron gebührend zu melden,

Durch höchste Resolution vom 3. Februar ist der bisherige Pfarrer Eccard zu Wolfenweiler der Dienste entlassen worden, und dadurch diese evangelische lutherische Pfarrey (im Dreisamkreis, Dekanats Freyburg) mit einem Competenzanschlage von 598 fl. 40 kr. und sicherm Ertrag von 1200 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der Evangelischen Ober-Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. May 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen, haben Wir Uns überzeugt, daß die Theilung der obern Leitung des Postwesens, wie sie nach dem Edikt vom 11ten Februar 1814. Regierungsblatt V. zwischen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vorgeschrieben ist, dem beabsichtigten Zweck nicht entspricht, vielmehr neben einer Vervielfältigung der Geschäfte, die Leitung selbst erschwert. Wir verordnen daher zur Vereinfachung dieses Administrationszweiges, wie folgt:

1.) Die OberPostdirektion soll in Zukunft nur unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehen.

2.) Die Dekretur sämtlicher Ausgaben, welche der laufende Dienst erfordert, so wie derjenigen, welche nothwendige Folgen genehmigter Veränderungen in der Administration sind, bleiben der OberPostdirektion ohne Beschränkung überlassen.

3.) Eben so steht ihr die Besetzung aller niederen Postdienste, als Packer, Conducteurs, Briefträgersdienste unmittelbar zu. Blose Posthalter werden von ihr nach vorgängig eingezogenen Erkundigungen über ihre Tauglichkeit bestellt, und sie schließt mit denselben die erforderlichen Contrakte, unter Vorbehalt der gewöhnlichen Aufkündigungszeit ab.

4.) Die Revisien der GeneralPostrechnungen, so wie die SuperRevision einzelner Partikularrechnungen, geschieht durch Unsere OberRechnungskammer; sie führt zugleich die Aufsicht darüber, daß leztere gestellt und abgehört werden.

5.) Die CassenCommission als CentralBuchhaltung, wird jedes Jahr die Resultate der Administration des Postwesens, so weit sie sich in den Rechnungen darstellen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorlegen.

6.) Die OberPostdirektion hat jedes Jahr den PostEtat zu entwerfen und Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, welches denselben nach vorgängiger Durchsicht an das FinanzMinisterium zur Aufnahme in den GeneralFinanzEtat abgibt.

7.) Alle Bestimmungen des Edikts vom 11. Februar 1814, welche nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich eine Abänderung erhalten haben, bleiben in Kraft.

8.) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des Staatssiegels. Carlsruhe den 27. April 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Obliegenheiten des im vorigen Jahre aufgelösten JustizMinisterii hinsichtlich der AmortisationsCasse, der Justizsection Unseres

Staats-Ministerii zu übertragen, und bringen dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß. Gegeben im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27. April 1820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

Sämmtlichen Großherzoglichen Verrechnungen wird anburch eröffnet, daß die neugeprägte ganze Ludwigsd'or zu 10 fl. — die halben zu 5 fl. — bey Zahlungen anzunehmen und auszugeben sind.

Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß diese Geldmünzen 21 Carat 8 Gr. fein sind, 34 Stück ganze, und 68 Stück halbe eine Köllnische Mark wiegen.

Carlsruhe den 2. May 1820.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Rutschmann.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, bey der fortdauernden Krankheit des Staats-Raths von Sensburg, die provisorische Direction Ihres Ministerii des Innern dem Staats-Rath von Gulat zu übertragen. Carlsruhe den 1. May 1820.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den von der verwittweten Frau Markgräfin Amalie Königl. Hoheit, zu Höchstdero Ober-Hofmeister beförderten Kammerherrn Karl Ludwig, Freyherrn von Bothmer, zum Geheimen Rathe II. Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen Hofrath und Professor Ruef in Freyburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen unter gewissen Bestimmungen, in Pensionsstand zu versetzen; sodann

den Königlich Baierschen Kreis-Richter Heinrich Amann zum Professor ordinarius des römischen und Kirchenrechts an der hohen Schule zu Freiburg zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben dem bisherigen Pfarr-Vikar Joseph Mösch von Herbolzheim die, durch erfolgtes Ableben des Benedikt Wehrle, erledigte Pfarrey Bimbuch im Kinzigkreis gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Ernennung des Pfarrers Thaddä Schoch zum Pfarrer in Kaithaßlach, ist die Pfarrey Bodmann (Amts Stockach im Seekreise) erlediget. Ihr Einkommen in Geld, Naturalien, Zehend und Güter-Ertrag beläuft sich nach Abzug der zur Zeit noch auf der Pfarre haftenden Pensions-Abgabe ad 160 fl. etwa auf 600 fl.

Die Competenten haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahre 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Das erledigte Stadtkaplaney-Benefizium in Stockach ist dem Priester Valentin Neugardt von Neuhausen bey Villingen gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, das durch die Versetzung des Försters Seidel erledigte ForstRevier Bretten, dem bisherigen Hofjäger Mezger zu übertragen; ebenso haben Sich Höchstdieselben gnädigst bewogen gefunden, das erledigte ForstRevier Hockenheim dem bisherigen Förster Seidel zu Bretten zu conferiren.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Fr. Xaver Richter am 7ten März d. J. ist die Stadtpfarrey Mößkirch im Seekreis, womit auch das landesherrliche Dekanat verbunden ist, erledigt worden. Ihr Einkommen beläuft sich auf 11 bis 1200 fl. in Geld, Naturalien, Benutzungen und hauptsächlich ZehendErtrag. Dazu kommen noch die sämtlichen Einkünfte des Gremlingischen Kaplaney-Benefiziums gegen Haltung eines ständigen Vikars. Das Patronat- oder Präsentationsrecht steht der Standesherrschaft Fürstenberg zu. Da jedoch nach Art. 3. der Verordnung im Reggsblatt Nro. 3 vom 2. Febr. 1816 zu DekanatsPfarreyen nur dem Dekanatsdienst gewachsene und approbirte Landeskandidaten präsentirt werden können; so haben sich auch nur solche, dem landesherrlichen Dekanatsdienst gewachsene Competenten beym Patron zu melden.

Durch den Tod des KirchenRaths und Dekans Koch ist die evangelisch lutherische Pfarrey Münzesheim im Murg- und Pfinzkreis erledigt worden. Das PfarrEinkommen belauft sich nach dem Kompetenz-Anschlag auf 1181 fl. 51 kr. und nach dem wahren Ertrag um ein bedeutendes höher, wobey inzwischen eine Abgabe von 250 fl auf demselben haftet.

Die Competenten um diese Pfarrstelle haben sich binnen 3 Monaten bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Maurus Fahrenschon auf die vakante Pfarre Ortenberg im Kinzigkreis, ist die Pfarrey Thengendorf (Amts Blumenfeld, im Seekreis) mit einem beyläufigen Einkommen von 7 — 800 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Sie unterliegt den Konkursgesetzen, und die Competenten haben sich nach Vorschrift des Reggsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 darum zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Franz Anton Merk zur erledigten Pfarrey Gamshurst im Kinzigkreis, wird die Pfarrey Plittersdorf, (Amts Rastadt im Murg- und Pfinzkreis) vakant.

Die Competenten um diese Pfründe mit einem beyläufigen Ertrage von 550 fl. in Geld, Naturalien ꝛc. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Ulrich Rombach am 13. Merz d. J. ist die Pfarrey Waldau, Landamts Freyburg im Dreyisamkreis, mit einer fixen Kompetenz von 700 fl. in Geld und Naturalien, erledigt worden.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Großherzoglich=Badisches Staats= und Regierungs=Blatt.

Carlsruhe, den 27. May 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Bey der am 26sten July des v. J. Statt gehabten Vertagung Unserer StändeVersammlung haben Wir zugleich erklärt, daß sie in der ersten Hälfte des nächsten Jahrs fortgesetzt werden solle.

In dessen Gemäsheit haben Wir Uns gnädigst entschlossen, die WiederEröffnung der LandtagsSitzung im Laufe des nächstkünftigen Monats eintreten zu lassen, und laden demnach sämmtliche Mitglieder beyder Kammern hiermit ein, am 24sten Juny dahier einzutreffen, und ihre Ankunft Unserm StaatsMinister Freyhern von Berkheim, als Vorstand der landständischen Section Unseres StaatsMinisteriums, sogleich anzuzeigen.

Gegeben Carlsruhe am 27sten May 1820.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß alle Civil-Staatsdiener statt des bisherigen Handgelübdes, bey ihrem Eintritt in Großherzogliche Dienste, künftig durch eine förmliche Eidesleistung verpflichtet, dagegen aber auch bey einer Versetzung, zu deren Erneuerung, da dieser Diensteid sie für ihre ganze Dienstzeit verbindet, nicht angehalten werden sollen, was zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 18ten May 1820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Vermöge höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen StaatsMinisterio vom 27sten April d. J. Nro. 1347. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Erwägung, daß die freye Stadt Frankfurt den freyen Verkehr mit hierländischen FabrikArbeiten und deren Absatz in dem städtischen Gebiet nicht gestatten will, gnädigst zu befehlen geruht, daß den sogenannten MusterKartenreitern, welche für Rechnung Frankfurter Häuser reisen, alles Anbieten und Feilbieten ihrer Waaren und Muster, außer an Messen und Jahrmärkten, bey einer Strafe von zehen bis hundert Reichsthalern, im ganzen Großherzogthum untersagt werde.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden zur strengen Nachachtung und gehörigen Handhabung dieses Verbots angewiesen.

Carlsruhe, den 9ten May 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Gußmann.

Bereits unter dem 14ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XVI. sind sämmtliche Großherzogliche Behörden angewiesen worden, alle Urkunden, die entweder der Bestätigung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, oder jener einer der am hiesigen Großherzoglichen Hoflager accreditirten Gesandtschaften bedürfen, durch eine

kurze Note an das dißseitige Expeditorat zu senden, wo für die gehörige Legalisirung und Rücksendung gesorgt werden würde.

Dessen ungeachtet nimmt man wahr, daß häufig solche Urkunden mit amtlichen Berichten oder Vorstellungen der Betheiligten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden; man sieht sich daher veranlaßt, auf jene Verordnung neuerdings aufmerksam zu machen, und zu deren genauen Befolgung anzuweisen.

Carlsruhe, den 9. May 1820.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Großherzoglichen FinanzMinisteriums, OberforstCommission, ist mit höherer Genehmigung die Vereinigung der beyden Forstreviere St. Blasien und Wolfsboden verordnet, und dieses vereinigte Revier dem Förster Alexander Waßmer von Todtmoos, welcher seinen Wohnsitz in Wolfsboden zu nehmen hat, das Forstrevier Todtmoos hingegen dem Förster Friedrich Wilhelm Staudemann von St. Blasien verliehen worden.

Dienst-Nachrichten.

Der bisher bey dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt gewesene Kammerherr, Freyherr August Karl Franz Johann von Gemmingen, ist mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bey dem Hofstaate der verwittweten Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit, angestellt worden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten May d. J. gnädigst geruht, den KriegsMinisterialAssessor Hauer zum KriegsRath zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen 2ten Beamten, Amtmann Hager zu Breisach, als ersten Beamten nach Ueberlingen zu versetzen, und

dem Revisor Frommel bey der Evangelischen KirchenSection den Charakter und Rang als OberRevisor zu ertheilen; sodann

unterm 24. Januar d. J. den ausübenden Arzt Dr. Heinrich Baumgärtner zum RegimentsArzte bey dem leichten InfanterieBataillon zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Physikus Dr. Schlecht zu Ettenheim das erledigte Physikat Tauberbischofsheim zu übertragen; und

den practischen Arzt Butscha in Kirchhofen zum Assistenz-Arzt in dem Bezirk Staufen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrverweser zu Epfenbach, Carl Brecht, den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Der PostExpeditor Mees zu Mannheim ist auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand versetzt worden. Die dadurch erledigte PostExpedition allda ist dem bisherigen Postofficialen, Post-Inspektor Dilli, zu Kehl übertragen worden.

Der Rechtspractikant Desepte von Breisach, ist zum HofgerichtsAdvokaten in Freyburg ernannt worden.

Auf den Antrag der Evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission wurden die in diesem Frühjahr geprüften Theologen: Franz Becker von Carlsruhe; Ernst Wilhelm Ludwig Salzer von Carlsruhe; Martin Schmidt von Bahlingen; Karl Eisenlohr von Emmendingen; Georg Christian Ganz von Wertheim; Christian Stöß von Muckenschopf und Friedrich Wilhelm Gottfried Sachs; sämmtlich evangelisch lutherischer Konfession; in vorstehender Ordnung unter die Badischen Evangelischen LandesKandidaten aufgenommen.

Durch das am 23. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Hütlin ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Sipplingen, Amts Ueberlingen im Seekreis, erledigt; und zwar mit einem durch das ihr einverleibte KaplaneyBenefizium auf 750 bis 800 fl. in Geld und Naturalien verbesserten Einkommen, wobey der Pfarrer jedoch, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, sich die Haltung eines Vikars gefallen zu lassen hat.

Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Stadtpfarrers Johann Konrad Haubenschmidt zu Markdorf am 21. Merz d. J. ist die dortige Pfarrey (Amts Meersburg, im Seekreis) mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. in Geld und Naturalien, größtentheils Kompetenz, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese Stadtpfarrey, haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 2ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers bey der evangelisch reformirten Gemeinde zu Weinheim in der Altstadt, Johann Wilhelm Winz, ist die reformirte Pfarrstelle daselbst im KompetenzAnschlag von 792 fl. erledigt worden; die Bewerber um solche haben sich daher binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Decanat oder Specialat bey der obersten Evangelischen KirchenBehörde zu melden.

Durch den am 4ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Wilhelm Bartholomä Hirth ist die den Konkursgesetzen unterliegende Waldpfarrey Häg, Amts Schönau, im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. erledigt worden. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift des Reggsblatts von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Juny 1820.

Verordnung.

(Die Ueberlassung der Häute der gefallenen Thiere an die Wasenmeister betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, den §. 3 der Verordnung vom 27. März 1818 Regierungsblatt Nro. 7 vom 31 gedachten Monats, die Belohnung der Wasenmeister für Vergrabung des gefallenen oder getödeten Viehes betreffend, dahin zu modificiren, daß den Eigenthümern von dem abgedeckten Vieh die Wahl belassen werde, dem Wasenmeister die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an Epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an sporadischen oder sonst zufälligen Krankheiten gefallen sind, statt des Lohns zu überlassen, oder solche gegen Bezahlung des nach Verschiedenheit der Umstände von den Aemtern zu bestimmenden Abdeckerlohns an sich zu ziehen.

Den Wasenmeistern ist bey Verlust ihres Wasenmeister-Privilegiums ernstlich aufzugeben, den einschlagenden Physikaten sogleich die Anzeige zu machen, wenn mehrere Thiere in einem Orte von einer und derselben Krankheit befallen werden, und daran umstehen, in welchem Falle das Physikat sodann zu bestimmen hat, ob die Häute der gefallenen Thiere den Eigenthümern überlassen werden dürfen, oder ob solche verschnitten, und nach der bestehenden Verordnung samt dem Cadaver verlocht werden müssen.

Carlsruhe den 9ten May 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen DienerschaftsGeneral-Wittwenkasse von Georgi 1818 bis dahin 1819)

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen RechnungsJahr	25,023 fl. 15½
Kapitalzinse	47,243 — 1¼
Zuschuß aus der GeneralStaatskasse zur Benefizienzahlung, so viel die dazu bestimmten Einnahmen nicht gereicht haben, für's RechnungsJahr 1816 über die fernd schon empfangene 1499 fl. 50½ kr. noch	7235 — 45.
Beyträge von Societätsgliedern (auf Georgy 1819 waren der Contribuenten 2076.	27105 — 45¾
Diensts-Receptions-und Meliorationstaxen	3031 — ½
Provisorische Beyträge	43 — 12
Von Gratialquartalien	11,492 — 46¼
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	127 — 53½
Abgelößte Kapitalien	56,116 — 29
Von verwiesenen Schuldposten	3090 — 4¾
ZinsRata	315 — 54
Vom Ausstand	37,969 — 46½
Restituenda	137 — 57
Aus versteigerten Gütern	134 —
In Deposito	951 — 15
Summa	220,018 — 6¾

Ausgabe.

Bevor bey der Bruchsaler Partikularkasse	14241 fl 6
Wittwen-und WaisenBeneficien	73,656 — 30½
Verwiesene FallimentsGelder	2680 —
Angelegte und neu versicherte Kapitalien	76,523 — 30
Zins vom Passivkapital	87 — 53
Restituenda	260 — 47¼
Baukosten	67 — 58½
Für Inventarienstücke	7 —
Herrschaftliche und andere Beschwerden	19 — 32¾
Für öffentliche Blätter	15 — 45
Buchdrucker und Buchbinderkosten	171 — 41
Porto und Geldtransportkosten	8 — 9
Für Schreibmaterialien	126 — 55½
Für Lichter, Brennöl rc.	16 — 40½
EinzugsGebühren	425 — 1
Besoldungen	1752 — 56
Pension	185 —
Diäten und Gebühren	67 — 54
Abgegangen und nachgelassen	1225 — 50½
Im Ausstand	42,930 — 7
Aus dem Deposito	951 — 15
Summa	215,422 — 31¾

Compensando remanet

—:·. 4595 fl. 35 kr.

Status Fundi

Active

Kapitalien	936,854 fl. 28 kr.
Sterbquartalien ex propriis stehen aus	90 — 12½ —
Verwiesene Schulden	4351 — 43½ —

Restituenda		9 — 4¼
Güterkaufschilling von adjudicirten Gütern		1059 —
Ausstände		42,930 — 7 —
Remanet	14533 fl. 7½ kr.	
Ab bevor bey der Bruchsaler PartikularCasse	9937 — 32⅓ —	
Rest die hieübige		4595 — 35 —
Hiezu ⅓ an dem Kaufschilling fürs Diensthaus		3267 — 45 —
	Summa	993,157 — 55 —
Davon gehen Passiva so zur Zeit noch unablösbar sind		2000 —
	worüber verbleiben	991,157 — 55 —
Auf Georgy 1818 betrug das ganze Vermögen einschlüßlich 3267 fl. 45 kr. fürs Diensthaus		973275 — 30¾ —
Die Vermehrung in einem Jahr beträgt also		17,882 — 24⅔ —

Vorstehende Uebesicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe d. 11. April 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Becker.

Militär-Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 28. März d. J. nachstehende Individuen zu Secondlieutenants zu befördern:

Im DragonerRegiment v. Freystedt, den Cadet Bauer, im DragonerRegiment v. Geusau, die Cadetten v. Seldeneck, v. Biedenbach und v. Glaubitz; in der LeibgrenadierGarde, den Cadet Kaiser; im InfanterieRegiment v. Stockhorn, den Cadet v. Adelsheim; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, den Cadet v. Fick und den Unteroffizier der Artillerie Ruppert; im InfanterieRegiment Großherzog, den Cadet v. Horadam; in der ArtillerieBrigade den Cadet Ludwig; ferner durch höchste Ordre vom 2ten Juny d. J. im InfanterieRegiment v. Stockhorn, den Cadet v. Klock.

Der pensionirte Capitain Klein wurde unterm 17ten März. d. J. bey der RealInvaliden-Compagnie angestellt.

Durch höchste Ordre vom 12ten April d. J. wurde der Premierlieutenant Pfister und Secondlieutenant Pfeiffer, beyde vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, ersterer zum In-

fanterie Regiment v. Neuenstein, letzterer zum InfanterieRegiment Großherzog, dagegen der Premierlieutenant Serger und Secondlieutenant Karg, vom InfanterieRegiment v. Neuenstein, und die Secondlieutenants Storck und Milleret, vom Infanterie Regiment v. Stockhorn, zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm versetzt.

Den unterthänigst nachgesuchten Abschied haben erhalten:

Durch höchste Ordre vom 6ten April d. J. der bey der LeibgrenadierGarde aggregirte Secondlieutenant v. Wiederholt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; durch höchste Ordre vom 10ten April d. J. der Major Cloßmann von der Suite der Infanterie; durch höchste Ordre vom 18ten April d. J. der Secondlieutenant v. Waibl, vom DragonerRegiment v. Geusau, wegen Anstellung im Civile; durch höchste Ordre vom 17ten May d. J. der Staabscapitain v. Mach, von der LeibgrenadierGarde, mit Pension und dem Charakter als Capitain, mit der Erlaubniß, die Uniform der LeibgrenadierGarde ferner zu tragen; durch höchste Ordre vom 2ten Juny d. J. der Secondlieutenant Gustav Pfeiffer, vom InfanterieRegiment Großherzog; und Secondlieutenant Sommer, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, letzterer mit dem Charakter als Premierlieutenant, und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Der Premierlieutenant Maas und der Secondlieutenant Mezzera, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, wurden durch höchste Ordre vom 18ten März d. J. dimittirt.

Dem Oberst und Commandeur v. Brandt im InfanterieRegiment Großherzog, wurde die höchste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, unterm 2ten März d. J., für die Blocade von Kehl im Jahr 1814 verliehene Ritterkreuz des St. Anna Ordens 2ter Klasse; so wie dem Soldaten Michael Bölker, vom InfanterieRegiment Großherzog, die in Königlich englischen Diensten erworbene GedächtnißMedaille der Schlacht v. Waterloo zu tragen.

Todesfall.

Der Secondlieutenant Reibeld, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, ist den 22. März d. J. in Constanz mit Tod abgegangen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. May 1820 den beym DreisamKreise dermalen als Director angestellten Kammerherrn Baron von Türckheim zum wirklichen StaatsRath; und

den dermaligen Director des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, GeheimenReferendär Reinhard, zum wirklichen StaatsRath und ausserordentlichen Mitglied des StaatsMinisteriums zu ernennen gnädigst geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey der Registratur des Ministeriums des Innern als Gehülf verwendeten Kanzlisten Johann Nepomuck Keßler zum Registrator zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juny 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf die, im vorigen Jahre von dem k. k. östreichischen Hofe unter Unsere Hoheit abgetretene Grafschaft HohenGeroldseck Unsere Civil- und CriminalGesetzgebung und übrige Verordnungen auszudehnen. Damit jedoch die Einwohner dieser neu erworbenen Grafschaft Hohengeroldseck Unsere Gesetze mit ihren rechtlichen Folgen erst kennen lernen, sollen die bisher in solcher bestandenen Civil-Gesetze bis zum ersten Jänner 1821. in ihrer Kraft bleiben. Von diesem Termine an, tritt aber das neue Landrecht des Großherzogthums Baden nebst den Einführungs-Edicten vom 3ten Februar und 22ten Dezember 1809., wie letzteres im Regierungsblatt Nro. LIII. desselben Jahres enthalten ist, in seine volle verbindliche Kraft. Wer daher etwa in schon bestehender Ehe Eheverträge errichten, oder die Art, in welche er seine Ehe ohne Verträge nach ehemaligen Gesetzen eingegangen hat, dem Gerichte gültig anzeigen will, hat dazu Zeit, bis zu gedachtem ersten Jänner 1821; nach diesem Zeitpunkt werden auch erwähnte Einwohner nach dem neuen Landrecht, nach den in den Regierungsblättern enthaltenen Zusätzen, nach den Constitutions-Edicten und andern diesseitigen Verordnungen gerichtet. Dieser Termin wird besonders in Ansehung der Criminal-Verbrechen vorgeschrieben, bey welchen das achte OrganisationsEdict des Jahrs 1803. Ziel und Maas, jedoch also bestimmt,

daß solches in Fällen, wo es gelinder als die bisherigen Gesetze ist, auch früher angewendet werden muß; alle von dem Ministerium des Innern neu ausgehende, im Regierungsblatt erscheinende polizeiliche Verfügungen finden aber in der Grafschaft Hohengeroldseck, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, nach ihrer Publication volle Anwendung. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels.

Carlsruhe den 8ten Juny 1820.

Ludwig.

Vdt. Baumgärtner.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnungen.

Die Controllirung der Verrechnungen, durch Führung der Notabilien-Bücher betreffend.

Da eine vollständige Prüfung der Rechnungen nothwendig erfordert, daß den Revisoren alle EinnahmsDecreturen, und alle Befehle, wodurch Ausgaben ihrem Betrag nach vermindert, oder ganz aufgehoben worden sind, zur Kenntniß kommen; — da ferner dieses auf eine Art geschehen muß, welche selbst eine Nachläßigkeit oder mögliche Gefährde von Seite des Abhörers leicht entdecken läßt, durch die bisherigen Einrichtungen und Vorschriften aber dieses mit der vollständigen Sicherheit, welche der Zweck erheischet, nicht erreicht worden ist:

So haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch gnädigste Resolution vom 18. May d. J. StaatsMin. Nro. 1565. nachstehendes Reglement, wornach sich sämmtliche Verwaltungs- und RechnungsBehörden pünktlich zu achten haben, genehmigt.

I. Von den Behörden, welche unmittelbar auf die Cassen decretiren.

§. 1.

Alle Decreturen auf die GeneralStaatsCasse, auf die AmortisationsCasse, und die drey KreisCassen müssen durch die Cassen-Commission geschehen; auf die MünzCasse durch die MünzCommission; auf die General- und Special-PostCassen durch die OberPostDirection, auf die ForstVerrechnungen durch die GeneralForstCommission, auf die OberEinnehmereyen, DomainenVerwaltungen, Amts-, Fluß- und StraßenbauCassen, durch die KreisDirectorien; — auf die HüttenCassen durch die OberVerwaltungen; — auf die Zucht-, Irren- und SiechenhausCassen durch die StaatsanstaltenDirection.

Alle diese Stellen müssen in ihren Anweisungen die Legitimation der höhern Stellen allegiren, sobald sie eine Ausgabe anweisen, welche ihre eigene Gewalts-Sphäre überschreitet.

§. 2.

a) Besoldungen und Pensionen können ohne Mitwirkung der CassenCommission auf keine Casse angewiesen werden. Die CassenCommission muß aber alle Anweisungen auf BezirksCassen durch die Behörde laufen lassen, welcher die Befugniß der unmittelbaren Decretur auf eine solche Casse nach den Bestimmungen des §. 1. zusteht.

Die unmittelbar decretirende Behörde hat in der Anweisung Datum und Nummer des Erlasses der Cassen-Commission ausdrücklich anzuführen, so wie diese den höchsten Befehl, ohne welchen keine Besoldung oder Pension angewiesen werden kann.

Die Sistirung der Besoldungen und Pensionen geschieht in allen Fällen von der nach §. 1. unmittelbar decretirenden Behörde, welche, wenn sie nicht von der Cassen-Commission dazu beauftragt worden ist, dieser sogleich davon Nachricht gibt.

b) Alle Anweisungen, welche gewisse, im Allgemeinen zu keiner Decretur auf eine Casse befugte Stellen, bis zu einem bestimmten Betrag, kraft besonderer, von der zur Decretur berechtigten Stelle, erhaltenen Autorisation, ertheilen, sind von den Verrechnungen in gleichem Maase, wie wenn sie von der nach §. 1. zur Decretur berechtigten Stelle selbst ausgegangen wären, zu achten.

II. Von Einrichtung der Notabilienbücher, und wer solche zu führen.

§. 3.

Jede Stelle, welcher die Befugniß zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Casse nach den Bestimmungen des §. 1. zusteht, hat die Verbindlichkeit, über alle erlassene EinnahmsDecreturen und die ganz oder zum Theil sistirten Ausgaben, ein Notabilienbuch führen zu lassen.

Die formelle Einrichtung dieses Buchs, und was bey dessen Führung zu beobachten, ist aus dem anliegenden Formular und den demselben beygefügten Bemerkungen zu ersehen.

§. 4.

Die Führung des Notabilienbuchs muß durch den Zettelverwalter, oder wo ein

besonderer Zettelverwalter nicht angestellt ist, durch denjenigen Diener geschehen, dem die Functionen desselben übertragen sind.

So wenig diese wichtigen Geschäfte jemand anders, als einem verpflichteten Staatsdiener übertragen werden dürfen, eben so wenig darf die Führung des Notabilienbuchs einer andern Person überlassen werden.

§. 5.

Auf die erste Seite des Concepts jeder Verfügung, welche eine Einnahmsdecretur, oder die Sistirung einer Ausgabe enthält, muß der Concipient bemerken:

Nota. Zum Eintrag in das Notabilienbuch.

Ist der Eintrag nicht auf dem Concept und auf der Reinschrift bemerkt; so darf der Expeditor die letztere nicht ablassen, der Registrator das Concept nicht registriren. Jeder Verrechner, der eine derartige Decretur erhält, auf welcher der Eintrag ins Notabilienbuch nicht bemerkt ist, hat solche der decretirenden Stelle wieder vorzulegen, um das Versäumte nachholen zu lassen.

III. Ablieferung der Notabilienbücher durch die Verwaltungsstellen an die RechnungsBehörden.

§. 6.

Alle Notabilienbücher müssen mit dem letzten May abgeschlossen und der Ober-RechnungsKammer respve. den KreisrevisionsAnstalten in der ersten Hälfte des Monats Juny zugestellt werden, nachdem die Rechnungen, welche sie betreffen, bey jener, oder bey diesen abgehört werden.

Die OberRechnungsKammer hat darauf zu wachen, daß die Notabilienbücher nach gegenwärtiger Vorschrift geführt werden.

§. 7.

Alle Notabilienbücher sind nach vollendeter Abhör, der revidirten Rechnung beyzulegen, und mit dieser in dem Rechnungs-Archiv aufzubewahren.

Carlsruhe den 2 Juny 1820.

Finanz Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Kutschmann.

(Hiezu eine Beylage.)

Formular.

(Stelle, welche die Decretur ertheilt hat)

Neckarkreis-Directorium.

Notabilien-Buch

für

die Verrechnung N.

enthaltend

Alle, in dem RechnungsJahr 1819 bis 1820. an dieselbe ergangenen EinnahmsDecreturen, und alle Decreturen, wodurch Ausgaben ganz, oder zum Theil sistirt worden sind.

Nota. Obgleich für jede Verrechnung ein besonderes Notabilienbuch geführt wird; so sollen doch die Notabilienbücher aller gleichnamigen Verrechnungen, z. B. aller DomainenVerwaltungen in einem gesiegelten Fascikel vereiniget werden, um sie gegen Zerstreuung zu sichern.

Ordnungs-Zahl.	der Decretur. Datum.		der Decretur. Nummer.	Art der Einnahme, sistirten, oder verminderten Ausgabe.	Betrag der decr… In Geld. fl.	kr.	In Natu… Gattung.
1.	Juny	1ten	5840.	Sistirung der Besoldung des N. N.	600.	—	—
2.	—	6ten	6000.	GüterErlös	3900.	—	—
3.	Nov.	23ten	9400.	NaturalienErlös (Frucht.)	1500	30	—
4.	—	24ten	9410.	GüterPacht	300.	—	—
					—	—	Korn
					—	—	Dinkel
					—	—	Haber
5.							
1.	2.		3.	4.	5.		6.

tirten Summe.					Rechnungs-Folium, wo die Einnahme oder Ausgabe vorkömmt.	Bemerkungen.
ralien.						
Zahl, Maas oder Gewicht.						
—	—	—	—	—	—	Kommt nicht mehr in Ausgabe vor.
—	—	—	—	—	Fol. 39 a	
—	—	—	—	—	— 58 a	
—	—	—	—	—	— 32 b	
Mltr. 8	Gr. 4				— 152 b	
17					— 156 a	
30					— 160 a	
						Daß vorstehendes von mir auf jeder Seite unterzeichnetes Notabilienbuch alle mir zugekommene, an die Verrechnung N. ergangene EinnahmsDecreturen, und alle Decrete über ganz, oder zum Theil sistirte Ausgaben getreulich enthalte, wird andurch pflichtmäßig bezeugt. N. den N.
		7.			8.	9.

Bemerkungen über Verfassung des Notabilienbuchs.

Colonne 1. Die Ordnungszahl läuft für jede Verrechnung das ganze Jahr fort. Sie muß auf das Concept und das Mundum der Decretur bemerkt werden, in folgender Art.

Eingetr. im Notab. Buch Ord. Zahl. 6.

Sie dient ausserdem dazu, sich in allen Fällen ganz kurz auf die betreffende Stelle des Notabilienbuchs beziehen zu können.

— 3. Wenn eine Stelle Eingabs- und Resolutions Nummer führt, so ist immer die leztere hier einzutragen.

— 4. Da, wenn Datum, Nummer, und Betrag richtig angegeben sind, eine Verwechslung zweyer Decreturen unmöglich ist; so kann die Art der Einnahme nur mit wenigen Worten bemerkt werden, z. B. GüterErlös. — NaturalienErlös. — ZehendPacht, Sistirung der Besoldung rc. des N.

— 5. 6. 7. Jeder ganz, oder zum Theil sistirte AusgabsPosten wird, zur augenblicklichen Unterscheidung von den EinnahmsPosten, in diesen Colonnen unterstrichen, wie Ord. Z. 1. zu sehen.

— 8. Das RechnungsFolium wird von dem Abhörer beygesezt, als Beweis daß er den Posten in Rechnung wirklich gefunden.

— 9. Die Colonne 9. ist theils zu Bemerkungen bestimmt, welche der mit dem Eintrag der Notabilienbücher beauftragte Diener nothwendig finden dürfte; theils aber auch zu Bemerkungen des Abhörers, namentlich, wenn dieser den Eintrag im Notabilienbuch mit der Originaldecretur nicht vollkommen conform findet.

(Die Legalisation der Päſſe und anderer Urkunden betreffend.)

Man bemerkt, daß ſeit einiger Zeit Päſſe und andere Urkunden, die nur von Aktuarien und andern Subalternen unterzeichnet ſind, zur Legaliſation an die Expeditur des dieſſeitigen Miniſteriums eingeſandt werden.

Indem man alle Behörden auf die desfallſige Verfügung vom 14ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XVI. zurückführt, erneuert man die Verordnung, daß alle Päſſe und Urkunden, die zur Beglaubigung hieher eingeſandt werden, mit der deutlichen Unterſchrift des Beamten ſelbſt und dem Amtsſiegel verſehen ſeyn müſſen, und jeder von einem Aktuar oder ſonſtigen Subalternen unterſchriebene Paß oder Urkunde nicht legaliſirt, ſondern ohne weiteres zurückgeſandt werden wird.

Carlsruhe den 2ten Juny 1820.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abweſenheit des Miniſters.

Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachung.

(Freyplatz in dem weiblichen Erziehungs-Inſtitut zu Otterswеyer.)

Da auf den 18ten Juny 1820. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Otterswеyer ein von der Ernennung des biſchöflich Speieriſchen Vikariats in Bruchſal abhängender Freyplatz für ein Baden-Badiſches Mädchen offen wird, ſo haben diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, mit ihren Geſuchen, unter Anlage der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahr ſeyn darf, dann über Herkommen, Vermögens-Umſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification ſich binnen 6 Wochen an gedachtes biſchöfliches Vikariat in Bruchſal zu wenden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Stadt und 1ten Land-Amt Mosbach angeſtellten Aſſeſſor Pfeifer in gleicher Eigenſchaft zu dem Amt Lahr zu verſetzen.

und den Rechtspractikanten Ferdinand Stein von Freyburg zum Assessor bey dem Stadt- und ersten Landamt Mosbach; so wie

den bey dem Amt Constanz angestellten besoldeten Rechtspractikanten Böttlin zum Amts-Assessor daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Rechtspractikanten Billinger zum HofgerichtsAdvokat zu ernennen, und ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz dahier zu behalten.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Doctor der Philosophie, Friedrich Wilhelm Carl Umbreit in Göttingen, als Professor extraordinarius der Theologie und Philosophie bey der Universität Heidelberg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Pfarrer Beier zu Bödigheim zum SpezialSuperindenten der Diözese Adelsheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben, auf den unterthänigsten Antrag der Evangelischen KirchenSection, gnädigst geruhet; dem Special und reformirten Pfarrer zu Wieblingen Joh. Heinrich Helffenstein den Charakter und Rang als Kirchenrath zu ertheilen.

Die erledigte Pfarrey Hausen an der Aach im Seekreis, ist dem Pfarrverweser zu katholisch Thennenbronn, Johann Baptist Egle von Urach, gnädigst übertragen worden.

Die Pfarrey Malsch im Amte Ettlingen, ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, dem bisherigen Pfarrer Thibaut zu Burbach übertragen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Burbach, Amts Ettlingen, mit welcher ein Einkommen von ohngefehr 1300 fl. an Geld und Naturalien, und die Verpflichtung, einen Kaplan zu halten, verbunden ist, haben sich in der gesetzlichen Frist bey dem Murg und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lämmert nach Adelsheim ist die evangel. lutherische Pfarrey Rosenberg, (Specialats Wertheim im Mayn und Tauberkreise) zur Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Pfarrey mit einem CompetenzAnschlage von 501 fl. 38 kr. haben sich bey der einschlägigen Patronats-Herrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Musikus Carl Schunke als ersten Waldhornisten bey HöchstIhrem HofOrchester anzustellen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Kandidaten der Arzneykunde Kußmaul von Söllingen, und Achaz Merklin von Oberhausen die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, und letzterm auch zugleich die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe, mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Die seit dem Jahr 1816. von den Universitäten zurückgekommenen staatswirthschaftlichen Kandidaten sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Kammeral-Practicanten in folgender Ordnung aufgenommen worden:

1) Im November 1816.

Karl Danzi von Carlsruhe.
Joseph Anton Lang von Freyburg.
Tobias Tarußello von Mannheim.
August Ziegler von Eichtersheim.

2) Im November 1817.

Christian Frey von Pforzheim.
Max Strohmayer von Tauberbischofsheim.
Karl Mayer von Mannheim.
Mathias Alster von Mannheim.

3) Im Februar 1819.

Karl Hoffmann von Carlsruhe.
Wilhelm Faber von Carlsruhe.
Philip Platz von Wertheim.
Anton Wiedemer von Offenburg.
Mathias Künzler von Niederwasser.

Durch die Beförderung des Pfarrers Irion zu Bischoffingen auf die vakante Stadtpfarrey zu Candern, ist die Pfarrstelle zu Bischoffingen mit einem CompetenzAnschlag von 317 fl. und mittlern Ertrag von 550 bis 600 fl. nach Abzug eines bisherigen Gratials von 20 fl. aus dem PfarrmeliorationsFond erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich ohnfehlbar binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Spezialat oder Dekanat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Grüninger am 22. März d. J. ist die, den Konkursgesetzen unterliegende, mit fixer Geldbesoldung ad 600 fl. dotirte Pfarrey Bleibach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom J. 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die durch Entfernung ihres bisherigen Besitzers vakante Pfarrey Dettingen, Amts Konstanz im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Beynutzungen ist wieder zu besetzen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt von 1810. Nro. 38 Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 18. Merz d. J. erfolgte Ableben des Staabschirurgen Stoll in Griesen, (Staabsamts Jestetten), ist das Staabschirurgat Jestetten, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 60 fl. Geld 4. Malter Dinkel und 2. Malter Korn verbunden ist, in Erledigung ge-

kommen. Die Bewerber um dieses Staabschirurgat haben sich binnen 4 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden. Schließlich wird bemerkt, daß der etwa angestellt werdende Staabschirurg seinen Wohnsitz in Jestetten nehmen muß.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Volkert ist die katholische Stadtpfarrey Neckargemünd mit einem Einkommen von etwa 790 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig binnen 4 Wochen bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hofgärtner Hartweg jun. den Character und Rang eines Großherzoglichen GartenInspectors beyzulegen.

Durch das am 17. April d. J. erfolgte Ableben des Landchirurgen Rothensee zu Ladenburg ist das Landchirurgat Ladenburg, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 90 fl., 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und einer PferdFourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen an die Großherzogliche SanitätsCommission zu wenden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 18ten May gnädigst geruht, den Pfarrer Conrad zu Efringen seines Pfarramtes zu entlassen.

Das Landchirurgat Achern ist dem bisherigen Staabschirurgen Nusser in Oppenau gnädigst übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 15ten April d. J. ist der 2te Landphysikus Dr. Krieg in Freyburg, und am 24sten desselben Monats der Amtsphysikus Dr. Hitzig in Lörrach mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. July 1820.

Verordnung.

Die den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegende Verbindlichkeiten betreffend.

Da sich schon öfters der Fall ereignete, daß ein Staatsdiener oder anderer Bewohner eines Staatsgebäudes bey erfolgtem Wegzug seine Wohnung in verwahrlostem Zustand verlassen hat, und manche Staatsgebäude bis zum Einzug des neuen Bewohners zum Nachtheil der Staatskasse ohne Aufsicht geblieben sind, so wird hiermit unter Verweisung auf die wegen Vornahme der Reparationen im Regierungs-Blatt Nro. XXVI. de 1808. enthaltene diesseitige Verfügung vom 6ten August 1808. noch weiters verordnet, daß alle Bewohner herrschaftlicher Gebäude gehalten seyn sollen, der betreffenden Verrechnung bey ihrem Wegzug aus dem Gebäude, sämmtliche Schlüssel desselben zu übergeben.

Die Bezirksbaumeister und Verrechner haben sogleich bey dem Wegzug des Bewohners, in so ferne es ohne besondere Kosten geschehen kann, im entgegengesetzten Fall aber, gelegenheitlich anderer Dienstesreisen den Zustand dieser Wohngebäude zu besichtigen, für deren fernere Verwahrung zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und in Fällen, wo der abgegangene Hausbewohner seine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat, dem Kreisdirectorium die Anzeige zu machen, welches denselben unnachsichtlich hiezu sowohl, als zum Ersatz des durch seine Nachläßigkeit entstandenen Schadens anzuhalten hat. Carlsruhe den 16ten Juny 1820.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf der LandesUniversität Heidelberg im SommerSemester 1820.)

Die Anzahl der in diesem SommerSemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 491. und zwar:

1) Theologen,	Innländer	24.	Ausländer	36	zusammen	60.
2) Juristen	— —	38.	— —	240	— —	278.
3) Mediziner und Chirurgen	— —	27.	— —	49	— —	76.
4) Cameralisten	—	17.	— —	21	— —	38.
5) Philologen	— —	17.	— —	22	— —	39.
Gesammtzahl	—	123.	— —	368	— —	491.

Carlsruhe den 13 Juny 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. v. Klock.

(Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Freyburg im SommerSemester 1820.)

Die Anzahl der in diesem SommerSemester auf der Universität Freyburg befindlichen Academiker beträgt im ganzen 393. und zwar

Theologen,	Innländer	101.	Ausländer	13.	zusammen	114.
Juristen	— —	26.	— —	17.	— —	43.
Mediziner, nemlich						
a) eigentliche Mediziner		37.	— —	39.	— —	76.
b) Chirurgen	—	31.	— —	10.	— —	41.
c) Pharmaceuten	—	8.	— —	2.	— —	10.
d) ThierAerzte	—	10.	— —	— —	— —	10.
Philosophen	—	80.	— —	19.	— —	99.
Gesammtzahl		293.	— —	100	— —	393.

Carlsruhe, den 4. Julius 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. v. Klock.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Ihren Staats- und dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Berstett, zum Beweis Ihrer Zufriedenheit mit seinen bey manchen wichtigen Gelegenheiten dem Staat treu geleisteten Diensten, zu Ihrem CabinetsMinister zu ernennen und ihm den Vorsitz im Großherzoglichen StaatsMinisterium zu übertragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen JustizRath und Oberhofgerichts Rath Walz zu Mannheim, unter Ertheilung des Characters als Geheimer-Rath dritter Classe, in Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht den Doctor Wild dahier zum KreisOberhebarzt, zum städtischen HebArzt und zum Hebammen-Lehrer, den Doctor und Medizinal-Assessor Wohnlich des Landphysikats Karlsruhe zu entheben, und zur Unterstützung des Medizinal-Raths Herbst und für die Sanitäts-Commission, in welche er als stimmführendes Mitglied einzutreten hat, so wie auch zu Besorgung sonstiger Aufträge zu bestimmen, dagegen den Dr. Waldmann von Meersburg zum Physikus und HebArzt des hiesigen LandAmts gnädigst zu ernennen.

Unterm 8ten Juny d. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksbaumeister Thirry in Constanz den Baubezirk am obern Neckar mit dem Wohnsitz zu Heidelberg, und dem Bezirksbaumeister Waldmann zu Salem, den ganzen Baubezirk am Bodensee mit dem Wohnsitze zu Constanz zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20 Juny d. J. den RegimentsArzt Dr. Nusbaumer bey der Artillerie zum BrigadeArzt gnädigst zu befördern geruht.

Unterm 15ten Juny haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Diurnisten Ferdinand Wolf zum Kanzlisten bey der Kassen-Commission zu ernennen.

Der Rechtspracticant Morgenstern zu Mannheim ist zum ObergerichtsAdvokaten daselbst gnädigst ernannt worden.

Seine Kön-liche Hoheit haben den bey dem DreisamkreisDirectorium bisher als Diurnist beschäftigt gewesenen Donat Rümmele zum Kanzlisten bey gedachtem Directorium gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen 2ten Lehrer an dem Pädagogium zu Lörrach, Diakonus Lödig, die erledigte erste Lehrstelle daselbst, sofort dessen Stelle dem bisherigen dritten Lehrer Diakonus Lauter, und die dadurch zur Erledigung kommende dritte Lehrstelle dem bisherigen Stadtvikar Stuckert daselbst, als Diakonus zu übertragen; auch dabey zu verordnen, daß die Direction der Lehranstalt oder das Prorektorat unter den beyden obern Lehrern, Lödig und Lauter, alle 2 Jahre alterniren solle.

Durch höchste Entschliessung aus Großherzogl. Staats - Ministerium vom 15ten Juny d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, den Mechanikus Abreich zu Mannheim als MünzOffizial anzustellen.

Durch die der Fürstl. Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Michael Vetter auf die Pfarre Sumpfohren, ertheilte Staatsgenehmigung, kommt die Pfarrey Unterbaldingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl., in Erledigung; um welche sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Die freyherrlich von Rotbergische Präsentation des bisherigen Kooperators an der Stadtpfarrey Altbreysach, Anton Jenger von Kirchhofen, zur Pfarrey Bamlach, im Dreysamkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Gutenbach an den bisherigen Pfarrer Crispinian Thaa, wird die Pfarre Niederwasser, Amts Triberg, im Kinzigkreise, mit einem Einkommen von 470 fl. in Geld erledigt.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Artik. 4 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Flad zu Bammenthal in den Pensionsstand zu versetzen, und die dadurch erledigt gewordene Pfarrey daselbst dem bisherigen Pfarrverweser zu Epfenbach Brecht in gleicher Eigenschaft mit einem angemessenen Gehalt aus den PfarrRevenüen zu übertragen.

Durch den am 22ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ignaz Wehinger ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Glotterthal, Amts Waldkirch im Dreisamkreise, erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe, deren Ertrag mit dem ihr gegen Haltung eines ständigen Vikars einverleibten sämmtlichen KaplaneyEinkommen auf etwa 1100 fl. in Geld und Naturalien sich belauft, haben nach Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. sich zu melden.

Berichtigung.

In vorgehendem Staats - und Regierungsblatt Nro. X. vom 19ten des Monats Junius ist Seite 62. Zeile 17. statt Ihringen zu lesen „Efringen"

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 28. July 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits im vorigen Jahr, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die unentgeldliche Aufhebung derjenigen persönlichen Abgaben in Unsern Eigenthumslanden, welche aus dem ehemaligen Leibeigenschaftsverhältnisse entsprungen sind, nämlich des Leib = oder Erbschillings, des Besthaupts = oder Hauptrechts oder des Todfalls, und die Leibeigenschafts = Entlassungs oder ManumissionsGebühr, ausgesprochen, und damals schon Unserm Finanz = Ministerium aufgegeben, dieselben nicht mehr einziehen zu lassen, was Wir nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gegeben in Großherzoglichen Staats = Ministerium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe den 13ten July 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Baumgärtner.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des Großherzoglichen alt Badischen Evangelisch Lutherischen Schulwittwenfiskus.)

Im Jahr 1818.

Summa aller Einnahme — — — —	6913 fl.	$13\frac{3}{8}$	kr.
— — Ausgaben — — — —	6058 fl.	34	kr.
Remanet :	854 fl.	$39\frac{3}{8}$	kr.

Bestand des Vermögens.

Alte Capitalien und Gantgelder — —	23,551 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.
Neu angelegte Capitalien — — — —	2,889 fl.	55	kr.
Ausstände — — — — — — —	950 fl.	$44\frac{1}{2}$	kr.
Remanet — — — — — — —	854 fl.	$39\frac{3}{8}$	kr.
Summa :	28,246 fl.	$34\frac{1}{8}$	kr.
Fernd besagte dasselbe :	27,487 fl.	$31\frac{11}{12}$	kr.
Es hat sich also vermehrt um :	759 fl.	$2\frac{5}{24}$	kr.

Carlsruhe den 29 Juny 1820.

Das Directorium des Schulwittwen Fiscus.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 22ten d. M. gnädigst genehmigt, daß die Stäbe Weiler mit Burgberg und Erdmannsweiler, Königsfeld, Mönchweiler, Stockburg und Oberkirnach vom Amt Hornberg getrennt, und dem Amt Villingen zugetheilt werden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 30 Junius 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

Seine Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, die bisher unter dem Amt Waldshut gestandenen Gemeinden Guttenburg und Breitenfeld dem Amt Bonndorf, womit sie früher schon vereinigt waren, wiederum zuzutheilen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 8ten July 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat. Vdt. Becker.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das landesherrliche katholische Dekanat Neckargmünd aufgehoben ist, und die dazu gehörigen Kirchen und Schulen dem katholischen Stadtdekanat Heidelberg nunmehr zugetheilt sind.

Man findet sich veranlaßt, die Vakatur der katholischen Pfarrey Schrießheim (Amts Ladenburg) nochmals bekannt zu machen, mit dem Anhang, daß mit derselben ein Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen verbunden ist, und die Competenten sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden haben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Amtmann Handmann von Villingen in gleicher Eigenschaft nach Bräunlingen zu versetzen;

dem Medizinalrath und bisherigen Physikus Dr. Brodhag zu Candern das Physikat Lörrach zu übertragen, sodann

den bey der Kanzley des Ministerii des Innern angestellten Rechtspractikanten Michael Barack zum Ministerial-Secretariats-Practikanten zu ernennen; und

dem Secondlieutenant Dörflinger die erledigte Schaffney Weinheim zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem evangelischen Landes-Candidaten und Pfarrvicar Partenheimer die neu errichtete evangelische Pfarr- und Garnisons-prediger-Stelle in Constanz, sodann

dem bisherigen Diakonatsvicar Karl Kaufmann in Hornberg das dortige Diakonat nebst der damit verbundenen Lehrstelle definitiv zu übertragen; endlich

den practischen Arzt Dr. Wimmer von Heidelberg zum Assistenz-Arzt bey dem Physikat Breisach zu ernennen.

Der Rechtspractikant Georg Philipp Leonhard ist zum Obergerichtsadvokaten gnädigst ernannt, und ihm dabey gestattet worden, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu behalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Thadäus Müller von Konstanz, die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Ueberlingen, womit das landesherrliche Dekanat verbunden ist, dem Dekan und Stadtpfarrer Franz Sales Wocheler gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird die Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau, Amts Waldshut im Dreisamkreis, vakant, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Hülfspriesters haftet. Die Compe-

tenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom J. 1810. Nro. 38. §. 2 u. 3. zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Krug erledigte Pfarrey Bötzersbach ist dem bisherigen Stadtpfarrer Sprattler in Durlach übertragen worden.

Die durch Resignation und Pensionirung des bisherigen Pfarrers Johann Nepomuck Blaibel erledigte Pfarre Lautenbach, (Amts Oberkirch im Kinzigkreis), hat der dortige Hülfspriester und vormalige Kapitular des Stifts Allerheiligen, Franz Sales Berdon, erhalten.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Dimpel zu Leimen zu der katholischen Pfarrey Rittersbach (1 Landamts Mosbach) hat die Staats-Genehmigung erhalten.

Die Grundherrlich von Bettendorfische Präsentation des Kaplans Franz Joseph Faulhaber zu Mudau, zu der vakanten PfarrCuratie in Eubigheim (Amts Borberg) hat die StaatsGenehmigung erhalten.

Durch das Ableben des Pfarrers Carl Christoph Kaufmann ist die evangelisch lutherische Pfarrey Haltingen, (Decanats Lörrach im Dreisamkreis), mit einem Competenzanschlag von 400 Gulden und dem mittlern Ertrag von 700 Gulden erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey der Evangelischen Ober-Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Decanat oder Specialat vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Edelmann zu Eberſteinburg (im Amte Baden) ist diese 500 fl. und darüber eintragende Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten haben sich in der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und PfinzKreisdirectorium zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Joseph Keller zur Pfarrey Kirchdorf ertheilte StaatsGenehmigung, wird die vom nämlichen standesherrlichen Patronate abhängende Pfarrey Vöhrenbach, Amts Neustadt im Seekreise, erledigt.

Die Competenten um diese, im Ertrage auf etwa 900 fl. kommende Pfarrstelle, haben sich beym Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Warth ist die katholische Pfarrey Beuren, (Amts Baden), in Erledigung gekommen; die Competenten um diese, an Geld, Naturalien und Beynutzung ohngefähr 900 fl. ertragende Pfründe, haben sich bey dem Murg- und PfinzKreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Benedikt Fink ist die Pfarrey Yach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.

Todes-Fälle.

Am 2ten Julius d. J. ist der Professor der CameralWissenschaften Dr. Eschenmeyer in Heidelberg, und am 6ten desselben der pensionirte Amtmann Schneck daselbst, dann am 7ten ejusdem der pensionirte KreisRath Gyßer zu Offenburg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 18. August 1820.

Verordnung.

(Die Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag mittelst höchster Entschließung vom 20. July d. J. Nro 2413 in Betreff der Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder gnädigst zu verordnen geruht, daß die am 17. Febr. des vorigen Jahrs erlassene höchste Entschließung in Kraft bleiben solle: daher

1) diejenige Bergleute, welche wenigstens seit einem Jahr in dieser Eigenschaft gearbeitet haben, und durch legale Zeugnisse ihre Unentbehrlichkeit bey dem betreffenden Bergbau erweisen, von der Verbindlichkeit zu loosen zwar nicht befreyt, jedoch in Friedenszeiten in so lange in die Reserve gesetzt bleiben sollen, als sie beym Bergbau wirklich beschäftigt sind, und nur dann, wenn sie von diesem Geschäft abtreten, oder bey demselben entbehrlich würden, zum Dienst einzuziehen seyen: daß —

2) in jedem einzelnen Fall mit beygelegtem Ausweis über obige Erfordernisse an das betreffende Ministerium von den Unterbehörden Bericht erstattet und höhere Resolution eingeholt werden solle. Dahingegen soll:

3) zu Gunsten der Salpetersieder keine Ausnahme von den Conscriptions-Gesetzen eintreten, wornach sich sämmtliche Kreisdirectorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Carlsruhe den 2ten August 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Ertheilung der Reise = und WanderErlaubniß an Conscriptionspflichtige betreffend.)

Vermöge höchsten Rescripts aus dem Großherzogl. StaatsMinisterium vom 13. dieses haben Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruhet, daß den Aemtern die ihnen nach der Organisations-Beylage (§. 21. Litt. g. und §. 22. Litt. a) vom Jahr 1809. zustehende Befugniß in Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Wandern und Ausfertigung der Pässe, welche im Laufe der jüngsten Kriegszeiten einigen Beschränkungen unterworfen werden mußte, in ihrer ursprünglichen Ausdehnung wieder zurückgegeben werde.

Carlsruhe am 25. July 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Buisson.

Da der Herr Fürst Georg zu Löwenstein Wertheim Freudenberg der Bürgerschaft zu Wertheim die ErbpflichtEntlassungsgebühr für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlassen hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Herrn Fürsten mit Bezeugung des höchsten Wohlgefallens für diese eben so freygebige als wohlthätige Handlung vermittelst eines verbindlichen Handschreibens gedankt; welches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

(Freyplatz in dem weiblichen ErziehungsInstitute zu Ottersweier.)

Da in dem weiblichen Lehr = und ErziehungsInstitute zu Ottersweier zwey von landesfürstlicher Ernennung abhängende Freyplätze, der eine für ein Mädchen aus dem Baden-Badischen, der andere für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen des Großherzogthums wieder zu besetzen sind, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, VermögensUmstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation binnen 4 Wochen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, Katholische KirchenSection, einzusenden.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben dem Oberhofmeister und Kammerherrn Freyherrn von Bothmer gnädigst zu gestatten geruht, von der, vom Kaiser Karl dem VI. seinem Aeltervater ertheilten GrafenWürde, Gebrauch zu machen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den von Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin zu Ihrem Oberhofmeister ernannten Kammerherren von Reggenbach zum Geheimen Rath IIter Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben weiter dem StadtDirector von Jagemann zu Mannheim den Character und Rang eines GeheimenRaths in der IIIten Klasse der RangOrdnung vom 30. Jänner 1800. zu verleihen, gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben den bey der Katholischen Kirchen-Section angestellten Revisor Folz zum OberRevisor gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben weiter gnädigst geruht, zu KreisStiftungsRevisoren zu ernennen:

a) zu Konstanz, den bisherigen RevisionsGehülfen Höfer, unter Beygebung des bisherigen TheilungsCommissairs Rolle, als Revisionsgehülfe;

b) zu Freyburg, den OberRevisor Söhnler, unter Beybehaltung seines Characters als OberRevisor, und mit Beygebung des bisherigen Kreiskanzlisten Elz zu Offenburg als Revisionsgehülfe;

c) zu Offenburg, den bisherigen KammeralScribenten Troll von Lahr;

d) zu Durlach den bisherigen TheilungsCommissär Arens von Ettlingen, dann

e) zu Mannheim den seitherigen TheilungsCommissär Ganter von Furtwangen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, statt des OberRevisors Söhnler den KammeralPracticanten Strohmaier als Revisor bey der Katholischen KirchenSection, und den vormaligen Lieutenant von Khuon zum Kanzlisten bey dem KinzigKreisDirectorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, die erledigte erste evangelische Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg dem bisherigen zweyten evangelischen Lehrer daselbst, Professor Kaiser, zu verleihen; sodann

die vakante evangelisch reformirte Pfarrey Palmbach, (im Murg und PfinzKreis) dem Pfarrer Euler zu Wurmberg im Würtembergischen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 20. July d. J. genehmigt, daß die Wasser- und StraßenbauInspection Rastatt dem UnterIngenieur Rau zu Stockach übertragen, der UnterIngenieur von Krieg nach Stockach versetzt, und der Geometer Lorenz der Inspection Offenburg zur Aushülfe beygegeben werde.

Der Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Präsentation für den bisherigen evangel. luth. Pfarrer zu Hohenstadt, Franz Wucherer, als Pfarrer zu Rosenberg, ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Um die dadurch erledigt wordene evangel. luth. Pfarrey Hohen-

stadt mit einem Competenz-Anschlag von 390 fl. und einem wahren Ertrag von ohngefähr 600 fl. haben sich daher die allenfallsigen Bewerber binnen der gesetzlichen Frist bey der Fürstl. Löwenstein Wertheimischen Standesherrschaft zu melden.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Weingarten dem bisherigen Pfarrer in Ziegelhausen, Rogerius Haag, zu übertragen gnädigst geruht, und haben sich die Competenten um die Pfarrey Ziegelhaußen, deren Competenz etwas über 500 fl. besteht, vorschriftmäßig bey dem NekarKreisDirectorium zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem practischen Arzt Dr. Dischler zu Werrenwaag die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Berichtigung.

In dem vorhergehenden Staats- und Regierungsblatt vom 28 July Nro XII. ist Seite 70 statt der Pfarrey Eberſteinburg zu lesen „Haueneberstein.“

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. September 1820.

Bekanntmachungen.

(Den Pensions-Bezug im Ausland betreffend.)

Den bestehenden Verordnungen gemäß, ist, wo nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, kein Pensionair befugt, ohne höchste Erlaubniß seinen Wohnsitz vom Inlande in das Ausland zu verlegen, und selbst, wo diese Erlaubniß gnädigst ertheilt wird, soll sie in der Regel mit dem Abzug eines Drittels der Pension verknüpft seyn.

Man hat sich veranlaßt gesehen, den Großherzoglichen Cassen einzuschärfen, in Fällen, wo diese Ordnung verletzt wird, die Zahlung sogleich einzustellen, und bringt dieß, um Schaden vorzubeugen, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 22ten August 1820.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

Vermög höchsten Rescripts aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 17ten v. M. Nro. 2276. haben Seine Königliche Hoheit zu verordnen geruhet, daß der nunmehr eine eigene Gemeinde bildende Theil des Staabes Schenkenzell, welcher bisher die Mayerschaft genannt wurde, künftig den Namen Bergzell führen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 9ten Sept. 1820.

Ministerium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

(Die Verloosung der Amortisations-Kasse-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1821. planmäßig zurückzuzahlenden 960. Stück Amortisations-Kassen-Obligationen, nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstag den 26ten dieses Monats im Wielandtschen Saale zum Badischen Hof dahier, im Beysein der dazu ernannten Commission statt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1821. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitern Zins-Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt und in Frankfurt am Mayn bey Hr. Johann Goll und Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuße bezahlt. Karlsruhe, den 12ten September 1820.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 27ten July d. J. den k. k. Oestreichischen Kammerherrn v. Gemmingen Dreschklingen zum Oberstlieutenant von der Suite der Cavallerie zu ernennen; und durch höchste Ordre vom 17ten Juny d. J. den Secondlieutenant Arnold, von der Artillerie Brigade, zum Premierlieutenant zu befördern; ferner durch weitere höchste Ordre vom 6ten July d. J. dem Secondlieutenant Feil, vom Infanterie-Regiment Großherzog, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit Wartgeld und der Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform von der Suite der Infanterie nach seiner bisherigen Charge tragen zu dürfen.

Wegen Anstellung im Civile wurden aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied entlassen:

Durch höchste Ordre vom 17ten August d. J. der Secondlieutenant Dörflinger, vom Infanterie-Regiment v. Neuenstein, und durch höchste Ordre vom 30ten desselben Monats der Premierlieutenant v. Khuon, von der Suite der Infanterie.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Oberhofmeister Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich, Karl Freyherrn v. Kageneck, zum Geheimen-Rath IIter Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht, den Hofgerichts-Rath Dr Kern zu Meersburg, zum Kreis-Rath bey dem Directorium des Dreisam-Kreises, in der Eigenschaft, wie er früher dabey gewesen, zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich unterm 20ten April dieses Jahrs gnädigst bewögen gefunden, den pensionirten KreisRevisor Bischoff in Offenburg zum Zettelverwalter bey dem dortigen Kreis-Directorium zu ernennen.

Die erledigte Pfarrey Berkheim, Amts Meersburg im Seekreis, ist dem bisherigen Vikar, Aloys Link zu Eichsel, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Durbach dem bisherigen Pfarrer Burg zu Wintersdorf zu conferiren gnädigst geruht, und haben sich die Competenten um die dadurch mit einem Einkommen von etwa 700 fl. erledigte Pfarrey Wintersdorf verordnungsmäßig bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen ersten Diaconus und zweyten Lehrers am Pädagogium zu Lahr, Carl Friedrich Vierordt als Lehrer an das Lyzeum zu Carlsruhe, ist das erste Diaconat und die zweyte Lehrstelle am Pädagogium zu Lahr mit einem CompetenzAnschlag von 577 Gulden 48 kr. und nicht viel größerem Ertrag erledigt worden.

Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bey der Großherzoglichen Evangelischen Kirchen-Ministerial-Section vorschriftsmäßig zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Stadtkaplans und Benefiziaten Anton Wild auf die erledigte Pfarrey Schlatt, wird das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneyBenefizium zu Endingen, Amts Kenzingen im Dreysamkreise, mit einem verbesserten Einkommen von etwa 450 fl. in Geld und Naturalien vakant, und unterliegt den KonkursGesetzen.

Die Competenten um dieses Benefizium curatum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch höchste Beförderung des Pfarrers Joseph Berthold Liber auf die Pfarrey Todtmoos, ist die den Konkursgesetzen unterliegende, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarre Menzenschwand, Amts St. Blasien im Dreisamkreis, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bernholb von Thennenbronn ist diese evangel. lutherische Pfarrey (im Kinzigkreise, Decanats Hornberg) mit einem CompetenzAnschlag von 511 fl. und wenig höherem Ertrag erledigt worden: Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihr vorgesetztes Specialat oder Decanat bey der obersten Evangelischen KirchenBehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 22ten August erfolgte Ableben des Lehrers an der Ersten Mädchenschule und StadtOrganisten Johann Christian Schnaibel zu Lahr, im Kinzigkreis, ist dessen Stelle im CompetenzAnschlag zu 364 fl. berechnet, erledigt geworden. Die Bewerber um solche haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Vakatur der katholischen Pfarrey Burbach (Amts Ettlingen), mit welcher ein Einkommen von etwa 1300 fl. — jährl. an Geld und Naturalien, zugleich aber auch die Verpflichtung zur Haltung eines Kaplans verbunden ist, nochmals bekannt zu machen.

Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Joseph Winterhalter von St. Märgen, die illimitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat vorzüglich gut befähigt, ertheilt worden.

Durch die Uebertragung des LandChirurgats Ladenburg an den StaabsChirurgen Blattner in Bretten, ist das StaabsChirurgat Bretten, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von

60 fl. Geld
4. Malter Dinkel und
2. Malter Korn

verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Durch die Uebertragung des StaabsChirurgats Waldkirch an den StaabsChirurgen Rudmich in Säckingen ist das StaabsChirurgat Säckingen, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von

60 fl. Geld
4. Malter Dinkel und
2. Malter Korn

verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber darum haben sich wie vorstehend zu melden.

Durch das am 28sten August l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wolff zu Michelfeld, Specialats Sinßheim im Neckar-Kreis, ist diese Pfarrey mit einem CompetenzAnschlag von 1095 fl. 41 kr. erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich binnen 6 Wochen bey der Freyherrlich von Gemmingen-Hornbergischen Grundherrschaft zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Fridolin Lay auf die erledigte Pfarrey Todtnau, ist die auf etwa 600 fl. in Geld, Naturalien und einigen Benutzungen dotirte Pfarrey Griesheim, Amts Staufen im Dreysamkreise, vakant geworden.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Artikel 4. zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Klein, der die Pastoration an der kathol. Bürger-Hospitalspfarrey in Mannheim übernommen hat, ist die Pfarrey Kronau (Amts Philippsburg) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. October 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau rc. rc.

Seit dem, am 5ten des verflossenen Monats statt gehabten Schlusse des ersten Badischen Landtages, ist es Unsere angelegentliche Sorge gewesen, die mannichfaltigen und wichtigen Resultate desselben prüfen, und nach Maasgabe dieser Prüfung sogleich in's Leben treten zu lassen. Wir haben Uns jedoch überzeugt, daß die Fertigung und Anordnung der desfallsigen Materialien und hauptsächlich die Reife und Gründlichkeit der unumgänglich nöthigen Vorerörterungen über so viele, zum Theil schwierige und folgenreiche Desiderien und Wünsche eine so bedeutende Zeit erfordern würde, daß die Vollziehung dessen, was in kürzeren Wegen zur endlichen Erledigung gedeihen kann, ohne offenbaren Nachtheil, ja ohne gerechte Beschwerde zu veranlassen, durchaus nicht aufgehalten werden dürfte.

Indem Wir daher über einen großen Theil der Landtagsverhandlungen Unsere fernere Beschlüsse aussetzen, und einstweilen bey der landesväterlichen Versicherung stehen bleiben, daß nichts unbeachtet, und nichts unausgeführt bleiben solle, was sich nach ernstlicher und umsichtiger Erwägung für das öffentliche Wohl als beachtungswerth und ausführbar darstellen wird, haben Wir Uns einstweilen über die, in beyden Kammern zur landständischen Berathung gekommene, erörterte, angenommene, und Uns von Unsern getreuen Ständen zur Bestätigung unterthänigst überreichte Gesetze ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und darauf beschlossen wie folgt:

I. Den anliegenden Gesetzen:

a. Ueber die Bestimmung des 41ten und 19ten Wahlbezirks;

b. über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, mit der Zusage, bey dem nächsten Landtage den noch fehlenden Theil des Gesetzes über die Procedur vorlegen zu lassen;

dachte Herrschaft zuzutheilen sey, und in wie ferne durch die Abtretung des Amtes Steinfeld eine anderweite Gestaltung des 41ten Wahlbezirkes vonnöthen werde? —

So haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände gesetzlich verordnet und verordnen.

Art. 1. Der 41te ÄmterWahlbezirk (Wertheim und Walldüren) besteht fortan aus den, durch die Wahlordnung vom 23ten Dezember 1818. bestimmten Bestandtheilen nach Abrechnung des an die Krone Baiern abgetretenen vormaligen Amtes Steinfeld.

Art. 2. Die Herrschaft HohenGeroldseck wird dem 19ten Ämterwahlbezirk (Lahr) zugetheilt, und künftig zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten in diesem Bezirke berufen werden.

Gegeben Carlsruhe den fünften October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

b.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der VerfassungsUrkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Dieses Gesetz ertheilen Wir nach eingeholter Zustimmung Unserer getreuen Stände in folgendem:

§. 1.

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§ 2.

Als Mitglied der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Unseres StaatsMinisteriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde an-

zubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 4.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung, oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 5.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die AnklagsPunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der GeschäftsOrdnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann.

Vereinigen sich beyde Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt.

§. 7.

Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgericht als der obersten Justizstelle zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimmrecht im Oberhofgerichte ruht, durch eine gleiche Anzahl der, dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt.

§. 8.

In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden.

Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den EntscheidungsGründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht.

Ausser der WiederEinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach

der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in DienstEntsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der SchadensErsatz vorbehalten.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg derartiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Zur Ausbildung und genauen Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes gesetzlich festgesetzt, und setzen hiermit fest:

Art. 1.

Wenn die Lage der Finanzen ein Anlehen nothwendig macht, wozu nach §. 57. der Verfassung die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist, so wird durch eine Commission der Regierung dem Landständischen Ausschusse die das Anlehen rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

Art. 2.

Der Landständische Ausschuß wird als vollzählig angesehen, wenn, was in jedem Fall geschehen muß, alle Mitglieder desselben ordnungsmäßig einberufen worden, und nebst dem Präsidenten oder

Vicepräsidenten und zwey weitern Mitgliedern der ersten, vier Mitglieder der zweyten Kammer versammelt, die Ausgebliebenen aber verfassungsmäßig entschuldigt sind.

Der Ausschuß hat nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Regierungscommission dem Staatsministerium unbedingt zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage.

Art. 3.

Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 4.

Anlehen, welche die Amortisationskasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf 6 Monate oder kürzere Zeit, oder mit vierteljähriger Aufkündigung auf unbestimmte Zeit nothwendig, oder auch nur nützlich findet, können wie bisher von dem Director und Cassier, ohne Genehmigung des ständischen Ausschusses gemacht werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisationskasse, sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationscasse nach den bestehenden Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen verwaltet werde.

Ueber die Anlehen, welche die Amortisationscasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nach Art. 4. zu machen berechtigt ist, hat sie sich am Schlusse jeden Semesters von derselben Nachweisung sowohl über den Betrag der aufgenommenen Gelder als ihrer Verwendung zum Zweck der Schuldentilgung geben zu lassen, und sich durch Einsicht der Bücher sammt Beylagen und Correspondenz, von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Der landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilance der Amortisationscasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6.

Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Cassenanlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, müssen von der Amortisationskasse gemacht werden. Die General-Staatscasse hat derselben die Zinsen zu vergüten, welche sie für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen genöthigt ist.

Art. 7.

Wenn die Anticipationen die Summe von Fünfmal hundert tausend Gulden übersteigen, so ist

die Justizsection verbunden zu untersuchen, ob der von dem Finanzministerio gefordert werdende Vorschuß wirklich die Natur einer Anticipation habe, und wenn dieses nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung der Fall nicht ist, so kann auch von der Amortisationscasse ein weiterer Vorschuß nicht geleistet werden.

Die in der Regel im ersten und zweyten Quartal nothwendigen Vorschüsse von einer halben Million, müssen in der zweyten Hälfte des Finanzjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreiscassen der Amortisationscasse zurückerstattet werden.

Art. 8.

Anlehen, welche bloß aus dem Grunde nöthig werden, weil die Revenüen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, können nur auf vierteljährige Aufkündigung negocirt werden, und sind, so, wie die Rückstände eingehen, zurückzuzahlen; Anlehen, welche in einem Revenuenausfall oder in ausserordentlichen Staatsbedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negocirt werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich statt finden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen integrirenden Bestandtheil des Finanzgesetzes für die Jahre 1820. und 1821.

Alle in Gemäßheit desselben statt gehabten Verhandlungen, werden bey dem nächsten Landtag zur Kenntniß beyder Kammern gebracht.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

II.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Nachdem im §. 16. der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, daß die Vermögens-Confiscationen aufgehoben werden sollen; in Erwägung, daß nach den bestehenden Landesgesetzen dergleichen Vermögens-Confiskationen nur in folgenden Fällen statt gefunden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu dem im Landrechtssatz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, oder auch wenn er, aus was immer für einer Ursache abwesend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen; ferner

b) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Conscriptions- und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; sodann

c) Wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Auslande niedergelassen hat;

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bei allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach bestehenden Gesetzen statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu halten ist;

In Betrachtung, daß die in speziellen Zollgesetzen und andern Verordnungen verfügte Wegnahmen mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände hieher nicht gezählt werden können, finden Wir Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen mit Aufhebung des Landrechtssatzes 33. an diejenigen übergehen, welche zur Zeit dieses Todes seine gesetzlichen Erben sind.

§. 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen in dem, oben ad a. bezeichneten Sinne dieses Wortes, soll, sobald die zur Edictalcitation gesetzlich hinreichenden Inzichten vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort wenn der Ausgetretene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde das Contumacialurtheil gefällt ist, nach Inhalt desselben unter mehr oder weniger andauerndem Beschlag behalten, wenn er aber gleich oder in der Folge dasselbe wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 Procent zurückbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austrittes durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe, bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt, so geht dann das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über.

§. 3.

Im Falle der häuslichen Niederlassung ausserhalb Landes ohne Landesherrliche Bewilligung, sollen drey Prozent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von Einhundert Gulden erhoben, dieselbe jedoch nach dem Vermögensbetrag dergestalt ermäßiget werden, daß sie nie mehr als drey Procent desselben verschlinge.

§. 4.

Der Deserteur und der Refractair, vom Augenblicke an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe, jener von zwölfhundert Gulden, dieser von achthundert Gulden, welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem, ihnen später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtscasse bezahlt wird.

Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractairs zu einer Summe von Zweytausend vierhundert Gulden hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beym Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte, beym Refractair bis zu einem Drittheile des angefallenen oder des später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt.

Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch außerdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandsgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819. enthalten sind.

Die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refractairs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesetzen.

Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Falle der Rückkehr des Deserteurs oder Refractairs im Wege der Gnade statt finden; auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraction sogleich ein, und wird im Bezug des, nach erhobener gesetzlicher Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesetzt.

Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 Procent Abzug verabfolget werden. Bey schweren Desertionsfällen, (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögensübergabe an die gesetzlichen Erben des Deserteurs statt finden.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, wegen Erhebung des Chausseegeldes andere Vorschriften eintreten zu lassen, und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes:

Art. 1.

Das Straßengeld wird von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß gegenwärtigem Gesetze im Nachtrag beygefügt ist.

Art. 2.

Die auf allen Hauptstrassen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden, nemlich in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastadt, Freyburg und Konstanz, auch das Grafschaft Hauensteinische und Waldshuter Weggeld soll fort erhoben werden. Den hier benannten Städten wird freygelassen, auf den Bezug des Brücken- und Pflastergeldes zu verzichten, in welchem Falle sie ihre Erklärung innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes bey den ihnen vorgesetzten Bezirksämtern einzureichen haben.

Art. 3.

Genannte Städte haben, wenn sie das Brücken- und Pflastergeld beziehen, die Landstrassen innerhalb Orts und Etters, das Strassenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen, und stets in gutem Stand zu erhalten, und ebenso den Bau neuer Brücken, Dohlen, Strassenpflaster und Strassenverbesserungen, welche nothwendig oder nützlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtaerarien nach fruchtloser Erinnerung anzuordnen, und zu diesem Zwecke der Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel der baupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist. Als Etter gilt derjenige Bezirk, den benannte Städte in Folge der Chausseeordnung vom 14. May 1810. bisher gebaut oder unterhalten haben.

Art. 4.

Alle übrigen Pflaster- und Brückengelder auf den im angehängten Verzeichnisse benannten Strassen, hören mit dem Tage auf erhoben zu werden, da gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämmtliche nicht genannte Orte des Landes (denen die etwa verzichtenden oben genannte Städte gleich zu achten sind) führenden Hauptstrassen auch innerhalb Orts und Etters, folglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken

und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststrassen, auf die Strassenbaukasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des eigenen freyen Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstrasse zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine chausseemäßig gebaute Strasse für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung des chausirten Strassenzugs ein angemessener Beytrag anzusetzen.

Die Kreisdirectorien haben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beytrag zu bestimmen.

Art. 5.

Wo auf Nebenstrassen, welche nicht in dem beyliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind, ein Pflaster- oder Weggeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen.

Für solche Seitenstrassen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Strassenbaufond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit Staatsermächtigung zum Vortheil der baupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber einschließlich der Pflastergelder, das allgemeine Strassengeld nie übersteigen sollen.

Art. 6.

Dem Strassengeld sind unterworfen:

1) Der Gütertransport,
2) Kutschen und Wagen, wodurch Personen transportirt werden,
3) Leere Wagen und Kutschen,
4) Zug- und Schlachtvieh.

Art. 7.

Ausnahmsweise bleiben frey von dem Strassengeld:

1) Wagen und Pferde der Großherzoglichen Familie.
2) Großherzogliches Eigenthum.
3) Bundesfürsten und fremde Souveraine.
4) Das Großherzogliche Militair im Dienste,
5) Reisende Gesandschaften, in sofern ihre Höfe den Großherzoglich Badischen Gesandten gleiche Befreyung angedeihen lassen. und Schild-Couriere.
6) Localbeamte, innerhalb ihres Amtsbezirks in Dienstgeschäften.
7) Die zum Staatsdienst aufgebotenen Frohndfuhren.
8) Die Bespannungen von Kutschen und Wagen, wodurch Inländer an Orte transportirt werden, die von ihrem Wohnorte nicht über eine Stunde entfernt sind.
9) Postwägen, Beywägen, und deren zurückgehende Bespannungen, die Reit- und Zugpferde der Briefpost, Estafetten.
10) Alle mit eigenen wirthschaftlichen Gegenständen beladene und alle unbeladene Bauernfuhren, gegen Vorzeigung eines Attestats des Ortsvorstandes, daß der Eigenthümer der Fuhre ein Inländer, und die Ladung aus eigenen wirthschaftlichen Erzeugnissen bestehe.

- Auch Ausländer, welche zum Behuf des Baues ihrer im Lande gelegenen Güter inländische Strassen befahren, oder den Felderwachs davon einheimsen, sind Strassengeld frey, in sofern das gleiche von den benachbarten Staaten beobachtet wird.

11) Inländisches Vieh das nicht zum Handel bestimmt, zur Abschlachtung oder Nachzucht von einem Orte des Landes zum andern gebracht wird.

Art. 8.

Das Strassengeld wird jedesmal vom Orte der Abfahrt bis zum Orte der Bestimmung entrichtet.

1) Die Landesgrenze ist für alles Vieh und alle Fuhren, welche vom Auslande kommen, der Ort der Abfahrt, und für solches Vieh und solche Fuhren, welche aus dem Lande treten, der Ort der Bestimmung.

2) Da wo im Lande Güter geladen werden, oder Vieh abgeführt wird, ist der Ort der Abfahrt, da wo im Lande Güter abgeladen, oder das Vieh eingestellt wird, der Bestimmungsort.

3) Für alles zurückgehende Fuhrwerk ist der Ort im Lande, von wo der Fuhrmann zurückkehrt, und wenn er aus dem Auslande zurückkommt, die Landesgrenze der Ort der Abfahrt. Als Bestimmungsort ist für zurückgehende inländische Fuhren der Wohnort des Fuhrmanns, und für Ausländische der Austrittspunkt an der Landesgrenze zu betrachten.

4) Wenn ein Fuhrmann die Bespannung vermehrt, so ist für diese vermehrte Bespannung der Ort, wo sie genommen wird, als Ort der Abfahrt anzusehen. Von Vorspannpferden, die an Steigen, und nicht weiter als eine Stunde Wegs mitgenommen werden, ist kein weiteres Strassengeld zu entrichten.

5) Für Chaisen und Wagen, wodurch Personen geführt werden, ist der Ort, wo der Fuhrmann zurückkehrt, der Ort der Bestimmung und zugleich der Ort der neuen Abfahrt.

6) Für alle Extraposten ist die erste Station Abfahrsort, die nächste Station Bestimmungs- und resp. neuer Abfahrtsort.

7) Es ist gestattet, das Strassengeld auch nur für einen Theil des zurückzulegenden Weges zu bezahlen, und muß in diesem Falle bey der Ankunft an dem Orte, bis wohin dasselbe entrichtet wurde, und der als Bestimmungsort zu betrachten ist, das Strassengeld für die Fortsetzung der Reise abgetragen werden.

8) Wer von einer Seitenstrasse, wo kein Strassengeld für die Staatskasse erhoben wird, abgeht, um seinen Weg auf einer Hauptstrasse fortzusetzen, ist strassengeldpflichtig, in sofern er auf der Hauptstrasse einen Ort berührt, und der zurückgelegte Weg wenigstens eine Stunde beträgt, und in soferne er nicht aus dem im Art. 7. Abschnitt 10. angezeigten Grunde frey ist.

In diesem Fall steht es ihm frey, das Strassengeld an den Accisor des Abfahrtsorts an der Nebenstrasse, oder am ersten Ort, den er auf der Hauptstrasse berührt, zu entrichten.

Art. 9.

Das Strassengeld wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1) Vom Frachtwagen oder Karren wird das Strassengeld mit 2 kr. von jedem Pferde und jeder Stunde entrichtet, vom 7ten und 8ten Pferde werden 3 kr. und von jedem weitern Pferde 4 kr. erhoben.

2) Von der Bespannung eines leer gehenden Wagens ist, ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehes, per Stunde und Stück zu entrichten ein Kreuzer.

3) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Radfelgen 6 badische Zoll und darüber haben, zahlen statt des unter Ziffer 1. festgesetzten Strassengeldes nur ½ kr. vom Pferd für die Stunde, und

4) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Räder mit Radnägeln beschlagen sind, zahlen für jedes Stück der Bespannung ausser dem tarifmässigen Strassengeld von der Stunde ½ kr.

5) Wagen und Karren mit 4 und mehr Pferden, die Radfelgen unter 4½ Zoll badischen Maaßes haben, zahlen über das tarifmässige Strassengeld unter Ziffer 1. und 2. noch ½ kr. weiter.

Die Bestimmungen unter 4. und 5. werden ein halbes Jahr nach Publication der neuen Chausseeordnung in Vollzug gesetzt.

6) Von einer Chaise oder einem Cabriolet, ist für jedes Stück der Bespannung pr. Stunde zu zahlen 2 kr.

7) Von einem Pferde hat der Reuter per Stunde zu zahlen einen Kreuzer.

8) Von einem leergehenden oder vom Vorspann zurückgehenden Pferde Maulthier, Esel, Ochs oder einer Kuh ist pr. Stunde ½ kr. zu bezahlen.

9) Von kleinem Vieh, nemlich Rinder, Kälber, Füllen, Schaafen, Schweinen und Ziegen pr. Stück und Stunde ½ kr. zu entrichten.

Art. 10.

Die Zoller, und resp. Accisoren sind zugleich Strassengeld-Erheber. Nur von den Extraposten haben die Posthalter die Erhebung zu besorgen.

Art. 11.

Es werden von den Chausseegeld-Erhebern über ihre Einnahmen Manualien geführt. Die Bugseite bildet das Manual, die Randseite aber wird abgeschnitten, und dem Strassengeldpflichtigen zugestellt.

Art. 12.

Die Zettel, welche Frachtfuhrleute und Hauderer an dem Abfahrtsorte erhalten, werden von ihnen am Bestimmungsorte an den Oberzoller oder Ortsaccisor abgegeben.

Die Fuhrleute sind verbunden, zwar nicht auf den öffentlichen Strassen oder auf freyem Felde, aber in den Ortschaften den Zollgardisten und Ortspolicey dienern auf Verlangen die gelösten Billets vorzuzeigen.

Art. 13.

Wer das Strassengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort wo es hätte geschehen sollen, bereits passirt hat, wird um den zwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft, in so fern er nicht den Fehler wieder gut gemacht hat, bevor er entdeckt wurde.

Die Strafe wird angesetzt, für die bey der Betretung zurückgelegte Strecke, so jedoch, daß die bereits angefangene Station für vollendet angerechnet wird.

Jede falsche Angabe, wodurch ein Theil der Abgaben der Strassengeldcasse entzogen wird, soll ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag des zu wenig bezahlten, bestraft werden.

Wer das am Orte der Abfahrt gelöste Zeichen, am Orte der Bestimmung nicht in den ersten zwey Stunden seiner Ankunft, die Nachtzeit nicht gerechnet, abgiebt, wird um 1 fl. 30 kr. gestraft.

Der Fuhrmann ist zu Entrichtung des Strassengeldes verbunden, und wird im Uebertretungsfalle allein zur Strafe gezogen.

Der Angeber erhält jedesmal die Hälfte der wirklich fallenden Strafe.

Art. 14.

Die Bestrafung der Vergehen gegen dieses Gesetz, steht den Vorgesetzten des Orts zu, wo der Fuhrmann angehalten wird. Der Ortsvorgesetzte kann über 15 kr. Sporteln wegen Untersuchung und Bestrafung eines Falles nicht ansetzen. Erachtet sich der Gestrafte durch das Erkenntniß des Ortsvorgesetzten beschwert, so steht ihm der Recurs an das nächstgelegene Amt offen, und der Vollzug der Strafe wird suspendirt, wenn der Denuncirte die Kosten der Begleitung durch einen Gardisten oder Ortsdiener übernehmen will.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verzeichniß
der Landstraßen im Großherzogthum Baden
in Stunden.

(Die Stunde zu $1481\frac{1}{2}$ Ruthen neues allgemeines Maaß.)

1. Straße von Frankfurt nach Basel.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
der hessischen Grenze	Laudenbach	$\frac{1}{4}$
Laudenbach	Hemsbach	$\frac{1}{2}$
Hemsbach	Sulzbach	$\frac{1}{2}$
Sulzbach	Weinheim	$\frac{3}{4}$
Weinheim	Großsachsen	1
Großsachsen	Schrießheim	$\frac{3}{4}$
Schrießheim	Handschuchsheim	$1\frac{1}{4}$
Handschuchsheim	Neuenheim	$\frac{1}{2}$
Neuenheim	Heidelberg (Thor)	$\frac{1}{4}$
	durch Heidelberg	$\frac{1}{4}$
von Heidelberg (Thor)	bis Rohrbach	$\frac{3}{4}$
Rohrbach	Leimen	$\frac{3}{4}$
Leimen	Nußloch	$\frac{3}{4}$
Nußloch	Wiesloch	$\frac{3}{4}$
Wiesloch bis Grenze des Neckarkreises		$1\frac{1}{4}$
dieser Grenze	bis Langenbrücken	$1\frac{1}{2}$
Langenbrücken	Stettfeld	$\frac{1}{2}$
Stettfeld	Ubstadt	$\frac{3}{4}$
Ubstadt	Bruchsal	1
Bruchsal	Untergrombach	$1\frac{1}{4}$
Untergrombach	Weingarten	$\frac{3}{4}$
Weingarten	Durlach	$1\frac{1}{4}$
Durlach	Karlsruhe	1
	durch Karlsruhe	$\frac{1}{4}$
Karlsruhe	Ettlingen	$1\frac{1}{4}$
Ettlingen	Bruchhäußer	$\frac{3}{4}$
Bruchhäußer	Neumalsch	1
Neumalsch	Rastadt (Thor)	2
	durch Rastadt	$\frac{1}{8}$
Rastadt	Sandweyer	$1\frac{1}{4}$
Sandweyer	Oos	$\frac{1}{2}$
Oos	Sinzheim	1
Sinzheim	Steinbach	$\frac{3}{4}$
	Latus	$28\frac{5}{8}$

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	$28\frac{5}{8}$
Steinbach	Bühl	1
Bühl	Otterswеyer	$\frac{3}{4}$
Otterswеyer	Saspach	1
Saspach	Achern	$\frac{1}{2}$
Achern	Fautenbach	$\frac{1}{2}$
Fautenbach	Oehnsbach	$\frac{1}{2}$
Oehnsbach	Renchen	$\frac{1}{2}$
Renchen	Appenweyer	$1\frac{1}{2}$
Appenweyer	Offenburg	2
Offenburg	Hofweyer	$1\frac{1}{2}$
Hofweyer	Niederschopfheim	$\frac{1}{2}$
Niederschopfheim	Friesenheim	1
Friesenheim	Dinglingen	1
Dinglingen	Kippenheim	$1\frac{1}{4}$
Kippenheim	Ringsheim	$1\frac{1}{2}$
Ringsheim	Herbolsheim	$\frac{1}{4}$
Herbolsheim	Kenzingen	$\frac{3}{4}$
Kenzingen	Heklingen	$\frac{1}{4}$
Heklingen	Köndringen	1
Köndringen	Emmendingen	1
Emmendingen	Wasser	$\frac{1}{2}$
Wasser	Denzlingen	$\frac{3}{4}$
Denzlingen	Gundelfingen	$\frac{3}{4}$
Gundelfingen	Zähringen	$\frac{1}{2}$
Zahringen	Freyburg (Thor)	$\frac{1}{2}$
	durch Freyburg	$\frac{1}{4}$
Freyburg	St. Georgen	1
St. Georgen	Wolfenweiler	$\frac{3}{4}$
Wolfenweiler	Norsingen	$\frac{1}{4}$
Norsingen	Krotzingen	$\frac{3}{4}$
Krotzingen	Seefelden	$1\frac{3}{4}$
Seefelden	Hügelheim	1
Hügelheim	Müllheim (z. Post)	$\frac{1}{2}$
	Latus	$57\frac{5}{8}$

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	
Müllheim	Schliengen	1½
Schliengen	Kaltenherberg	1¼
Kaltenherberg	Eimeldingen	2
Eimeldingen	Baseler Grenze	1½
	—:·	63⅞

2. Straße von Heidelberg nach Heilbronn.

von Heidelberg (Karlsthor) bis Schlierbach (ans Schiff)		½
Schlierbach	bis Gutleuthof	¼
Gutleuthof	Neckargemünd	1¾
Neckargemünd	Wiesenbach (Schafhaus)	¾
Wiesenbach	Mauer	¾
Mauer	Mekesheim	½
Mekesheim	Zuzenhausen	¾
Zuzenhausen	Hoffenheim	¾
Hoffenheim	Sinsheim	¾
Sinsheim	Rohrbach	½
Rohrbach	Steinfurth	½
Steinfurth	Kirchhard	1½
Kirchhard bis an die Würtembergische Grenze		¾
	—:·	9½

3. Straße von Heidelberg nach Würzburg.

von Heidelberg (Karlsthor) bis Schlierbach (ans Schiff)		½
Schlierbach	bis Gutleuthof	¼
Gutleuthof	Neckargemünd	1¾
Neckargemünd	Wiesenbach (Schafhaus)	¾
Schafh. zu Wiesenb.	Oberwiesenbach	¼
Oberwiesenbach	Langenzell	½
Langenzell	Wimmersbach	1½
Wimmersbach	Aglasterhausen	1¾
Aglasterhausen	Obrigheim	2
Obrigheim	Neckarfahr n. Diedesh.	½
	Latus	8¼

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	8¼
Diedesheim	Neckarelz	½
Neckarelz	Moßbach	¾
Moßbach	Oberschefflenz	2¾
Oberschefflenz	KleinEicholsheim	½
KleinEicholsheim	GroßEicholsheim	½
GroßEicholsheim	Waldhausen	1
Waldhausen	Buchen	1¾
Buchen	Walldüren	1¾
Walldüren	Hardheim	2
Hardheim	Bischofsheim	4½
Bischofsheim	Großrinderfeld	1¾
Großrinderfeld	Gerxheim	1¼
Gerxheim bis Würzburger Grenze		½
	—:·	28

4. Straße von Miltenberg nach Würzburg.

von der bayerschen Grenzen bis Tiefenthaler Hof		½
Tiefenthaler Hof bis Hundheim		½
Hundheim	Steinbach	½
Steinbach	Bischofsheim	4
Bischofsheim bis an die Grenze gegen Würzburg über Gerxheim		3½
	—:·	9

5. Straße von Wertheim über Bischofsheim nach Mergentheim.

von Wertheim	bis Niklashaußen	2¾
Niklashaußen	Werbach	1
Werbach	Distelhaußen	2
Distelhaußen	Königshofen	1½
Königshofen	Ballbach	½
Ballbach bis an die Würtembergische Grenze		½
	—:·	8¼

6. Straße von Wertheim nach Hundheim.

von Wertheim	bis Hundheim	2½

7. Straße v. Mannheim über Waghäusel, Mühlburg und Rastadt nach Kehl.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Mannheim	Schwetzingen	3¼
Schwetzingen	Hokenheim	1¾
Hokenheim	Neulußheim	¾
Neulußheim	Waghäusel	1
Waghäusel	Wiesenthal	1
Wiesenthal	Neudorf	1½
Neudorf	Graben	½
Graben	Linkenheim	1½
Linkenheim	Eggenstein	1¼
Eggenstein	Deutschneureuth	½
Deutschneureuth	Welschneureuth	¼
Welschneureuth	Mühlburg	1
Mühlburg	Grünenwinkel	¼
Grünenwinkel	Durmersheim	2¼
Durmersheim	Bietigheim	½
Bietigheim	Rastadt	1¾
Rastadt	Hügelsheim	2
Hügelsheim	Stellhofen	1¼
Stellhofen	Lichtenau	1
Lichtenau	Scherzheim	½
Scherzheim	Memprechtshofen	¾
Memprechtshofen	Neufreystett	¾
Neufreystett	Bischofsheim	½
Bischofsheim	Hohbühn	½
Hohbühn	Linx	½
Linx	Bodersweyer	¾
Bodersweyer	Kehl	1¼
		— .· 28¼

Durch Rescript aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 23. März 1820 Nro. 940 wurde das Sträßchen von Bruchsal über Neudorf und Huttenheim zur Germersheimer Schiffbrücke auf unbestimmte Zeit mit der Hälfte der Kosten in den Straßenverband zu übernehmen befohlen.

Die Länge ist nicht gemessen, und kann zur Zeit auch nicht angegeben werden.

8. Straße von Heidelberg bis Mannheim.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von Heidelberg	bis Wieblingen	1
Wieblingen	Edingen	¾
	Latus	1¾
	Transport	1¾
Edingen	Sekenheim	1
Sekenheim	Mannheim	1¾
		— .· 4½

9. Straße von Mannheim bis an die dasige Rheinbrücke.

Länge durch Mannheim und von der Rhein-Barriere bis an die Rheinbrücke ½

10. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.

von Heidelberg bis Kammerstall in Schwetzingen 2¼

11. Straße von Bruchsal über Bretten nach Pforzheim.

von Bruchsal	bis Heidelsheim	1
Heidelsheim	Gondelsheim	1¾
Gondelsheim	Diedelsheim	1
Diedelsheim	Bretten	1
Bretten	Bauschlett	1½
Bauschlett	Pforzheim	2¼
		— .· 8

12. Straße von Bretten nach Heilbronn.

von Bretten	bis Gölshausen	½
Gölshausen	Sikingen	1¼
Sikingen	Zaisenhausen	½
Zaisenhausen	Eppingen	1¼
Eppingen	Steppach	¾
Steppach	Gemmingen	¼
Gemmingen	Würtembergische Grenze gegen Schluchtern	½
zu Schluchtern von Grenze zu Grenze		¾
		— .· 5½

13. Straße von Bretten nach Stuttgart.

von Bretten bis Würtemb. Knittlinger Grenze ½

14. Straße von Bretten nach Durlach.

von Bretten	bis Diedelsheim	1
Diedelsheim	Wössingen	1¾
	Latus	2¾

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	2¼
Wössingen	Jöhlingen	¾
Johlingen	Berghausen	1¼
Berghausen	Durlach	1
	— : ·	5¼

15. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart über Pforzheim.

von Karlsruhe	bis Durlach	1
Durlach	Berghausen	1
Berghausen	Söllingen	½
Söllingen	Kleinsteinbach	¾
Kleinsteinbach	Singen	¼
Singen	Wilferdingen	½
Wilferdingen	Pforzheim	2½
durch Pforzheim		¼
Pforzheim	bis Eutingen	¾
Eutingen	Wurtembergische Grenze gegen Enzberg	¾
	— : ·	8¼

16. Straße von Ettlingen über Langensteinbach nach Pforzheim.

von Ettlingen	bis Reichenbach	1¼
Reichenbach	Langensteinbach	¾
Langensteinbach	Auerbach	½
Auerbach	Ellmendingen	1
Ellmendingen	Dietlingen	½
Dietlingen	Brötzingen	1
Brötzingen	Pforzheim	½
	— : ·	5½

17. Straße von Pforzheim nach Tiefenbronn ꝛc.

von Pforzheim	bis Tiefenbronn	2½
Tiefenbronn bis an die Würtemb. Grenze		1
	— : ·	1½

18. Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.

von Karlsruhe	bis Mühlburg	½

19. Straße von Durlach nach Ettlingen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Durlach	Wohlfahrtsweyer	¾
Wohlfahrtsweyer	Ettlingen	1¼
	— : ·	2

20. Straße von Eggenstein an das Rheinfahr zu Schröck.

von der Straße (von Mannheim über Graben nach Mühlburg bis Schröck		¼
Schröck	ans Rheinfahr	½
	— : ·	¾

21. Straße aus der Frankfurter Straße zu Neumalsch gegen Kuppenheim bis Oos.

von Neumalsch	bis Muckensturm	1
Muckensturm	Kuppenheim	1¼
Kuppenheim	Haueneberstein	¾
Haueneberstein	Oos	½
	— : ·	3½

22. Straße von Rastadt durch das Murgthal bis an die Würtembergische Grenze.

von Rastadt	bis Niederbühl	½
Niederbühl	Kuppenheim	¾
Kuppenheim	Rothenfels	1¼
Rothenfels	Gaggenau	¼
Gaggenau	Ottenau	½
Ottenau	Hörden	¼
Hörden	Gernsbach	½
Gernsbach	Obertsroth	¼
Obertsroth	Hilpertsau	¼
Hilpertsau	Weisenbach	½
Weisenbach	Langenbrand	1
Langenbrand	Gausbach	¾
Gausbach	Forbach	¼
Forbach	an die Würtembergische Grenze	2¼
	— : ·	9½

23. Straße von Kehl durchs Kinzigthal über Villingen nach Schaffhausen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Kehl	Neumühl	¼
Neumühl	Kork	½
Kork	Willstett	¾
Willstett	Sand	½
Sand	Grießheim	¾
Grießheim	Bühl	¼
Bühl	Offenburg	¾
Offenburg	Ortenberg	¾
Ortenberg	Ohlsbach	¾
Ohlsbach	Gengenbach	¾
Gengenbach	Biberach	1¾
Biberach	Steinach	1¼
Steinach	Haßlach	1
Haßlach	Haußach	1½
Haußach	Gutach	1½
Gutach	Hornberg	¾
Hornberg	Krummschiltach	2½
Krummschiltach	Peterzell	1¼
Peterzell	Villingen	2¼
Villingen	Marbach	1
Marbach	Kirchdorf	¼
Kirchdorf	Klengen	¼
Klengen	Donaueschingen	1½
Donaueschingen	Hüfingen	¾
Hüfingen	Behla	1
Behla	Riedböhringen	¾
Riedböhringen	Zollhaus am Randen	¾
Zollhaus am Randen die Bargener Grenze		1
Der Bargener Grenze durch den Schlauch bis Mehrishauser Gemarkung oder Schaffhauser Gebietsgrenze		¼
	—:·	28¼

24. Straße von Hornberg bis an die Würtembergische Grenze gegen Schramberg.

von Hornberg	bis auf den Föhrenbühl an die Landes-Grenze	1½

25. Straße von Kehl nach Freudenstadt ins Würtembergische.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Kehl	Neumühl	¼
Neumühl	Kork	½
Kork	Willstett	¾
Willstett	Sand	½
Sand	Appenweyer	1¾
Appenweyer	Nußbach	1
Nußbach	Oberkirch	1
Oberkirch	Lautenbach	½
Lautenbach	Oppenau	1¾
Oppenau	auf den Kniebis an die Wurtemb. Grenze	2
	—:·	10

Durch Erlaß des Großherzogl. StaatsMinisterii vom 19. August 1819. Nro. 2400 wurde die Unterhaltung des Sträßchens in die Bäder Petersthal, Griesbach und Antogast, und

durch Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern vom 15. Sept. 1819 das Rippoltsauer Baadsträßchen auf die StraßenbauKasse überwiesen.

26. Sträße von Renchen nach Oberkirch.

von Renchen	bis Oberkirch	2

27. Straße von Kehl nach Lahr. (DauphinsStraße.)

von	bis	
Kehl	Sundheim	½
Sundheim	Marlen	1
Marlen	Goldscheuer	½
Goldscheuer	Altenheim	1¼
Altenheim	Dundenheim	½
Dundendeim	Ichenheim	½
Ichenheim	Kürzel	1¼
Kürzel	Hugsweyer	¾
Hugsweyer	Dinglingen	½
Dinglingen	Lahr	½
	—:·	7

28. Straße von Kehl über Goldscheuer nach Offenburg.

von Kehl	bis Goldscheuer zum Austritt aus der DauphinsStraße	1¾
Goldscheuer	bis Kittersburg	¼
Kittersburg	Offenburg	2
	—:·	4

29. Straße von Lahr nach Mietersheim.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Lahr (Rathhaus)	außerhalb der Stadt	¼
Lahr bis Mietersheim auf die Basler Straße		½
	— :·	¾

30. Straße von Ettenheim über Schwaighausen ins Kinzigthal.

von Haßlach	bis Welschsteinach	1¾
Welschsteinach	Schwaighausen	2
Schwaighausen	Ettenheimmünster	1½
Ettenheimmünster	St. Landolin	¼
St. Landolin	Mönchweyer	¼
Mönchweyer	Ettenheim	1
	— :·	6¾

31. Straße von Haußach über Wolfach nach Alpirsbach oder die Würtembergische Grenze.

von Haußach	bis Wolfach	1½
Wolfach	Schiltach	2½
Schiltach	Schenkenzell	¾
Schenkenzell bis an die Wurtembergische Grenze		½
	— :·	5¼

32. Straße von Haßlach nach Waldkirch.

von Haßlach	bis Hofstetten	½
Hofstetten	Elzach	3¼
Elzach	Oberwinden	¾
Oberwinden	Niederwinden	½
Niederwinden	Gutach	1
Gutach	Collnau	½
Collnau	Waldkirch	¼
	— :·	6¾

33. Straße von Waldkirch nach Freyburg.

von Waldkirch	bis Suckenthal	¾
Suckenthal	Denzlingen	¾
Denzlingen	Gundelfingen	¾
Gundelfingen	Zähringen	½
Zähringen	Freyburg	½
	— :·	3¼

34. Straße von Waldkirch nach Emmendingen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Waldkirch	Buchholz	1
Buchholz	Serau	½
Serau	Collmarkreute	¾
Collmarkreute	zum Einschnitt in die Basler Reute	¼
	— :·	2½

35. Straße von Altbreysach über Freyburg, Neustadt, Donaueschingen und Geisingen nach Tuttlingen.

von Altbreysach	bis Hochstetten	¾
Hochstetten	Oberrimsingen	1½
Oberrimsingen	Munzingen	¾
Munzingen	Thiengen	½
Thiengen	St. Georgen	1¼
St. Georgen	Freyburg	1
	durch Freyburg	¼
Freyburg	bis Ebnet	1
Ebnet	Zarten	¾
Zarten	zum schwarzen Bären am TitiSee	4½
schwarzen Bären am TitiSee	Neustadt	1¾
Neustadt	Röthenbach	1½
Röthenbach	Löffingen	1
Löffingen	Doggingen	¾
Doggingen	Hüfingen	1½
Hüfingen	Donaueschingen	¾
Donaueschingen	Pforen	1¾
Pforen	Geißingen	1½
Geißingen	Zimmern	1¼
Zimmern	Immendingen	½
Immendingen	Möhringen	1
Möhringen bis an die Würtembergische Grenze		½
	— :·	25½

36. Straße von Hornberg bis Tryberg.

von Hornberg	bis Tryberg	2½

37. Straße von Tryberg über Schönwald nach Furtwangen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Tryberg	Schönwald	$1\frac{3}{4}$

38. Straße von Stühlingen über Bonndorf gegen Freyburg. (die hohe Straße.)

von Stühlingen	bis Wellendingen	$2\frac{1}{4}$
Wellendingen	Bonndorf	$\frac{3}{4}$
Bonndorf	Gündelwangen	$1\frac{1}{4}$
Gündelwangen	Lenzkirch	$1\frac{1}{2}$
Lenzkirch	Saig	1
Saig	zum schwarzen Bären an der Straße von Freyburg nach Neustadt	$\frac{3}{4}$
von da	bis Zarten	$4\frac{1}{4}$
Zarten	Ebnet	$\frac{3}{4}$
Ebnet	Freyburg	1
	∴	$13\frac{1}{2}$

Auf die Vorstellung der Fürstlich Fürstenbergischen DomänenKanzley und den Bericht des SeeKreisDirect. wurde durch Verfügung des Großherzogl. Minist. d. Innern vom 20. u. 29. Dec. 1819. Nro. 14664 und 14976. die Straße von Neustadt nach Hammereisenbach und Vöhrenbach und von da nach Donaueschingen wiederum in den StraßenVerband aufgenommen.

39. Straße von Hüfingen über Stühlingen nach Thiengen.

von Hüfingen über Behla und Riedböhringen bis Zollhaus am Randen, ist unter der Straße von Offenburg nach Schaffhausen sub Nro. 23 aufgeführt, mit		$2\frac{1}{2}$
Zollhaus	bis Fützen	$\frac{1}{2}$
Fützen	Grimmelshofen	1
Grimmelshofen	Stühlingen	2
Stühlingen	Eberfingen	$\frac{3}{4}$
Eberfingen	Eggingen	1
Eggingen	Ofterdingen	$\frac{1}{2}$
Ofterdingen	Horheim	1
Horheim	Thiengen	$1\frac{1}{2}$
	∴	$10\frac{3}{4}$

40. Straße von St. Blasien über Bonndorf bis Löffingen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
St. Blasien über Seebruk	bis Rothhaus	4
Rothhaus	bis Bonndorf	2
Bonndorf	Bell	$\frac{1}{2}$
Bell	Löffingen	$1\frac{1}{2}$
	∴	8

41. Straße von Waldshut über St. Blasien nach Schönau.

von Waldshut	Waldkirch	$1\frac{1}{4}$
Waldkirch	Hohenschwand	$2\frac{1}{4}$
Hohenschwand	St. Blasien	$1\frac{1}{4}$
St. Blasien	Bernau	$1\frac{3}{4}$
Bernau	an die Schönauer Grenze	$1\frac{1}{4}$
	∴	$7\frac{3}{4}$

42. Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.

von der Basler Grenze	bis Lörrach	$\frac{1}{2}$
Lörrach	Brombach	$\frac{3}{4}$
Brombach	Steinen	1
Steinen	Gündenhaußen	$1\frac{1}{4}$
Gündenhaußen	Schopfheim	$\frac{1}{2}$
Schopfheim	Fahrnau	$\frac{1}{4}$
Fahrnau	Zeller Grenze	$\frac{3}{4}$
	∴	5

43. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

von Lörrach	bis Degenfelden	$2\frac{1}{4}$
Degenfelden	Rheinfelden an die Brücke	1
	∴	$3\frac{1}{4}$

44. Straße von Lörrach nach Kaltenherberg.

von Lörrach	bis Thumringen	$\frac{1}{2}$
Thumringen	Rimmingen	$\frac{1}{2}$
Rimmingen	Mappach	$2\frac{1}{4}$
Mappach	Kaltenherberg	1
	∴	$4\frac{1}{4}$

45. Straße von Basel nach Kandern.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
der Basler Grenze	Binzen	1¾
Binzen	Hammerstein	1½
Hammerstein	Kandern	¾
		—:· 4½

46. Staße von Kandern nach Schliengen.

von Kandern	bis Riedlingen	½
Riedlingen	Liel	¾
Liel	Schliengen	¾
		—:· 2

47. Straße von Thiengen nach Kadelburg. (Untere Zurzacher Straße.)

von Thiengen	bis Kadelburg	¾

48. Straße v. Rheinheim nach Schaffhausen. (Obere Zurzacher Straße.)

von Rheinheim	bis Dangstetten	½
Dangstetten	Bechterspol	½
Bechterspol	Erzingen	2¼
Erzingen	Schaffhauser Gebieth	¼
		—:· 3½

49. Straße von Basel nach Schaffhausen eber die Waldstädte.

von der Basler Grenze	bis Crenzach	½
Crenzach	Wiehlen	½
Wiehlen	Warmbach	1¼
Warmbach	an die Grenze zu Rheinfelden.	¼
(von da durch die Schweiz bis Laufenburg.)		
Kleinlaufenburg	Luttingen	¾
Luttingen	Hauenstein	¼
Hauenstein	Albbrugg	¾
Albbrugg	Degern	1
Degern	Waldshut	¾
	durch Waldshut	⅛
Waldshut	Thiengen	1½
Thiengen	Oberlauchringen	1
Oberlauchringen	Erzingen	2¼
Erzingen	an das Schaffhauser Gebieth	¼
		—:· 11⅛

50. Straße von Schaffhausen nach Zürch.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
der Schaffhauser Grenze	bis Jestetten	1¼
Jestetten	Leistetten	1½
Leistetten	an das Zürcher Gebieth	½
		—:· 3¼

51. Straße von Geißingen über Engen und Stockach an den Bodensee.

von Geißingen	bis Haußen	½
Haußen	Altdorf oder Engen	2½
Altdorf	Aach	1½
Aach	Eigeldingen	1
Eigeldingen	Menzingen	1
Menzingen	Stockach	1
		—:· 7½

52. Straße von Stockach nach Sernatingen an den Bodensee.

von Stockach	bis Sernatingen	1½

53. Straße von Stockach nach Radolphszell, Konstanz und in den Kanton Thurgau.

von Stockach	bis Wahlwieß	1½
Wahlwieß	Staringen	¾
Staringen	Radolphzell	1½
Radolphzell	Markelfingen	1
Markelfingen	Allensbach	1¼
Allensbach	Hegne	½
Hegne	Wollmatingen	1
Wollmatingen	Konstanz	1¼
Kanstanz bis an die Schweizer Grenze incl. dem Gebieth gegen Frauenfeld		½
		—:· 9¼

54. Straße von Stockach über Ueberlingen und Meersburg nach Buchhorn.

von Stockach	bis Winterspüren	1
Winterspüren	Bonndorf	1

Latus 2

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	2
Bonndorf	Nesselwangen	½
Nesselwangen	Ueberlingen	1¼
Ueberlingen	Nußdorf	¾
Nußdorf	Maurach	½
Maurach	Oberuhldingen	½
Oberuhldingen	Gebhardsweiler	¼
Gebhardsweiler	Daisendorf	½
Daisendorf	Meersburg	½
Meersburg	Hagnau	1
Hagnau	Kirchberg	½
Kirchberg	Immenstadt	½
Immenstadt	an die Würtembergis. Grenze	½
		9¼

55. Straße von Mengen aus der Donaugegend über Pfullendorf nach Ueberlingen an den Bodensee.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von der Sigmaringer Grenze bis Pfullendorf incl. des Exterritorialstückes ad 850 Ruth. im Sigmaringis.		1½
Pfullendorf	bis Aach	1
Aach	Ebratsweiler	1½
Ebratsweiler	Owingen	1¼
Owingen	Ueberlingen	1¼
		6½

56. Straße von Stockach nach Tuttlingen und in die Neckargegend.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von der würtemb. Grenze bis Liptingen		¾
Liptingen	Neuhauß	¾
Neuhauß	Windeck	1¾
Windeck	Hindelwang	½
Hindelwang	Stockach	¼
		4

57. Straße von Stockach nach Pfullendorf und Ostrach nach Schwaben.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von Stockach	bis Sigmaringsche Grenze	1½
	Latus	1½

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	1½
der diesseitigen Sigmaringschen Grenze	an den Ort Aach	¼
Aach	Pfullendorf	1
Pfullendorf bis zur Sigmaring'schen Grenze gegen Ostrach incl. des Exterritorialstückes ad 203 Ruthen		½
		3¼

58. Straße aus Schwaben von Ostrach über Altheim nach Ueberlingen an den See.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von dem Sigmaring'schen Gebiet bis Denkingen		1¼
Denkingen	Straß	½
Straß	Hattenweiler	¾
Hattenweiler	Heiligenholz	¼
Heiligenholz	Altheim	½
Altheim	Lippertsreuthe	¾
Lippertsreuthe	Ueberlingen	1½
		5½

59. Transitstraße aus Schwaben nach Schaffhausen über Mößkirch, Stockach, Singen und Randegg aus der Donaugegend.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
von der Sigmaring'schen Grenze bis Göggingen		½
Göggingen	bis Leitishofen	1½
Leitishofen	Mößkirch	¾
Mößkirch	Krumbach	1½
Krumbach	Zornegg	1¾
Zornegg	Stockach	1½
Stockach	Menzingen	1
Menzingen	Orsingen	½
Orsingen	Steißlingen	1¼
Steißlingen	Singen	2
Singen	Gottmatingen	1½
Gottmatingen	Randegg	¾
Randegg	Biesingen excl. des Schweizerischen Dörflinger Bannes	¾
Biesingen	a. d. Schaffhauser Grenze	½
		15¾

60. Transitstraße aus Schwaben nach Schaffhausen über Tuttlingen, Engen und Hilzingen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
der Würtemberg. Tuttlinger Grenze	bis Hattingen	1
Hattingen	bis Altdorf od. Engen	2½
Engen	Welschingen	¾
Welschingen	Weiterdingen	¾
Weiterdingen	Hilzingen	¾
Hilzingen	Ebringen	¾
Ebringen	a. d. Schweizer Grenze	¼
	—:·	6¾

61. Straße aus Schwaben über Ostrach und Heiligenberg bis Unteruhldingen am Bodensee.

von der Sigmaringischen Grenze	bis Burgweiler.	¼
Burgweiler	bis Waldbeuern	¼
Waldbeuern	Neubronn	¾
Neubronn	Gampenhof	½
Gampenhof	Heiligenberg	1¾
Heiligenberg	Leustetten	¾
Leustetten	Weildorf	½
Weildorf	Stephansfeld	½
Stephansfeld	Mimmenhausen	½
Mimmenhausen	Mühlhofen	¾
Mühlhofen	Oberuhldingen	½
Oberuhldingen	Unteruhldingen	¼
	—:·	7¼

Durch Minist. Resc. vom 14. Nov. 1818. wurde das Sträßchen aus Schwaben über Altshausen und Ilmensee nach Heiligenberg und das Verbindungs-Sträßchen von Pfullendorf über Hilpensberg nach Heiligenberg — beyde in die Gegend von Ueberlingen, Salem und Meersburg führend, in den Straßenverband aufgenommen.

62. Straße von Meersburg über Markdorf nach Ravensburg.

von Meersburg	bis Stetten	½
Stetten	Ittendorf	½
Ittendorf	Markdorf	1
Markdorf	Letze	¼
	Latus	2¼

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	2¼
Letze	Stadel	¾
Stadel	a. d. Würtembergis. Grenze	¼
	—:·	3¼

63. Straße von Markdorf nach Salem.

von Markdorf	bis Bermatingen	¾
Bermatingen	Neufrach	1
Neufrach	Salem	½
	—:·	2¼

64. Straße von Salem nach Maurach.

von Salem	bis Mendlishausen	¾
Mendlishausen	Maurach	¾
	—:·	1½

65. Verbindungsstraße von Radolphzell nach Singen.

von Radolphzell	bis Böhringen	¾
Böhringen	Singen	1¾
	—:·	2½

66. Straße von Singen über Mößkirch nach Aach.

von der Sigmaringschen Grenze	bis Engelwies	¼
Engelwies	bis Rohrdorf	¾
Rohrdorf	Mößkirch	¾
Mößkirch	Sigmaring'sche Grenze	½
Sigmaringer Grenze	Aach	¼
	—:·	2½

Die Straße vom sogenannten rothen Haus über Birkendorf nach Thiengen sollte auch wiederum in den Straßenverband aufgenommen werden und zwar mit demselben Recht, aus welchem ähnliche Straßenzüge sich darin befinden.

f.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der VerfassungsUrkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobenen persönlichen LeibeigenschaftsAbgaben, werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes und Grundherrn, so wie auch Corporationen werden dafür aus der StaatsCasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen DurchschnittsErtrag durch alle dahin gehörigen Rubriken binnen sechs Monaten Unserm FinanzMinisterio vorzulegen.

In diese Berechnung dürfen jedoch jene Manumissionsgelder, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, als welche gemäs Art. 4. des BundesBeschlusses vom 23ten Juny 1817. unter der ausgesprochenen Nachsteuer-Freyheit begriffen sind, nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das FinanzMinisterium wird nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Communication mit Unserm Ministerium des Innern, Uns die EntschädigungsSummen zur Bestimmung in Vorschlag bringen.

§. 5.

Die EntschädigungsSumme soll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle sogleich auf die StaatsCasse angewiesen, und aus dieser nach Ablauf eines jeden Jahrs bezahlt werden.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

g.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

In Gemäsheit des Art. xx. der VerfassungsUrkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Alle Herren-Frohnden ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 2.

I. Als Herrenfrohnden sind zu betrachten:

a. Die Frohnden zu Gebäuden,

welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiscus oder andere Frohndberechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hieher gehören:

Zehntscheuern, Keltern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domanial oder Rentbeamten jeder Classe, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbs-Gebäude, die Schlösser und Wohnungen der Frohndberechtigten. Dagegen sind die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht hierunter begriffen.

b. Frohnden zum NaturalienTransport

bey Einführung des Zehnten, bey Verbringung der Naturalien auf den Speicher oder in den Keller oder sonstige Magazine, bey Verführung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beyführung der BesoldungsNaturalien für alle diejenigen Diener, welche blos für die Administration der auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind, endlich für die geistlichen Diener, welchen der Fiscus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c. Frohnden zu Gütern und Waldungen

zu Bebauung der Aecker, Wiesen, und Weinberge; Frohnden bey der Erndte, dem Heumachen, Einführung der Crescenzien, Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen solchen Gütern nöthig sind, endlich Frohnden zur Cultur der Waldungen, und zu Herstellung der Wege in denselben.

d. Jagdfrohnden — zum Treiben, zum Transport des Wildprets, und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e. Familienfrohnden zu häuslichen Arbeiten als: Holzmachen, Beyfuhr häuslicher Bedürfnisse, Botenlaufen rc.

§. 3.

Alle Herrenfrohnden, von welchen sich rechtsgenüglich erweisen läßt, daß die Leistungspflicht auf bestimmten Gütern haftet, und welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Besitzer auf

jeden GutsInnhaber übergehen, sind walzende Frohnden, alle übrigen sind als persönliche Frohnden anzusehen, und bestimmen sich allein durch das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht an einem Orte oder einer Hofstätte, welcher eine solche Herren-Botmäßigkeit von Altersher aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4.

Walzende Frohnden müssen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gute haftet, und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bey Zerstücklung der Güter abgelößt werden muß, wenn es von den Frohndberechtigten verlangt wird.

§. 5.

Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist nach den Local-Verhältnissen zu untersuchen, was dieselbe nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrage der abgeschätzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{2}{15}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{4}{15}$tel abzuziehen, und der Rest als das jetzige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem 20fachen Betrag ablösbar ist.

§. 6.

Besteht die walzende Frohnde in bestimmten TagArbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu bestimmen, wie hoch solche Tagarbeiten um den Lohn nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{3}{10}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht $\frac{1}{10}$tel abzuziehen, und der Rest der AbschätzungsSumme als das auf dem Gut haftende Frohndgeld, anzunehmen, welches mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden kann.

§. 7.

Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen, das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrag abzulösen. Die Verwandlung und Ablösung der persönlichen Frohnden hat in einem Acte zu geschehen.

§. 8.

Von der gefundenen Ablösungs-Capital-Summe wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichtigen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nemlichen Typ, nemlich mit dem 20. resp. 15fachen Betrag, von dem AblösungsCapital in Abzug gebracht.

Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780. — 1790. wie sie bey der SteuerPeräquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§. 9.

Den Frohndpflichtigen steht es frey, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungs-Capital am Anfang des ersten Jahrs, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder zehn Jahre hintereinander jedesmal auf Martini den 10ten Theil des AblösungsCapitals mit 5. Procent Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine TerminAbzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die LoskaufsSumme zu berichtigen hat und nach welchem Maasstabe.

§. 10.

Walzende Frohnden werden von dem Besitzer des Guts, auf dem sie haften, losgekauft; haften

sie auf GemeindsGütern, so geschieht dies von der GemeindsCasse, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeldlich zur zeitlichen Benutzung überlassen seyn.

§. 11.

Personalfrohnden müssen von allen Dienstpflichtigen gesammter Hand abgelöst werden; wo in einem Ort nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet sind, nur von diesen, wo aber die Frohndpflicht durch die Ansässigkeit bedingt, also jeder OrtsEinwohner frohndbar ist, von allen.

§. 12.

Von der Theilnahme an dem Loskauf der Personalfrohnden befreyt die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die persönliche Frohndpflicht eine Folge der Ansässigkeit ist, oder wo der Besitzer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Classe der Erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13.

PersonalBefreyungen, welche blos zeitlich sind, wie z. B. wegen Führung eines VogtsAmtes, und nicht auf Nachkommen gehen, befreyen keineswegs von dem Beytrag zur Loskaufssumme.

§. 14.

Die Gesammtheit der Frohndpflichtigen bestimmt durch absolute Mehrheit, ob abgelöst werden soll, und auf welche Weise das AblösungsCapital aufgebracht werden soll.

§. 15.

Sämmtliche Dienstpflichtige sind verbunden, dem Dienstberechtigten die LoskaufsSumme auf eine im §. 9. ihrer Wahl überlassene Art kostenfrey zu behändigen.

IV. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpflicht.

§. 16.

Der Frohndberechtigte hat den Umfang seiner Rechte nachzuweisen. Diese Nachweisung muß bestimmt enthalten:

a. Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen,

b. Die Angabe der Arbeiten, wozu sie verbunden, oder die Zahl der Tage, welche sie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müssen.

c. Den Beweis, daß die angegebenen Arbeiten nach §. 2. in die Classe der HerrenFrohnden gehören.

d. Die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnde haftet, wenn die Realität derselben behauptet wird.

§. 17.

Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entscheidet das Herkommen über die Art des Herrendienstes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber giebt der neueste Besitzstand aus einem Zeitraum von 10. Jahren die Norm, so weit er unbestritten ist.

§. 18.

Keine Frohnde, welche früher zu einem Object geleistet worden, das nicht mehr im Besitz des Frohndberechtigten ist, kann in die Berechnung kommen.

§. 19.

Wenn der Frohndberechtigte nur zu beweisen vermag, daß die Frohndpflichtigen zu ungemessenen verbunden sind, müssen dieselben, wo es noch nicht nach §. 17. des 6ten ConstitutionsEdicts gesche-

hen, auf ein bestimmtes Maas, entweder nach der Zahl der erforderlichen Lohnarbeiten, oder Lohnfuhren, oder nach dem Maas der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reducirt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet der neueste unbestrittene Besitzstand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdige Urkunden beygebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohndgelder.

§. 20.

Die für Herrenfrohnden früher regulirten Frohndgelder sind nach den Bestimmungen des §. 6. und 7. ablöslich, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21.

Wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geld-Abgaben verwandelten Frohnden erweisen läßt, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so können die Frohndgeldpflichtigen die unentgeldliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohndgelder verlangen, jedoch bey allenfallsigem Widerspruch des Frohndgeldbeziehers, blos im gerichtlichen Wege.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geld-Abgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreyt waren.

§. 22.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der, unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, so ferne der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genossenen Natural-Frohndienste beyzubehalten.

§. 23.

Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Viehzahl jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den letzten 20. Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der VerfassungsUrkunde geben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiemit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher

§. 2.

jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das OberEigenthum einem andern zusteht.

§. 3.

Die, in den, §. 1. aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen, sind unter folgen[illegible] Bestimmungen der Ablösung unterworfen:

§. 4.

Sowohl der Gült- und Zinsherr, als die dazu Pflichtigen, sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5.

Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen das SteuerCapital des losgekauften Objects zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzeln, sondern nur nach dem Gesamtbetrage des ganzen Berains verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwey Drittheilen der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem letztern Falle sollen die betreffenden Gemeinden, so ferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Beraine zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der GemeindsCassen das LoskaufsCapital auf dem Zinsgut radicirt bleibe, daß dieses Capital jährlich zu fünf vom Hundert in die GemeindsCasse verzinset, und daß endlich bey jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besitzveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die GemeindsCasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des AblösungsCapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6.

Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das AbkaufsCapital in folgender Norm fordern:

a. für Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den neunfachen,

b. über 11. kr. bis 30 kr. einschließlich, den eilffachen,

c. über 30 kr. bis 1 fl. inclusive, den dreizehnfachen,

d. für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinsen aber, den fünfzehnfachen Betrag.

§. 7.

Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das AblösungsCapital

im ersten Fall auf den zehnfachen
— zweyten — — — zwölffachen
— dritten — — — vierzehnfachen
— vierten — — — sechszehnfachen

Betrag des Zinses und der Gült.

§. 8.

Die Naturalbodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780. bis 1790. wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9.

Im Fall das AblösungsCapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, 10jährige, mit fünf Prozent verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10.

Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das AblösungsCapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der, demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.

§. 11

So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beyden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Satz 2263. in dieser Hinsicht ausser Wirkung gesetzt wird.

§. 12.

Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bey Besitzveränderungen durch Sterbfälle oder Veräusserung ein bestimmter Theil des Gutswerthes mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Drittheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln statt:

1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen.

2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwey letzten Fällen wirklich erhalten hat.

3) Das AbkaufsCapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit fünf Prozent Zinsen und Zwischenzinsen

a) den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird,

b) sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des nächsten Falles werden die seit dem letzten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht.

c) Wo den Drittheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen.

Diese Abgabe soll in fünf Prozent des auf die, in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Capitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Capital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungstermine aufgekündigt werden dürfen.

d) Die Ablösung kann auch beym Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwey letzten Fälle berichtigt, und das AblösungsCapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder gibt. Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

i.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Wir jede Gelegenheit, Unsern lieben Unterthanen Beweise Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu geben, mit wahrem Vergnügen ergreifen, so ertheilen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Zeit der MilitairCapitulation nachstehende gesetzliche Vorschrift:

Art. 1.

Der Artikel 4. des am 1ten October 1804. verkündeten CantonsReglements, so ferne solcher die MilitairCapitulationszeit betrifft, wird für aufgehoben erklärt.

Art. 2.

Die Capitulationszeit wird bey der Infanterie auf Sechs Jahre, bey der Cavallerie und Artillerie auf acht Jahre herabgesetzt.

Art. 3.

Es soll jedoch dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, sondern zum erstenmale in Bezug auf die Capitulationszeit der, im ConscriptionsJahre 1821. ausgehobenen Mannschaft zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Refractairs und Deserteurs, welche nach Verkündung dieses Gesetzes zurückkehren und zum Militair eingetheilt werden, sind ebenfalls der hierdurch bestimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen, in so ferne ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Recruten ihrer AltersClasse zu Theil wird. Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Einnahmen.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
I. Directe Steuer.			
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 kr. pr. 100 fl. SteuerCapital.			
a. Grundsteuer — —	1,480,000	—	
b. Gefallsteuer — —	250,000	—	
c. Häusersteuer — —	485,000	—	
d. Gewerbsteuer — —	385,000	—	
e. Fixirte Steuer —	3,000	—	
	2,603,000	—	
2. Ausserordentliche Appanagen, Besoldungs und Pensionssteuer — —	180,000	—	
3. Flußbaugelder.			
a. Nach dem bestehenden Gesetz — — —	44,000	—	
b. Vorgeschlagene Erhöhung — — —	44,000	—	
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbauten.			
a. Von den Rheinorten, nach dem bestehenden Gesetz — — —	18,000	—	
b. Von den Orten an Nebenflüssen nach Verschlag. — — —	30,000	—	2,919,000
II. Indirecte Steuer.			
1. AccisGefälle — —	1,259,000	—	
2. ZollGefälle incl. Rhein-Octrei — — —	672,000	—	
3. Chaussee-Geld —	70,500	—	
4. Verschiedene mit der indirecten Steuer verbundene Einnahmen, Strafen etc. — — —	14,500	—	2,016,000
III. Regalien.			
1. Salzregal — —	600,000	—	
2. Salpeterregal — —	2,000	—	
3. Postregal — — —	205,000	—	
4. Münzregal — —	3,000	—	810,000
IV. Gerichts und Polizey-Taxen, Sporteln, Stempel, und Strafen —	—	—	500,000
Latus			6,245,000

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Einnahmen.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			6,245,000
V. Domainen-Ertrag.			
1. Von Gütern, Lehen, Zehenten, Zinnsen, Beeten	2,070,000	—	
2. Von Forsten und Jagden — — — —	1,031,000	—	
3. Berg und Hüttenwerke	76,000	—	3,177,000
VI. Verschiedene Revenüen — — —	—	—	47,000
Gesammt-Summe			9,469,000
Hiervon ab die verabredete Ersparniß von —			250,000
			9,219,000
Ausgabe.			
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.			
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuern.	73,000	—	
2. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder, und Dammbau-Beyträge.	1,400	—	
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuern.	27,000	—	
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern etc. — —	512,000	—	
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern etc. — — —	225,000	—	833,400
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.			
1. Directe Steuer —	167,000	—	
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs und Pensions-Steuer — —	3,000	—	
3. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und sämmtlicher Dammbau etc. Beyträge — — —	2,600	—	
4. Indirecte Steuer —	216,000	—	
5. Regalien — — —	32,000	—	
Latus	—	—	838,400

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			838,400
6. Gerichts- und Polizey-Taxen, Sporteln &c.	26,000	—	
7. Domainen — —	338,400	—	
8. Forsten — — —	278,600	—	
9. Berg und Hüttenwerke	22,000	—	
			1,085,600
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.			
1. Für das Großherzogliche Haus — — —			1,181,000
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände			25,000
3. Militair-Etat (Brod u. Fourage nach den Etats-Preisen berechnet.)			
a. ständig	1,516,000	—	
b. vorübergehend	97,000	—	1,613,000
4. LandesAdministrations-Kosten			
StaatsMinisterium —	35,500		
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	35,708	57	
Gesandtschaften an fremden Höfen — — —	89,526	17½	
Bundes-Tags &c. Kosten	43,000	—	
Ministerium des Innern	44,605	—	
Evangelische KirchenSection — — — —	16,491	45	
Katholische KirchenSection — — — —	11,387	—	
StaatsAnstaltenDirection	5,397	30	
Archive — — —	14,795	—	
Ministerium der Finanzen	36,005	—	
General ForstCommission	19,727	27	
CassenCommission, General Staats- und Kreis-Cassen — — —	35,342	30	
Fiscalat — — —	10,150	—	
Oberrechnungs Kammer	24,092	30	
Gerichtshöfe — —	146,527	30	
Kreisdirectorien — —	228,427	30	
Bezirks-Polizey-Justiz und Sanitäts-Behörden	645,000	—	
	1,441,683	56½	1,442,000
Latus			6,185,000

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport	——	—	6,185,000
5. Aufwand für besondere StaatsAnstalten und öffentl. Arbeiten.			
1. Für den Cultus —	51,000	—	
2. Universitäten, Gymnasien — — — —	116,000	—	
3. Wasser und Straßenbau — — — —	600,000	—	
4. Landes-Vermessung	3,000	—	
5. LandbauWesen — —	122,000	—	
6. Landgestüt — —	50,000	—	
7. Milde Fonds und Armen-Anstalten —	66,000	—	
8. Zucht-Irren- und Siechenhäuser — — —	76,000	—	
			1,084,000
IV. Zu Erfüllung besonderer StaatsVerbindlichkeiten.			
1. Zur Schulden-Tilgung — — —	960,500	—	
2. Entschädigungen —	65,000	—	
3. Pensionen			
a. Alte — — —	898,000	—	
b. Neue — — —	21,000	—	
			1,944,500
V. Verschiedene Ausgaben			32,500
VI. Ausserordentliche Ausgaben — — —			220,000
VII. Ueberschuß — —			3,000
Summa			9,469,000
Hierzu weitere Ausgabe für die Universitat Freyburg — — — —	15,000	—	
Zur Unterstützung der Schullehrer — —	20,000	—	35,000
Summa			9,504,000

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Einnahme.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
I. Directe Steuer.			
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 kr. pr. 100 fl. SteuerCapital.			
a. Grundsteuer — —	1,480,000	—	
b. Gefällsteuer — —	250,000	—	
c. Häusersteuer — —	485,000	—	
d. Gewerbsteuer — —	385,000	—	
e. Fixirte Steuer —	3,000	—	
	2,603,000	—	
2. Außerordentliche Appanagen, Besoldungs und Pensions Steuer —	180,000	—	
3. FlußbauGelder.			
a. Nach dem bestehenden Gesetz — — —	44,000	—	
b Vorgeschlagene Erhöhung — — —	44,000	—	
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbauten.			
a. Von den Rheinorten nach bestehendem Gesetz.	22,000	—	
b. Von den Orten an Nebenflüssen nach Vorschlag	30,000	—	2,923,000
II. Indirecte Steuer.			
1. AccisGefälle — —	1,259,000	—	
2. Zollgefälle incl. Rhein-Octroi — — —	672,000	—	
3. ChausseeGeld — —	70,500	—	
4. Verschiedene mit der indirecten Steuer verbundene Einnahmen, Strafen rc. — — —	14,500	—	2,016,000
III. Regalien.			
1. Salzregal — —	600,000	—	
2. Salpeterregal — —	2,000	—	
3. Postregal — —	205,000	—	
4. Münzregal — —	3,000	—	810,000
IV. Gerichts- und PolizeyTaxen, Sporteln, Stempel und Strafen.			500,000
Latus			6,249,000

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Einnahme.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			6,249,000
V. DomainenErtrag.			
1. Von Gütern, Lehen, Zehenten, Zinnsen, Beeten — — — — —	2,070,000	—	
2. Von Forsten u. Jagden	1,031,000	—	
3. Von Berg- u. Hüttenwerken — — —	76,000	—	3,177,000
VI. Verschiedene Revenüen — — —			46,000
			9,472,000
Hiervon ab die verabredete Ersparniß von —			250,000
Summa :			9,222,000
Ausgaben.			
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.			
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuer	73,000	—	
2. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und DammbauBeyträge —	1,400	—	
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuer	27,000	—	
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern rc. — —	512,000	—	
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern rc. — — —	225,000	—	838,400
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.			
1. Directe Steuer —	167,000	—	
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs- u. Pensions-Steuer — — —	3,000	—	
3. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und			
Latus	170,000	—	

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Ausgabe.	fl.	r.	Geldbetrag fl.
Transport	170,000	—	838,400
sämmtl. DammbauBeyträge — — — —	2,800	—	
4. Indirecte Steuer —	216,000	—	
5. Regalien — — —	32,000	—	
6. Gerichts- und Polizey-Taxen — — —	26,000	—	
7. Domainen — —	338,400	—	
8. Forsten — — —	278,600	—	
9. Berg- und Hüttenwerke.	22,000	—	1,085,800
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.			
1. Für das Großherzogliche Haus — — —			1,181,000
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände —			—
3. MilitairEtat (Bred und Fourage nach den Etats-Preisen berechnet.)			
a. ständig.	1,516,000		
b. voruebergehend.	93,000	—	1,609,000
4. LandesAdministrations-Kosten.			
StaatsMinisterium	35,500	—	
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten — — —	35,708	57	
Gesandtschaften an fremden Höfen — —	89,526	17½	
BundesTagsKosten —	36,000	—	
Ministerium des Innern	44,605	—	
Evangelische Kirchen-Section — — —	16,491	45	
Katholische KirchenSection — — —	11,387	—	
StaatsAnstaltenDirection — — —	5,397	30	
Archive — — —	14,795	—	
Ministerium der Finanzen — — — —	36,005	—	
GeneralForstCommission	19,727	27	
CassenCommission, GeneralStaats u. Kreis-Kassen — — —	35,342	30	
Fiscalat — — —	10,150	—	
Latus	390,636	26½	4,714,200

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport	390,636	26½	4,714,000
OberrechnungsKammer	24,092	30	
Gerichtshöfe — —	146,527	30	
Kreisdirectorien —	228,427	30	
Bezirks, Polizey, Justiz und SanitätsBehörden	645,000	—	
	1,434,683	56½	1,435,000
5. Aufwand für besondere StaatsAnstalten und öffentl. Arbeiten			
1. Für den Cultus —	51,000	—	
2. — Universitäten, Gymnasien —	116,000	—	
3. — Wasser u. Straßenbau — —	600,000	—	
4. — LandesVermessung — —	3,000	—	
5. — LandBauwesen	122,000	—	
6. — Landgestüt —	50,000	—	
7. — Milde Fonds u. ArmenAnstalten	66,000	—	
8. — Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	76,000	—	1,084,000
IV. Zu Erfüllung besonderer StaatsVerbindlichkeiten.			
1. Zur SchuldenTilgung	960,500	—	
2. Entschädigungen —	65,000	—	
3. Pensionen			
a. Alte — —	858,000	—	
b. Neue — —	35,000	—	1,918,500
V. Verschiedene Ausgaben.			32,500
VI Außerordentliche Ausgaben — — —			220,000
VII. Ueberschuß — —			67,800
Summa			9,472,000
Hierzu weitere Ausgabe			
Für die Universität Freyburg — — —	15,000	—	
Zur Unterstützung der Schullehrer — —	20,000	—	35,000
			9,507,000

Budget

der Amortisations-Casse, nach dem Beschluß der Kammer für 1820.

Einnahme.

I. Ordentliche.

a. Dotation und zwar:			
Salzregal	— — — —	605,600 fl.	
Ertrag der Eisenwerke ca.	— —	54,000 —	
Ertrag der Posten ca.	— —	170,000 —	
Auf die KreisCassen verwiesen	—	430,400 —	
			960,000 fl.
b. Zinnsen von Aktiv-Capitalien	— —		24,000 —

II. Ausserordentliche.

a. Dom. Kaufschill. und Lehns Allodifikationen	—	220,000 fl.
b Forstkaufschillingsgelder	— — — —	100.000 —
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien	— — —	200,000 —
d. Französische Contribution	— — — —	645,000 —
e. Dom. und Forst-Arreragen	— — —	128,000 —
f. Rückstände	— — — — —	100,000 —

III. Zufällige.

a. von abgekauften Pensionen	— —		6,000 fl.
b. Erlös aus Wein und Früchten	— —		309,000 —
c. Kassenreste der sämmtlichen Cassen	— —		110,000 —
d. Heimzahlung der Gen. StaatsCasse des Vorschusses von	— —	500,000 fl.	
Zinß hieraus ca.	— —	20,000 —	
			520,000 fl.
e. Eigener Cassenrest	— — —		113,000 —
IV. Neues Anlehen	— —		5,000,000 —
			8,435,000 fl.

Ausgabe für 1820.

I. AdministrationsKosten — —		20,000 fl.
II. CapitalZinnße		
a. von der gegenwärtigen Schuld von 12,668,820 fl.	666,000 fl.	
b. von dem neuen Anlehen von 5,000,000 à 5 proCt	250,000 fl.	
	916,000 fl.	
Davon Zinnßersparnisse von 2. Mill. theils Heimzahlungen, theils Vorschüsse an die StaatsCasse	100.000 fl.	
		816,000 fl.

III. Capital-Rückzahlungen		
a. bestimmte — — —	288,000 fl.	
b. unbestimmte (*) — — —	2,063,000 fl.	
		2,351,000 fl.
IV. Neu zu übernehmende Passiva		4,666,000 fl.
V. Für Acquisitionen — —		32,000 fl.
VI. Für Anticipationen an die GeneralStaatsCasse		500,000 fl.
VII. Kassenvorrath für 1821. —		50,000 fl.
		8,435,000 fl.

(*) Anmerkung: Diese hier ausgeworfene Summe von 2,063,000 fl. kann nicht ganz zu Heimzahlung stehender Capitalien verwendet, sondern muß deßhalb zum Theil zu Conto current Posten bestimmt werden, weil die Amort. Casse immer im Anfang des Rechnungsjahrs der General-StaatsCasse Anticipationen bis zum Belauf von 500,000 fl. zu machen, und also deßhalb ihre Vorkehrungen zu treffen hat.

Capitalschuld — — —	17,668,820 fl.
Heimzahlungen — — —	2,351,000 fl.
Für 1. Juny 1821. —	15,317,820 fl.

Einnahm für 1821.

I. Ordentliche.	
a. Dotation wie 1820. — — —	960,000 fl.
b. Interessen aus Aktiv-Capitalien — —	22,000 —
II. Ausserordentliche.	
a. Dom. Kaufschilling und Allodifikationen —	170,000 —
b. Forstkaufschilling — — —	100,000 —
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien — —	130,000 —
d. Domainen und ForstAreragen — —	100,000 —
e. Rückstände — — — —	50,000 —
III. Zufällige.	
a. Abgekaufte Pensionen — — —	6,000 —
b. Heimzahlung der Gen. StaatsCasse des gew. Verschusses sammt Zinnsen — — —	520,000 —
c. CassenRest am 1. Juny 1821. — —	50,000 —
	2,108,000 fl.

Ausgaben.

I. AdministrationsKosten — — —		20,000 fl.
II. Capital-Zinnße — — —		810,000 —
III. Capital-Rückzahlungen		
a. bestimmte — —	312,000 fl.	
b. unbestimmte — —	400,000 —	
		[illegible]12,720 fl.

Budget

der Amortisations-Casse, nach dem Beschluß der Kammer für 1820.

Einnahme.

I. Ordentliche.

a. Dotation und zwar:			
Salzregal	— — — —	605,600 fl.	
Ertrag der Eisenwerke ca.	— —	54,000 —	
Ertrag der Posten ca.	— —	170,000 —	
Auf die KreisCassen verwiesen	—	430,400 —	
			960,000 fl.
b. Zinnsen von Aktiv-Capitalien	— —		24,000 —

II. Ausserordentliche.

a. Dom. Kaufschill. und Lehns Allodifikationen	—	220,000 fl.
b Forstkaufschillingsgelder	— — — —	100,000 —
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien	— — — —	200,000 —
d. Französische Contribution	— — — —	645,000 —
e. Dom. und Forst-Areragen	— — —	128,000 —
f. Rückstände	— — — — —	100,000 —

III. Zufällige.

a. von abgekauften Pensionen	— —		6,000 fl.
b. Erlös aus Wein und Früchten	— —		309,000 —
c. Kassenreste der sämmtlichen Cassen	— —		110,000 —
d. Heimzahlung der Gen. StaatsCasse des Vorschusses von	— —	500,000 fl.	
Zinß hieraus ca.	— —	20,000 —	
			520,000 fl.
e. Eigener Cassenrest	— — —		113,000 —
IV. Neues Anlehen	— —		5,000,000 —
			8,435,000 fl.

Ausgabe für 1820.

I. Administrations-Kosten — —		20,000 fl.
II. CapitalZinnße		
a. von der gegenwärtigen Schuld von 12,668,820 fl.	666,000 fl.	
b. von dem neuen Anlehen von 5,000,000 à 5 proCt	250,000 fl.	
	916,000 fl.	
Davon Zinnßersparnisse von 2. Mill. theils Heimzahlungen, theils Verschüsse an die StaatsCasse	100 000 fl.	
		816,000 fl.

III Capital-Rückzahlungen					
a. bestimmte	—	—	—	288,000 fl.	
b unbestimmte (*) —		—	—	2 063,000 fl.	
					2,351,000 fl.
IV. Neu zu übernehmende Passiva					4,666,000 fl.
V. Für Acquisitionen			—	—	32,000 fl.
VI. Für Anticipationen an die General Staats Casse					500,000 fl.
VII. Kassenvorrath für 1821.				—	50,000 fl.
					8,435,000 fl.

(*) Anmerkung: Diese hier ausgeworfene Summe von 2,063,000 fl. kann nicht ganz zu Heimzahlung stehender Capitalien verwendet, sondern muß deßhalb zum Theil zu Conto current Posten bestimmt werden, weil die Amort. Casse immer im Anfang des Rechnungsjahrs der General-StaatsCasse Anticipationen bis zum Belauf von 500,000 fl. zu machen, und also deßhalb ihre Vorkehrungen zu treffen hat.

Capitalschuld	—	—	—	17,668,820 fl.
Heimzahlungen	—	—	—	2,351,000 fl.
Für 1. Juny 1821.			—	15,317,820 fl.

Einnahm für 1821.

I. Ordentliche.				
a Dotation wie 1820.	—	—	—	960,000 fl.
b Interessen aus Aktiv-Capitalien		—	—	22,000 —
II. Ausserordentliche.				
a. Dom. Kaufschilling und Allodifikationen			—	170,000 —
b. Forstkaufschilling	—	—	—	100,000 —
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien		—	—	130,000 —
d. Domainen und ForstArreragen		—	—	100,000 —
e. Rückstände	—	—	—	50,000 —
III. Zufällige.				
a. Abgekaufte Pensionen	—	—	—	6,000 —
b. Heimzahlung der Gen. StaatsCasse des gew. Verschusses sammt Zinnsen	—	—	—	520,000 —
c. CassenRest am 1. Juny 1821.		—	—	50,000 —
				2,108,000 fl.

Ausgaben.

I. Administrations Kosten	—	—	—	20,000 fl.
II. Capital-Zinnße	—	—	—	810,000 —
III. Capital-Rückzahlungen				
a. bestimmte	—	—	312,000 fl.	
b. unbestimmte	—	—	400,000 —	
				712,720 fl.

IV. Interesse Vergütung an die StaatsCasse:		
a. von Dom. und Forstkaufschilling à 3 proCt. aus 288,000 fl.	8,640 fl.	
b. von Aktiv-Capitalien à 4 proCt. aus 166,000 fl.	6,640 fl.	
		15,280 fl.
V. Verschuß an die StaatsCasse — — —		500,000 fl.
VI. CassenVorrath für 1822. — — —		50,000 —
		2,108,000 fl.

Schuldenstand 1. Juny 1821.	—	15,317,820 fl.
Rückzahlungen —	—	712,720 —
Am 1. Juny 1822. —	—	14,605,100 —

Beylage zu dem Budget der AmmortisationsCasse.

Auszug des Protokolls der II. Kammer vom 11 Aug. 1820.

Nach geschlossener Discussion wurde durch überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, daß

1) der General-StaatsCasse bey der AmortisationsCasse kein Credit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen RevenüenRückstande in den ersten Quartalien des Jahrs zu eröffnen seye.

2) Daß nach dem Antrag der RegierungsCommission 5,000,000 fl. für die AmortisationsCasse aufgenommen werden sollen.

Mit Stimmeinhelligkeit

3) daß von diesen 5,000,000 fl. $1\frac{1}{2}$ Millionen, oder wenn die AmortisationsCasse unvorhergesehene und ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten habe, wenigstens eine Million zur Heimzahlung von StiftungsCapitalien verwendet werden soll. Ebenso

4) daß das von der Commission entworfene Budget der AmortisationsCasse für die Jahre 1820 und 1821 mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Erhöhung des Anleihens von 3. auf 5. Millionen veranlaßt werden, zu genehmigen;

5) Mit einhelliger Beystimmung, daß unter die Dotation der AmortisationsCasse per 960,000 fl. auch der Ertrag des Postregals aufzunehmen sey.

6) Ebenso, daß die sämmtlichen Passiven der General-StaatsCasse, so wie der andern LandesCassen auf die AmortisationCasse überwiesen; ferner sämmtliche Aktiven jener Cassen auf die AmortisationsCasse übergehen sollen.

Zur Beglaubigung

Der Präsident, Dr. Kern.

Die Secretäre, Dr. Duttlinger, Hüber und Ziegler.

Die erste Kammer der StändeVersammlung tritt vorstehenden Beschlüssen bey.

Karlsruhe den 2ten September 1820.

Im Namen der unterthänigsten treu gehorsamsten ersten Kammer der StändeVersammlung.

Der Präsident:

Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die Sekretäre, Frhr. v. Zillenhart, und v. Rotteck.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. October 1820.

Verordnungen.

Erneuerte Verordnung, die bey Eingaben von Vorstellungen zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die durch das Staats- und Regierungsblatt bekannt gemachte Verordnungen vom 15ten April 1814. Regierungsblatt Nro. 9. desselben Jahrs Pag. 72. / dann vom 24ten Juny 1814. Regierungsblatt Nro. 12. vom nemlichen Jahr Pag. 83. und vom 1ten April 1819. Staats- und Regierungsblatt Nro. 15. Pag. 83. desselben Jahrs, wornach Niemand, der nicht dazu berechtigt ist, für Andere Vorstellungen verfassen soll, und wornach die dazu Berechtigten jedesmal ihren Namen unterzeichnen, und was sie sich für die Vorstellung haben bezahlen lassen, beysetzen sollen, nicht gehörig befolgt worden sind; es werden daher dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht, und deren pünktliche Befolgung nachdrücklich eingeschärft, auch die betreffenden Behörden angewiesen, hierauf ein wachsames Aug zu haben.

Karlsruhe, den 26ten Sept. 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

(Den Diätenbezug der Staatsdiener betreffend.)

Vermöge höchsten Reseripts aus dem Großherzoglichen StaatsMinisterio vom 12ten dieses Nro. 3423. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwey Drittel ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieses auf alle Diener angewendet werden soll.

Diese höchste Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24sten October 1820.

Ministerium des Innern.
Eichrodt.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Den Beytritt des Cantons St. Gallen zu dem Staats Vertrag v. Jahr 1808. über das Heyrathen der wechselseitigen Staats-Angehörigen betreffend)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schweizerische Canton St. Gallen unterm 30ten May d. J. dem mit mehreren Cantons der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen StaatsVertrag v. 23 August 1808, die Heyrathen der wechselseitigen Staats-Angehörigen betreffend (Regierungsblatt Nr. 1. v. J. 1810.) beygetreten ist.

Sämmtliche Landesbehörden werden daher angewiesen, sich selbst hiernach zu benehmen, und vorkommenden Falls auch gegen den Canton St. Gallen nach dem Inhalt dieses Staats-Vertrags zu handeln. Carlsruhe, den 29 September 1820.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Becker.

(Die zu Kapital anzulegenden Stiftungsgelder und desfallsigen Zinsfuß betreffend.)

Nach der höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28sten Sept. d. J. StaatsMinist. Nro. 3257. — sind die beyden KirchenSectionen ermächtiget und angewiesen worden, von allen zu Anlehen bestimmten Stiftungsgeldern nur fünf procent Zinsen erheben zu lassen, wobey die Absicht zum Grunde liegt, daß vorzüglich der Landmann hierdurch erleichtert werde. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10ten October 1820.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Becker.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 26. September 1820 in der eilften Ziehung durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1821 auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
6	20	4	791	—	—	1575	20	4
44	—	—	803	—	—	1647	20	4
64	30	6	819	30	6	1648	—	—
78	—	—	830	30	6	1682	20	4
108	20	4	848	—	—	1695	50	10
111	50	10	882	20	4	1699	20	4
114	20	4	895	100	20	1706	30	6
131	30	6	898	—	—	1714	—	—
146	30	6	924	—	—	1716	30	6
176	1500	500	936	—	—	1717	100	20
178	—	—	943	—	—	1780	50	10
180	30	6	955	50	10	1792	30	6
215	50	10	970	20	4	1803	—	—
222	30	6	1015	30	6	1902	30	6
228	20	4	1071	20	4	1903	30	6
232	30	6	1078	—	—	1916	30	6
238	20	4	1107	50	10	1928	30	6
243	—	—	1109	—	—	1945	—	—
263	20	4	1121	30	6	1948	30	6
284	50	10	1157	—	—	1949	—	—
303	30	6	1171	20	4	1977	20	4
305	30	6	1202	30	6	2002	30	6
373	20	4	1209	—	—	2008	50	10
393	30	6	1223	20	4	2011	30	6
400	20	4	1242	50	10	2036	30	6
415	—	—	1279	30	6	2057	—	—
420	20	4				2083	20	4

3284	30	6	4164	—	—	5391	20	4
3293	100	20	4175	50	10	5394	—	—
3295	30	6	4209	20	4	5435	30	6
3307	30	6	4224	20	4	5449	30	6
3315	—	—	4298	30	6	5463	20	4
3318	30	6	4310	30	6	5487	30	6
			4320	—	—	5493	20	4

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die erledigte lutherische Pfarrey Münzesheim (im Murg und Pfinzkreis) dem Pfarrer Raschold zu Schiltach; und diese Pfarrey (Decanats Hornberg im Kinzigkreis) dem Pfarrer Mahla von Bretten zu übertragen; wodurch die evangel. lutherische Pfarrey Bretten (im Murg und Pfinzkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 530 fl. 12 kr. und wahren Ertrag gegen 600 fl. erledigt worden ist. Die allenfallsige Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich daher binnen 4 Wochen bey der obersten Evangel. KirchenBehörde durch ihre vorgesetzte Stellen zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Decans Ludwig von Hornberg, zur Pfarrey Wolfenweiler, ist die evangel. lutherische Stadtpfarrey Hornberg (im Kinzigkreis) mit einem BesoldungsErtrag von 655 fl. im CompetenzAnschlag gerechnet, und in einem wirklichen Ertrag von circa 800 fl. erledigt worden, um welche sich die Competenten binnen 4 Wochen bey der obersten KirchenBehörde durch ihre vorgesetzte Decanate oder Specialate zu melden haben.

Durch die Berufung des Pfarrers Freudenreich zur Pfarrey Vörstetten, ist die evangel. lutherische Pfarrey Theningen (Decanats Emmendingen im Dreysamkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 606 fl. und wirklichen Ertrag von 750 fl. erledigt worden; um welche Stelle sich die Bewerber binnen 4 Wochen bey der obersten Evangel. KirchenBehörde durch ihre vorgesetzte Decanate oder Specialate zu melden haben.

Die durch Resignation erledigte Pfarrey Bollschweil, landesherrlichen Patronats, Amts Staufen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. meistens in Natural-Competenz und Kleinzehend, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Hainstadt (Amts Buchen) hat der Pfarrer Reinhardt zu Neckarelz die fürstlich Leiningensche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Neckarelz (I. Landamts Mosbach) welche, da die sogenannte wächterswinkler Besoldung nicht mehr flüssig ist, ein Einkommen von 690 fl. hat, haben sich vorschriftmäßig bey der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron zu melden.

Durch höchste Beförderung des Pfarrers Bartholomä Rotzinger auf die Pfarrey Waldau im Dreysamkreis, ist die Pfarrey Rohrbach (Amts Tryberg im Kinzigkreis) erledigt. Sie unterliegt den Konkursgesetzen, und erträgt 470 fl. in Geld. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Todesfälle.

Der Geheime Referendär Dahmen ist am 22. Sept. d. J. gestorben.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten September d. J. ist der BezirksAmtmann Schwab zu Mößkirch mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. November 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch steuerfrey gewesenen Appanagen, Besoldungen, Pensionen und den persönlichen Erwerb der Künstler und anderer, von der Gewerbsteuer befreyten Personen, zur Erleichterung der übrigen steuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Besteurung zu unterwerfen, und in Bezug auf die Position sub Einnahme I. 2. des Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1820 und 1821. vorgelegten, von diesen bewilligten, und durch Unser Landesherrliches Rescript vom fünften October dieses Jahrs bestätigten Staatsbudgets, finden Wir zur deßfallsigen genauen Vollziehung folgendes zu verordnen für nöthig:

§. 1. Nachstehende Personen unterliegen der in den folgenden §. §. ausgesprochenen Besteurung:

Alle geistliche und weltliche Staatsdiener, so wie alle diejenige Personen, welche bey der Staatsverwaltung, auch ohne in die Classe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienste leisten, ohne Rücksicht, ob sie hiefür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgebühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Accisoren, Theilungs-Commissaire, Steuerperäquatoren, Scribenten der Aemter und Verrechnungen, Kiefer und Kastenknechte, Boten, Zollgardisten ꝛc. alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der Großherzoglichen Familie, die Diener der Standes- und Grundherrn, soweit sie nicht in die Classe des Brodgesindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten; ferner nachstehende Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen oder nicht: Schauspieler, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach- Musik- und Singlehrer, Schreib- Rechen- Zeichenmeister, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Procuratoren und Notarien.

Gleicher Besteurung unterliegen die Glieder der Großherzöglichen Familie mit ihren, aus der StaatsCasse ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Pensionairs.

§. 2. Von allen benannten Personen soll von ihren Appanagen, Deputaten, Besoldungen und Pensionen, auch ihrem sonstigen persönlichen Erwerb, die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis	1000	fl.	vom Gulden			1	Kr.
von	1001	=	bis	2000	fl.	2	=
=	2001	=	=	3000	=	3	=
=	3001	=	=	5000	=	4	=
=	5001	=	=	7000	=	5	=
=	7001	=	=	10,000	=	6	=
=	10,001	=	=	30,000	=	7	=
=	30,001	=	=	60,000	=	8	=
=	60,001	=	=	80,000	=	9	=
=	80,001	und von jedem weitern Gulden			.	10	=

§. 3. Von dieser Besteurung sollen dagegen frey bleiben:

a. Die Löhnung der Unteroffiziers und Soldaten,

b. Das zufällige Einkommen der Schulmeister und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen.

c. Die Wittwen = und Waisenbeneficien.

d. Die Bezüge, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter Dienstlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Diäten.

Wer Dienstpferde halten muß, darf so viel Fourage frey behalten, als er wirklich Pferde hält.

§. 4. Die Geistlichen und Schullehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen.

§. 5. Die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Cassen des Staats bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten sogleich bey der Auszahlung einem Abzug von 1 kr. per Gulden unterworfen, bleiben dagegen bey Berechnung des persönlichen Verdiensts außer Ansatz.

§. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden wie folgt in Ansatz gebracht:

a. Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drey Procent ihres SteuerCapitals.

b. Die Naturalien im Durlacher Maaß

Das Malter Korn zu	. . . .	5 fl. 30 kr.
„ „ Dinkel, Besen	. .	4 — — —
„ „ Gerste	. . .	5 — — —
„ „ Haber	. . . .	3 — 30 —
Das Fuder Wein	. . . .	120 — — —
Der Zentner Heu	. . . .	1 — — —
100 Bund Stroh	. . . .	10 — — —

und das Holz nach den LocalMittelpreisen.

§. 7. Alle, dieser Steuer unterworfene Personen müssen ihr steuerbares Einkommen der ihnen mittelbar vorgesetzten Stelle anzeigen; diese hat die Pflicht, irrige Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienstes zu erhöhen, doch nur nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen, dem dagegen der Recurs an die nächste höhere Stelle offen bleibt, bey deren Entscheidung es sein Bewenden behält.

Der Recurs muß innerhalb sechs Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine suspensive Wirkung.

§. 8. Jede Verschweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer bestraft.

§. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am ersten August, ersten November, ersten Februar und ersten May bezahlt werden. Für das VierteIJahr, in welchem ein Steuerpflichtiger stirbt, ist die Steuer nicht mehr zu entrichten.

Gegeben Carlsruhe, den 31ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Aufhebung des Accises vom Taback, Oehl und Brennholz betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Rescript vom 5. dieses Monats gnädigst zu befehlen geruht haben, daß der vom Taback, Oehl, und Brennholz bisher entrichtete Accis ferner nicht mehr erhoben werden soll, so wird zum Vollzug dieser höchsten Verfügung verordnet:

§. 1.

Die Erhebung der obigen drey Accisgattungen soll vom 15. November dieses Jahrs an, in dem ganzen Großherzogthum aufhören.

§. 2.

Tabacks-Accis.

Von obigem Zeitpunkt an, hört die Rückvergütung des Accises von dem ausgehenden inländischen Taback auf, wogegen der Ausgangszoll

a. von Tabacks-Blättern von 32 kr. per Centner auf 8 kr.

b. von Geitzen, Sandblättern, Tabackslosblättern, Tabacks-Augen und Tabacksstielen von 16 kr. per Centner auf 4 kr.

vermindert wird.

§. 3.

Oehl-Accis.

Außer dem von den Oehlstoffen bisher entrichteten Accis wird auch der unter dem Eingangszoll begriffene Consumtions-Accis von eingehendem ausländischen Oehl mit 2 fl. 48 kr. per Ohm und 1 fl. per Centner aufgehoben, so daß künftig der Eingangszoll vom Oehl nur noch 5 fl. 44 kr. per Ohm und 1 fl. 50 kr. per Centner beträgt.

§. 4.

Brennholz-Accis.

Außer dem Accis, welcher vom inländischen Holz bisher vor der Abfuhr aus dem Wald entrichtet wurde, soll auch der Accis von eingehendem ausländischen Holz von mehrgedachtem Tag an nicht mehr erhoben werden.

§. 5.

Wegen Umwandlung des Brandwein-Accises in ein Kesselgeld wird weitere Verfügung ertheilt werden; inzwischen behält es bey den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die Aemter und Obereinnehmereyen, so wie das Aufsichts- und Erhebungs-Personal anzuweisen. Carlsruhe am 31. October 1820.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, der bisherigen JustizSection Unseres StaatsMinisterii den ganzen Geschäftsumfang des im vorigen Jahr aufgelößten JustizMinisterii, mit einstweiliger Ausnahme der Lehenssachen und der Aufsicht über die AmtsRevisorate, in der Art zuzuweisen, daß nämlich die JustizSection Unseres StaatsMinisterii zu dem Plenum desselben in eben dem Verhältnisse stehe, als wie das vorige JustizMinisterium, folglich der Recurs von derselben an Unser StaatsMinisterium Platz greifen könne, und dieselbe nur diejenigen Gegenstände an Uns in Unserm StaatsMinisterium zum Vortrag zu bringen habe, die ehemals von dem JustizMinisterio organisationsmäßig dahin gebracht worden sind.

Wir finden Uns zugleich veranlaßt, um die, der GesetzCommission durch Unser Rescript vom 29sten April vorigen Jahrs übertragenen Arbeiten desto schneller zu erledigen, derselben noch folgende Mitglieder, die Wir von allen ihren dermaligen Dienstgeschäften dispensiren, zuzutheilen:

1) Den Geheimen Referendair von Traitteur,
2) Den OberVogt Müller von Durlach,
3) Den OberhofgerichtsRath Kah von Mannheim.

Diese GesetzgebungsCommission setzen Wir hiemit unter die unmittelbare Leitung des Vorstandes Unserer JustizSection, welchen Wir ermächtigen, die Mitglieder derselben auch zu Geschäften der JustizSection zu verwenden. Gegeben unter

Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 19ten October 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(Die Constituirung besonderer VerwaltungsCommissionen der GeneralWittwenKasse und General-EinstandsgelderKasse betreffend.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Constituirung besonderer VerwaltungsCommissionen der MilitairWittwenKasse und GeneralEinstandsgelderKasse befohlen, und in Folge dessen, vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. zu Mitgliedern der VerwaltungsCommission, bey der MilitairWittwenKasse

den GeneralLieutenant Lingg,
" KriegsRath Baumgärtner, so wie
" OberKriegsCommissair Obermüller,
letzterer besonders als Geschäftsführer, und
" bisherigen KriegsMinisterialKanzlisten Carl Wielandt als Zahlmeister,
letzterer mit der Anciennetät vom 1. Juny d. J. an.

sodann bey der VerwaltungsCommission der GeneralEinstandsgelderKasse zu Mitgliedern

den GeneralMajor Brückner,
" OberAuditor Vogel, so wie
" OberKriegsCommissair Obermüller, letztern ebenfalls als Geschäftsführer, und
" CommunRevisor bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium, Gustav Wilhelm Schmidt als Zahlmeister,

ernannt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31ten October 1820.

Kriegs-Ministerium.
Bey Verhinderung des Präsidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Frohmüller.

(Die Catastrirung der Besoldungs- und Pensions-Steuer rc. betreffend.)

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 31. Oct. 1820 (Regierungsblatt Nro. XVII.) über die von den Besoldungen, Pensionen rc. zu erhebende Classen-Steuer, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, unterm 13. Nov. d. J. folgende nähere Vorschriften gnädigst genehmigt:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und Steuer-Register.

Art. 1. Alle nach §. 1. des Gesetzes der ClassenSteuer unterworfene Personen sind verpflichtet, ihr beziehendes, nach §. 2. steuerbares Einkommen getreulich anzugeben, und darüber innerhalb drey Wochen ein eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß, (Fassion) bey der geeigneten Stelle einzureichen.

Art. 2. Diejenigen Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Fassion selbst ordnungsmäßig zu verfassen, haben die Stelle, bey welcher sie dieselbe einreichen müssen, um deren Aufstellung zu ersuchen. Diese ist verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen; der Steuerpflichtige bleibt aber für die Richtigkeit seiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

Art. 3. Die formelle Einrichtung der Fassionen ist aus der Anlage Nro. 1. zu ersehen.

Wesentlich nothwendig ist, daß in der Fassion

1) die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens angegeben, und, soweit sie nicht in Geld bestehen, nach dem §. 6. des Gesetzes angeschlagen werden.

Sollte ein Steuerpflichtiger bey der Kürze der Zeit nicht im Stande seyn, das SteuerCapital der ihm zur Nutzung überlassenen Güter, Gebäude und Grundgefälle zu erkundigen, so ist der mittlere Ertrag, den sie bey einer Verpachtung abwerfen würden, anzunehmen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Naturalien, deren in dem §. 6. des Gesetzes nicht erwähnt ist, so hat er dieselben nach den mittlern LocalPreisen anzuschlagen.

2) daß zur Erleichterung der Revision das ständige und unveränderliche Einkommen von dem Wandelbaren und Zufälligen getrennt, die Kassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt, und die BezugsTitel angegeben werden.

Art. 4. Das accidentelle Einkommen hat jeder Diener nach dem wahren MittelBetrag anzugeben, so, wie er dasselbe im Fall seiner Versetzung oder Pensionirung in Ansatz zu bringen sich berechtiget glaubt.

Art. 5. Zu den DienstAccidenzien sind die §. 5. des Gesetzes erwähnten Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten nicht zu rechnen, wenn sie aus folgenden Kassen bezogen werden, nemlich aus

a) den CentralStaatsKassen,

b) den Domainen- und ForstKassen,

c) den OberEinnehmereyen,

d) den Amts- Fluß- und StraßenbauKassen,

e) den PostKassen;

dagegen haben sie alle Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche, auch, ohne in die Classe der Staatsdiener zu gehören, bey der StaatsVerwaltung Dienste leisten, in ihre Fassion aufzunehmen, wenn sie dieselbe aus andern, als den oben bemerkten Kassen, oder von PrivatPersonen unmittelbar beziehen.

Art. 6. Von Einreichung einer Fassion sind alle Hof- Militair- und CivilStaatsdiener und Pensionaire befreyt, wenn sie ihr ganzes der ClassenSteuer unterworfenes Einkommen aus einer der nachbenannten Kassen beziehen, nemlich aus der HofKasse, der MilitairKasse, der General-StaatsKasse, AmortisationsKasse, einer KreisKasse, Domainen- oder ForstVerwaltung, OberEinnehmerey, Amts- Fluß- und StraßenbauKasse.

Beziehen sie von mehrern dieser oder andern Kassen Gehalt in Geld oder Naturalien, haben sie Beynutzungen, beziehen sie Accidenzien, oder haben sie einen steuerbaren Privatverdienst, und übergeben keine Fassion: so wird die dadurch dem Staat entgehende Steuer nicht nur nachgeholt, sondern auch die gesetzliche Strafe ohne Rücksicht erhoben werden.

Art. 7. Die mit der EinnahmsDecretur in Gemäßheit der folgenden Artikel beauftragten Stellen, haben nach den eingekommenen Fassionen, oder, so weit keine solche eingekommen sind, nach den Besoldungs- und PensionsListen (Art. 6.) zum Zweck der Erhebung SteuerRegister aufstellen zu lassen, in der unter Nro. 2. zu ersehenden Form.

II. Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und der Steuer-Register für die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen.

1. Abschnitt.

Von der Dienerschaft des Regenten und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie.

Art. 8. Die gesammte Hofdienerschaft des Regenten übergibt ihre Fassionen der großherzoglichen HofBehörde, nach den nähern Anordnungen derselben. Die HofStelle läßt die Fassionen revidiren, das SteuerRegister aufstellen, die Beträge erheben und an die GeneralStaatsKasse abliefern.

Art. 9. Auf gleiche Weise wird es von den Hofstellen sämmtlicher Mitglieder der großherzoglichen Familie gehalten.

2. Abschnitt.

Von den MilitairPersonen.

Art. 10. Alle MilitairPersonen, sie mögen in Activität oder im Pensionsstand seyn, müssen ihre Fassion an die MilitairBehörde einreichen, nach den nähern Vorschriften des großherzoglichen

KriegsMinisterii, welches die gesetzmäßige Beytragspflicht bestimmen, und die ErhebungsRegister aufstellen lassen wird; die Erhebung selbst geschieht durch die MilitairKassen.

Die GeneralKriegsKasse liefert den TotalBetrag an die StaatsKasse.

Art. 11. MilitairPersonen oder Pensionairs, welche aus keiner dem großherzoglichen KriegsMinisterio untergeordneten Kasse irgend etwas beziehen, wohl aber aus andern StaatsKassen, fatiren sich bey der betreffenden CivilKasse, und folgen den Vorschriften für die CivilStaatsDiener.

3. Abschnitt.

Von der weltlichen CivilStaatsDienerschaft und sämmtlichen Staats-Pensionairs.

Art. 12. Alle weltliche CivilStaatsdiener und sonstige bey der StaatsVerwaltung beschäftigt werdende Personen, so weit sie nicht in eine Cathegorie gehören, über die in den folgenden Abschnitten nähere Vorschrift gegeben wird, und sämmtliche Pensionairs, welche aus der GeneralStaats-Kasse, AmortisationsKasse, MünzKasse, den KreisKassen, Domainen- und ForstVerwaltungen, OberEinnehmereyen, Amts- Fluß- und StraßenbauKassen, ihr steuerbares Einkommen ganz oder zum Theil beziehen, geben ihre Fassion bey derjenigen dieser Kassen ein, aus welcher sie ihren Gehalt oder Pension in Geld beziehen.

Wer bey mehr als einer dieser Kassen Geld bezieht, gibt seine Fassion bey derjenigen ein, bey welcher er die größte Summe bezieht. Jeder Steuerpflichtige, der bey mehrern Kassen Gehalt oder Pension zu beziehen hat, muß sich von derjenigen, welcher er seine Fassion übergeben hat, Zeugnisse ausstellen lassen, daß diese Gehaltstheile in seiner Fassion enthalten sind, und diese bey der oder den andern Verrechnungen übergeben, damit sie nicht ebenfalls die Steuer berechnen.

Art. 13. Wer weder Geld noch Naturalien von irgend einer Verrechnung zu beziehen hat, sondern nur Beynutzungen, d. h. Gebäude oder Güter zu genießen hat, muß seine Fassion bey der Verrechnung übergeben, in deren District die Beynutzungsstücke liegen.

Art. 14. Alle im zwölften Artikel bemerkte Verrechnungen stellen nach den ihnen zugekommenen Fassionen, und so weit sie keine erhalten, nach ihren Besoldungs- und PensionsListen die SteuerRegister auf.

Die Central- und KreisKassen legen sie der KassenCommission, die BezirksKassen den Kreis-Directorien zu Ertheilung der EinnahmsDecretur vor. Die AmortisationsKasse liefert ihre Einnahme an die StaatsKasse, die DomainenVerwaltungen, ForstVerrechnungen, Amts- Fluß- und StraßenbauKassen an die nächstgelegene OberEinnehmerey des nemlichen Kreises.

4. Abschnitt.

Von dem PostPersonale.

Art. 15. Das gesammte PostPersonale übergibt seine Fassion bey der betreffenden Postbehörde, nach den nähern Anordnungen der GeneralPostdirection. Die GeneralPostKasse liefert die Steuer von dem gesammten Postpersonale an die GeneralStaatsKasse ab.

5. Abschnitt.

Von dem Universitäts-Personale.

Art. 16. Das gesammte Personale der beyden Landes-Universitäten hat seine Fassionen bey dem academischen Senat einzureichen, der die Steuer-Beträge durch die academische Rezeptur erheben, und an die betreffende Kreis-Kasse abliefern lassen wird.

6. Abschnitt.

Von den Geistlichen und Schullehrern.

Art. 17. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst mit Gebäuden, oder Gütern oder Gefällen dotirt ist, also auch in dem Cataster der directen Steuern steht, haben keine Fassionen zu übergeben.

Art. 18. Die Kreis-Directorien können aus den für die Berechnung der ordinairen Steuer vorliegenden Tabellen auch die Data für die Berechnung der Besoldungs-Steuer entnehmen.

Das steuerbare Einkommen aller dieser Geistlichen und Schullehrer ergibt sich nemlich, wenn man von dem in ordinairo frey bleibenden Steuer-Capital 3 proCent berechnet, und diesem Betrag 4 proCent des der Grund- Häuser- und Gefäll-Steuer nicht unterworfenen Capitals oder dieses Einkommen selbst beyschlägt.

Art. 19. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst in dem Cataster der ordinären Steuer nicht aufgeführt ist, übergeben ihre Fassion dem ihnen vorgesetzten Decanat, welches dieselbe mit den nöthig findenden Bemerkungen dem Kreis-Directorio zur Verfügung des Weitern vorlegt.

Art. 20. Dieses läßt nach den eingekommenen Fassionen und den in Gemäßheit des Art. 18. berechneten Schuldigkeiten für alle Geistliche und Schullehrer Steuer-Register nach den Ober-Einnehmerey-Bezirken aufstellen, und den Betrag unmittelbar durch die Ober-Einnehmer erheben.

Art. 21. Keine Verrechnung darf einem Geistlichen oder Schullehrer an der von ihr erhaltenden Competenz wegen der Besoldungs-Steuer den geringsten Abzug machen.

7. Abschnitt.

Von den Dienern und Pensionairs der Standes- und Grundherrn.

Art. 22. Die Diener der Standes- und Grundherrn haben ihre Fassionen zunächst ihrer Dienstherrschaft zu übergeben, welche sie, nach vorheriger Prüfung, den betreffenden Kreis-Directorien mittheilen lassen wird. Diese werden sie in die Heb-Register für die Ober-Einnehmer aufnehmen lassen.

8. Abschnitt.

Von den Dienern und Pensionairs der öffentlichen Lehr- und sonstigen Anstalten und der Stiftungen, welche unmittelbar unter den Kreis-Directorien oder dem Ministerio des Innern stehen.

Art. 23. Die Diener dieser Classe, so weit sie nicht wegen einer andern zugleich begleitenden Stelle nach den vorhergehenden Artikeln ihre Fassion anderwärts einzureichen haben, übergeben dieselbe dem Kreis-Directorium, in dessen Bezirk sie wohnen.

Art. 24. Die Erhebung der SteuerBeträge derjenigen dieser Personen, welche keinen Geldgehalt weder von den CentralStaatsKassen noch von den DomainenVerwaltungen beziehen, wird den OberEinnehmern übertragen.

Art. 25. Die übrigen werden den Registern der Verrechnungen einverleibt, bey denen sie Gehalt beziehen, und sind zu diesem Zwecke die Fassionen derjenigen, welche solchen aus der GeneralStaatsKasse oder den KreisKassen erhalten, der KassenCommission mitzutheilen.

9. Abschnitt.

Von den Dienern und Pensionairs der Gemeinden und den übrigen der ClassenSteuer unterworfenen Personen.

Art. 26. Die Diener der Gemeinden, der Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche nicht zu den Art. 23. bemerkten gehören, endlich alle übrige in keine der bisher erwähnten Cathegorieen gehörige — der ClassenSteuer unterworfene Personen, haben ihre Fassion an den ersten Vorgesetzten des Orts, in dem sie wohnen, abzugeben.

Art. 27. Dieser wird sie unter Zuzug dreyer Gerichts- oder RathsPersonen prüfen, nöthigenfalls nach §. 7. des Gesetzes berichtigen, und mit einem numerirten NamensVerzeichniß an das Amt einsenden.

Art. 28. Das Amt sendet diese Verzeichnisse mit den Fassionen an das KreisDirectorium, welches auch diese Personen in die Ortsweise zu verfassende SteuerRegister der OberEinnehmer (Art. 20. 22. 24.) aufnehmen läßt.

III. Kapitel.

Von Bestimmung der Steuer, welche von den Zählgeldern, GeschäftsGebühren und Diäten erhoben werden muß.

Art. 29. Die in Art. 5. genannten Kassen haben die von den Zählgeldern, GeschäftsGebühren und Diäten zu bezahlende Steuer nach §. 5. des Gesetzes sogleich bey der Auszahlung durch Abzug zu erheben.

Art. 30. Die Bestimmung der von jeder Verrechnung abzuliefernden Summe geschieht am Ende des Jahrs durch Vorlage eines summarischen Auszugs, wie viel nach dem Hauptbuch unter diesen drey Rubriken bezahlt worden ist.

Art. 31. Die CentralKassen legen diesen Auszug der KassenCommission vor, welche den Betrag der GeneralStaatsKasse in Einnahme decretirt. Die Domainen- und ForstVerwaltungen, die OberEinnehmereyen, Amts- Fluß- und StraßenbauKassen dem KreisDirectorio, welches die Beträge aller dieser Kassen der betreffenden OberEinnehmerey in Einnahme decretirt.

Art. 32. Von allen seit dem 1. Juny d. J. bezahlten Zählgeldern, Geschäftsgebühren und Diäten ist die Steuer nachzuholen. Ueber die Posten, wo dieß nicht möglich seyn sollte, hat jeder der betreffenden Verrechner innerhalb zwey Monaten ein Verzeichniß aufzustellen, bey jedem Posten den Grund der Inexigibilität anzuführen, und bey der decretirenden Behörde die AbgangsDecretur

nachzusuchen, um am Ende des Rechnungs-Jahrs seine Schuldigkeit damit zum Theil belegen zu können.

IV. Kapitel.

Von den Kosten der Aufstellung der HebRegister.

Art. 33. Für die Berechnung des SteuerBetrags jedes einzelnen Contribuenten und der Aufstellung der HebRegister wird dem SubalternPersonale, welches die verschiedenen Stellen damit beauftragen werden, per Item, d. h. für jeden in dem Register vorkommenden Contribuenten 3 Kreuzer bewilliget.

Art. 34. Der ForderungsZettel über diese Gebühr muß gleich mit dem Register zur Decretur eingereicht werden. Geschieht dieß nicht, so wird jede spätere Anforderung von der Hand gewiesen.

Art. 35. Die ForderungsZettel von dem Hof- Militair- und PostPersonale, so wie von der StaatsKasse selbst, werden der KassenCommission mitgetheilt und von dieser auf die StaatsKasse angewiesen; die von dem Universitäts- und KreisKassenPersonal an die KreisKassen; die von dem Kreis-Personal, den DomainenVerwaltungen, ForstVerrechnungen, ObereEinnehmereyen, Amts- Fluß- und StraßenbauKassen von den KreisDirectorien auf die ObereEinnehmereyen.

Art. 36. Ausser der, Art. 33. regulirten Gebühr, kann unter keinem Vorwand wegen Catastrirung dieser Steuer etwas Weiteres auf eine Kasse des Staats von irgend einer Behörde decretirt werden; auch dürfen diese Kosten nur durch die GeneralStaatsKasse, die KreisKassen und die ObereEinnehmereyen berichtiget werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die Arbeiten in der Art beschleunigen zu lassen, daß spätestens bis zum 1. Januar 1821. die EinzugsRegister in den Händen der Erheber sind.

Ueber die Erhebung und Verrechnung, so wie wegen des künftigen Ab- und Zuschreibens, werden besondere Instructionen für die betreffenden Behörden nachfolgen.

Carlsruhe, den 14. Nov. 1820.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Frey.

Beyl. 1.

Fassion.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der ClassenSteuer nach dem Gesetze vom 31. Oct. 1820. unterworfenes Einkommen in folgendem besteht:

I. Ständige Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) baares Geld				
Besoldung. a) von der Verrechnung N.	950	—		
b) Pension von der standesherrlichen Verrechnung N.	150	—	1,100	—
2) Naturalien:				
Besoldung. von der Verrechnung N.				
5 Malter Dinkel à 4 fl. . 20 fl. —				
4 — Gerste , 5 — . 20 — —				
1 Fuder Wein . . . . . 120 — —	—	—	160	—
3) Benutzungen:				
Freye Wohnung:				
Besoldung. HäuserSteuerCapital von . 8,000 fl. —				
3 Morgen Wiesen:				
SteuerCapital v. . . 900 — —				
Grundgefälle:				
SteuerCapital v. . . . 1.000 — —				
9,900 fl. —				
. — 3 pCt.	—	—	297	—
II. Zufällige Einnahmen:				
DienstAccidenzien	—	—	—	—
Persönlicher Verdienst als Notarius . .	—	—	200	—
	Summa	—	1757	—

. . . . . den Decbr. 1820.

N.

Beyl 2.

Murg- und Pfinz-Kreis.

Domainen Verwaltung N.

Steuer-Register

über

diejenigen Staatsdiener und Pensionairs, welche ihre Gehalte aus der diesseitigen Kasse zu beziehen haben; Aufgestellt nach den Besoldungs- und Pensions-Listen und den eingereichten Fassionen, in Gemäßheit des Art. 14. der hohen Finanz-Ministerial-Verordnung vom . . . . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.										7.	
Ordnungszahl.	Namen des Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuer Betrag.		Vierteljähriges Ratum.		Zahlungen. 1. Viertel Jahr.		2. Viertel Jahr.		3. Viertel Jahr.		4. Viertel Jahr.		Summa.		Rest.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	N.																	
2.	N.																	
3.	N.																	
4.	rc.																	
5.																		
6.																		

Bemerkung.

Zu Col. 3. Was unter 30 kr. ist, wird nicht — was 30 kr. und darüber ist, für einen ganzen Gulden angenommen.

5. Bruchkreuzer kommen nicht in Rechnung. Der Betrag unter ½ kr. wird weggelassen, von ½ kr. und darüber ein ganzer Kreuzer genommen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisher bey dem FinanzMinisterium angestellt gewesenen Geheimen Referendär Böckh zum Direktor Höchstihrer OberRechnungsKammer, und die bey derselben angestellten FinanzRäthe Holzmann und Oelenheinz, zu Geheimen FinanzRäthen zu ernnenen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den KreisRath Fein zum MinisterialRath, mit Sitz und Stimme bey Höchstihrer FiscalatsCommission, nach dessen früherem Dienstalter zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die außerordentlichen Professoren Erb und Hillebrand zu Heidelberg zu ordentlichen Professoren; sodann den KreisExpeditor Reiter zu Wertheim zum Registrator, und den dortigen Registraturgehülfen Schenk zum KreisExpeditor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch den Tod des Professor Wagner erledigt gewordene zweyte Evangelische Lehrstelle an dem Gymnasium zu Heidelberg dem seitherigen dritten Lehrer, Professor Schäfer, sofort die dritte Lehrstelle dem Professor Röther daselbst, und die vierte dem bisherigen Pfarrkandidaten Haug mit dem Charakter als Professor, zu verleihen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den Diaconus Gebhard in Emmendingen, unter Beybehaltung seines Titels, zum zweyten Lehrer am Pädagogium zu Lahr zu ernennen. Die Bewerber um das dadurch zur Erledigung gekommene Diaconat und Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Emmendingen (Decanats Emmendingen im Dreisamkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 358 fl. und mittlern Ertrag von 500 fl. haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bey der Evangelischen KirchenMinisterialSection vorschriftsmäßig zu melden.

Dem Bischöflich Constanzischen Geistlichen Rathe und Dommpfarrer Straßer in Constanz, ist auf sein Ansuchen das landesherrliche Decanat, insoweit es die Amtsorte außer der Stadt Constanz betrifft, abgenommen, und dem 2ten oder St. StephansStadtpfarrer Hipp allda übertragen worden.

Die kathol. Pfarrey Neckargemünd ist dem Pfarrverweser Joseph Perathoner zu Säckingen gnädigst konferirt worden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Karl Joseph Franz von Hüfingen, auf die erledigte Pfarrey Unterbaldingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Am 23sten Sept. d. J. sind folgende großherzoglich badische Titularen zu Priestern geweiht, und darauf zur seelsorglichen Aushülfe auf Vikariate angestellt worden:

Aus der Constanzer-Diözes.

1) Ludwig Buchegger von Singen, Amts Radolphzell im Seekreis. 2) Andreas Engler von Hausen an der Möhlin. 3) Michael Eschbacher von Offenburg. 4) Joh. Baptist Faller von Kleinlaufenburg. 5) Fr. Xaver Haberer von Riegel. 6) Joh. Georg Hotz von Freyburg. 7) Ludwig Ill von Ueberlingen. 8) Maurus Keller von Bieberach im Kinzigkreis.

9) Adelbert Kreuzer von Furtwangen. 10) Ernst Liebler von Stockach. 11) Joh. Baptist Martin von Stockach. 12) Stanislaus Nüßlin von Freyburg. 13) Ludwig Pflum von Donaueschingen. 14) Franz Rubloff von Henau. 15) Ignaz Schafhäutle von Constanz. 16) Augustin Siffert von Zunsweyer. 17) Georg Vetterer von Oberschopfheim. 18) Georg Will von Freyburg.

Aus der diesseitig. Speyerischen Diözes.

19) Ignaz Knöbel von Baden. 20) Ferdinand Seither von Ettlingen.

Aus der Regensburger. Erzdiözes.

21) Joseph Freyrich von Külsheim. 22) Selzam von Billichband.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Kandidaten der Medizin, Ludwig Zollikofer von Hertingen, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Durch den am 26. Sept. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Baptist Grießer, ist die Pfarrey Oberzell in der Reichenau, Amts Constanz im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, NaturalCompetenz, auch Güter und ZehendErtrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch den am 28. Sept. d. J. erfolgten Tod des bischöfl. Decans und Pfarrers Franz Xaver Sartori, ist die Pfarrey Untersimonswald, Amts Waldkirch im Dreysamkreis, erledigt worden. Ihr Einkommen in Geld, NaturalienKompetenz, Zehend- und GüterErtrag beläuft sich auf etwa 1000 fl., worunter eine fixe Zulage zu Haltung eines Vikars begriffen ist. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Wiesenthal im Seekreise an den Pfarrer Roger Schell, ist die Pfarrey Klepsau, Amts Borberg im Main- und Tauberkreise, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Naturalien, GüterErtrag und Kleinzehend erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen der gesetzlichen Frist bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die bereits unterm 31. März d. J. durch den Tod des Professors Fridolin Eiselin erfolgte Erledigung einer Lehrstelle (der 3ten und 4ten Klasse) am Gymnasium zu Donaueschingen, mit welcher der Gehalt von 500 fl. nebst freyer Wohnung verbunden ist, abermal bekannt zu machen. Die Competenten, welche Geistliche seyn müssen und die Prüfung für das Lehramt erstanden haben, haben sich vorschriftmäßig bey der Standesherrschaft zu melden.

Durch das am 14. August d. J. erfolgte Ableben des Landchirurgen Birnstiel zu Kork, ist das Landchirurgat Kork, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 90 fl. Geld, 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und 1 Pferdfourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen an die Großherzogliche SanitätsCommission zu wenden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 28. November 1820.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung der directen Steuer für die Jahre 1820 und 1821 betreffend.)

Nach dem Landtags=Abschied vom 5ten October soll die directe Steuer für die Jahre 1820 und 1821 mit 19 kr. per 100 fl. SteuerCapital erhoben werden; da indessen schon im Frühjahr dieses Jahrs alle Steuer=Register nach dem Fuß von 20 kr. per 100 fl. SteuerCapital berechnet worden sind, und schon seit dem 1ten Juny, mithin seit länger als 5 Monaten darnach erhoben wird, so wäre wegen des Nachlasses von 1 kr. eine Abrechnung mit jedem der 398,551 Steuerpflichtigen nothwendig, welches bedeutende Kosten, und für sehr viele Contribuenten, besonders die Ausmärker, eine Zeitversäumniß zur Folge haben würde, die den Vortheil des Nachlasses übersteigen dürfte.

Man wird daher mit höchster Ermächtigung, wie auch schon bey der desfallsigen ständischen Verhandlung bemerkt worden ist, dem Interesse des Ganzen, und der einzelnen Steuerpflichtigen entsprechend, die Vergütung des im gegenwärtigen Jahre zu viel eingehenden Kreuzers in dem nächsten Jahra eintreten, und statt 19 kr. nur 18 kr. erheben lassen.

Die KreisDirectorien haben hievon sämmtliche Steuerpflichtige in Kenntniß setzen zu lassen.

Carlsruhe, den 17. Nov. 1820.

Finanz=Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. v. Rittmann.

(Die Erhebung der erhöhten Flußbaugelder für die Jahre 1820 und 1821 betreffend.)

Nach dem durch den Landtags=Abschied vom 5ten October genehmigten Budget der Staats=Kasse (unter Pos. der Einnahme I. 3. b. 4. b.) sollen die Flußbaugelder

der Rheinorte um zwey Kreuzer, und der Orte an den Nebenflüssen um einen Kreuzer für die Jahre 1820 und 1821 erhöht werden.

Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß dieser erhöhte Beytrag noch mit der dießjährigen directen Steuer hätte erhoben werden können. Da jedoch das Steuerjahr bereits um fünf Monate vorgerückt ist, und die besondere Erhebung dieser Gelder für das gegenwärtige Jahr besondere Hebregister erforderte, so sollen dieselbe mit höchster Ermächtigung zu Umgehung der deßfallsigen nicht unbedeutenden Kosten erst künftiges Jahr zugleich mit der übrigen Steuer um so mehr erhoben werden, als der gleichzeitige Minderbetrag der directen Steuer von zwey Kreuzer per einhundert Gulden SteuerCapital solches den Betheiligten sehr erleichtern wird.

Die KreisDirectorien haben dieses in sämtlichen Orten, welche Flußbaugeld pflichtig sind, besonders und unter Anfügung der Motive, auf geeignete Art bekannt machen zu lassen. Carlsruhe, den 17ten Nov. 1820.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. v. Rittmann.

(Nähere Bestimmung in Betreff des Diätenbezugs der Staatsdiener.)

In Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 30. October 1820. Nro. XVI. durch das Großherzogliche Ministerium des Innern bekannt gemachte höchste Verordnung, den Diätenbezug der Staatsdiener betreffend, werden hierdurch sämmtliche mit der Dekretur beauftragten Stellen angewiesen, sich nach dieser, mit dem 1ten Dezember dieses Jahrs, in Wirksamkeit tretenden Vorschrift genau zu achten.

Carlsruhe, den 17. November 1820.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer. Vdt. Frey.

(Weitere Bestimmung in Betreff der Besoldungs- und Pensions rc. Steuer.)

Unter Bezug auf §. 2. der höchsten Verfügung v. 31. v. M. (Regierungsblatt Nro. XVII. vom 4. d. M.) die Besoldungs- und Pensions rc. Steuer betreffend, wird nachstehende Resolvirung zur Kenntniß des Publikums und der mit Berechnung der Fassionen beauftragten Stellen gebracht. Carlsruhe, den 17. Nov. 1820.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer. Vdt. Frey.

Resolvirung

zu

Berechnung der — nach dem Gesetz vom 31sten Oct. 1820. Reg.Blatt Nro. XVII. — eingeführten Besoldungs- und PensionsSteuer ꝛc.

Von ein Gulden bis 1000.	à 1 kr.	
fl.	fl.	kr.
100	1	40
200	3	20
300	5	—
400	6	40
500	8	20
600	10	—
700	11	40
800	13	20
900	15	—
1,000	16	40

Von 1001 bis 2000.	à 2 kr.	
1001	16	42
1100	20	—
1200	23	20
1300	26	40
1400	30	—
1500	33	20
1600	36	40
1700	40	—
1800	43	20
1900	46	40
2000	50	—

Von 2001 bis 3000	à 3 kr.	
fl.	fl.	kr.
2001	50	3
2100	55	—
2200	60	—
2300	65	—
2400	70	—
2500	75	—
2600	80	—
2700	85	—
2800	90	—
2900	95	—
3000	100	—

Von 3001 bis 5000.	à 4 kr.	
3001	100	4
3100	106	40
3200	113	20
3300	120	—
3400	126	40
3500	133	20
3600	140	—
3700	146	40
3800	153	20
3900	160	—

Von 3001 bis 5000.	à 4 kr.	
fl.	fl.	kr.
4000	166	40
4100	173	20
4200	180	—
4300	186	40
4400	193	20
4500	200	—
4600	206	40
4700	213	20
4800	220	—
4900	226	40
5000	233	20

Von 5001 bis 7000.	à 5 kr.	
5001	233	25
5100	241	40
5200	250	—
5300	258	20
5400	266	40
5500	275	—
5600	283	20
5700	291	40
5800	300	—
5900	308	20

Von 5001 bis 7000.	à 5 kr.	
fl.	fl.	kr.
6000	316	40
6500	358	20
7000	400	—

Von 7001 bis 10000	à 6 kr.	
7001	400	6
7100	410	—
7500	450	—
8000	500	—
8500	550	—
9000	600	—
9500	650	—
10000	700	—

Von 10001 bis 30000.	à 7 kr.	
10001	700	7
10500	758	20
11000	816	40
12000	933	20
13000	1050	—

Von 10001 bis 30,000	à 7 kr.	
fl.	fl.	kr.
14000	1166	40
15000	1283	20
20000	1866	40
25000	2450	—
30000	3033	20

Von 30001 bis 60000	à 8 kr.	
30001	3033	28
35000	3700	—
40000	4366	40
50000	5700	—
60000	7033	20

Von 60001 bis 80000	à 9 kr.	
60001	7033	20
65000	7783	20
70000	8533	20
80000	10033	20

Von 80001	à 10 kr.	
90000	11700	—
100000	13366	40

Beyspiele
für die Anwendung der Resolvirung.

Ist die Beseldung = 1757 fl. — so ist der SteuerBetrag = 41 fl. 54 kr., nemlich:

aus 1000 fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40 kr.	
757 —	, 2 —	=	25 —	14 —	
		—∴	41 fl.	54 kr.	

Ist die Besoldung oder Pension = 2990 fl. — so ist die zu zahlende Steuer gleich 99 fl. 30 kr., nemlich:

aus 1000 fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40 kr.
1000 —	, 2 —	=	33 —	20 —
990 —	, 3 —	=	49 —	30 —
		—∴	99 fl.	30 kr.

Ist das SteuerCapital = 4079 fl., so ist die Summe der zu entrichtenden Classen-Steuer = 171 fl. 56 kr., nemlich:

aus 1000 fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40 kr.
1000 —	, 2 —	=	33 —	20 —
1000 —	, 3 —	=	50 —	— —
1079 —	, 4 —	=	71 —	56 —
		—∴	171 fl.	55 kr.

Von 9570 fl. SteuerCapital werden bezahlt: 657 fl., nemlich:

aus 1000 fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40 kr.
1000 —	, 2 —	=	33 —	20 —
1000 —	, 3 —	=	50 —	— —
2000 —	, 4 —	=	133 —	20 —
2000 —	, 5 —	=	166 —	40 —
2570 —	, 6 —	=	257 —	— —
9570 Cap.		=	657 fl.	— Str.

u. s. f.

(Die durch die Benutzung des Salpeter Regals bezogene Revenüe betreffend.)

In Gemäßheit des durch höchstlandesherrliches Rescript vom 5ten v. M. (Staats- und Regierungsblatt Nro. XV.) gnädigst promulgirten Landtags-Abschieds, soll die durch Benutzung des Salpeter-Regals seither bezogene Revenüe aus den Staatseinnahmen künftig wegfallen.

Man hat daher die Veranstaltung getroffen, die bis jetzt zum zwangsweisen Salpetergraben an die verschiedenen Entreprenneurs ertheilten Concessionen sogleich aufzukündigen, und mit 1tem Dezember l. J. aufzuheben, so daß von diesem Termin an, und solange das eigene Salpeterbedürfniß des Staats unter außerordentlichen Umständen nicht andere Maasregeln nöthig macht, die Salpeter-Erzeugung einzig dem uneingeschränkten, nur durch das Einverständniß der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheim gestellt bleibe, und bringt dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anhange, wie im übrigen der Verkauf des gewonnenen Products im Inlande frey, dessen Ausfuhr hingegen fortdauernd den bestehenden Zollgesetzen unterworfen sey.

Carlsruhe, den 17. November 1820.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

(Die Verbesserung eines Druckfehlers in dem Landrechts Zusatz 827 e. betreffend.)

Der Landrechts-Satz 827 e. enthaltet in den Worten: „der Vortheil-Erbe haftet den Schuldnern ꝛc. einen Druckfehler, welcher nach eingeholter höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerio v. 2. November Nro. 3757 dahin berichtiget wird, daß es heißen muß:

„Der Vortheil-Erbe haftet den Gläubigern ꝛc." welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11ten Nov. 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Barack.

(Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1819 bis dahin 1820.)

A.) Bey der allgemeinen Kasse.

Einnahme.	fl.	kr.
Remanet	41,745.	36½
Beyträge nach Abzug der Einzugsgebühren	123,964.	64½
Ueberschußgelder	4.	47
Aufgenommene PassivCapitalien	10,300.	—
AktivCapitalzinse	12.	30
Restituenda	2,056.	3¼
Ausstand	123.	32
Zusammen —:·	178,207	23¾

Nota der gesammte BrandversicherungsAnschlag hat auf den letzten Dezember 1817. —:·· 123,092,100 und auf letzten Dezember 1818 —:·· 126,144,450 fl. betragen.

Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
Brandentschädigungen			162,355.	30½
und zwar, im	fl.	kr.		
Seekreis	78,090.	58		
Dreysamkreis	69,024.	23½		
Kinzigkreis	7,106.	25		
Murg u. Pfinzkreis	3,875.	—		
Neckarkreis	2,761.	50		
Main- u. Tauberkreis	1,496.	54		
thut obige —:·	162,355	30½		
Vorschuß auf Wiederersatz			5,097.	3[illegible]
PassivCapitalien und Zinse			10,753.	46
Besoldungen			1,243.	30
Porto und GeldTransportkosten			56.	35
Für Unterhaltung des Diensthauses			57.	53
Herrschaftliche und andere Beschwerden			19.	32½
Für InventarienStücke			7.	35
— Schreibmaterialien			83.	39½
— Lichter			14.	57
Buchbinder- und Buchdruckerkosten			38.	—
Diäten und Gebühren			17.	15
Ausstand			84.	21
zusammen			179,830.	7½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von —:·· 1,622 fl. 43¼ kr.

VermögensStatus

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder	100.	28½
Capital von der separat BadenDurlachischen BrandCasse	250.	—
Restituenda	5,582.	9½
Ausstand	84.	21
—:··	6,016	59

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	60,677.	41½
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften	927.	11
Sodann die dazu bestimmten Ueberschußgelder	100.	28½
PassivCapitalien ist die General-BrandCasse noch schuldig	124,590.	—
Bevor	1,622.	43½
Sodann sind an Sukkumbenzgelder und AdvokatenStrafen noch desponible	5	11
Zusammen —:··	187,923.	15½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von 181,906 fl. 16½ kr.

welches nebst Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Anlagen zu decken ist.

B) Bey der separat Baden Badischen Casse.

Einnahme.	fl. kr.	Ausgabe.	fl. kr.
Beyträge	2,841 41	Bevor	10 11½
		Brand- und DemolitionsEntschädigungen	2,924 —
		PassivCapitalzins	240 —
		Buchbinderkosten	1 30
			3,175 41½

darnach erscheint ein Bevor von 334 fl. ½ kr.

Vermögens-Status

Active

Nichts

Passive

Noch zu zahlende Brandentschädigungen —	28,425 fl. — —
— — — Demolitionsentschädigungen in Kehl	1,226 — — —
PassivCapital — — —	4,000 — — —
Bevor — — — —	334 — ½ —
zusammen —	33,985 fl. ½ kr.

welche nach und nach durch Umlagen zu decken sind.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14ten November 1820.

Ministerium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Klock.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Ober-Einnehmer Schreiber zu Freyburg, zum CameralRevisor beym DreysamkreisDirectorium zu ernennen.

Zufolge höchster Resolution aus Großherzoglichem StaatsMinisterio vom 26ten October Nro. 3676. wird der CameralRevisor Schreiber zu Durlach in gleicher Eigenschaft nach Mannheim, an die Stelle des pensionirten Revisor Strunz versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den wundärztlichen Assistenten Baierle in Mannheim zum StadtamtsChirurgen daselbst zu ernennen; sodann

dem Oberwund- und Hebarzt Jakob Krauß von Heidelberg das LandChirurgat Kork, und dem Chirurgen Stoll in Mannheim die daselbst durch den Tod des hebärztlichen Assistenten Fröhlich erledigte Stelle zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das erledigte Forstrevier Gaienhofen in der Forstinspection Constanz, dem Forstkandidaten Carl Schefter zu Bretten; und das erledigte Forstrevier in Windel, OberforstAmts Rastadt, dem Beyförster Nikolaus Wirth zu Gochsheim gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem StaatsMinisterio wurde dem Kreiskanzleyaccessisten Oescher in Freyburg der Charakter als Kanzlist ertheilt.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrers Schmidt zu Wenckheim auf die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hohenstadt, Spezialats Wertheim im Mayn- und TauberKreise, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Bewerber, um die dadurch erledigte Pfarrey Wenckheim mit einem Competenzanschlag von 368 fl., haben sich bey der Fürstlich Löwenstein Werthheimischen Standesherrschaft zu melden.

Die Grundherrlich von Knebelsche Präsentation des Vikars Joseph Ekert zu Renchen auf das erledigte Beneficium curatum zu Neuweier, in der Pfarrey Steinbach, Amts Bühl, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Kandidaten der Arzneykunde Fidel Bauer von Mößkirch, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikate: „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Kandidaten der Medizin Anton Laumayer und Sales Bosch von Freyburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat: „gut befähigt" ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Reeber ist die Pfarrey Helmsheim (im Oberamte Bruchsal) erledigt worden. Sie hat ein Einkommen von 12 bis 1300 fl. an Geld und Naturalien. Das nahe gelegene Filial Heidelsheim gehört dazu, wegen dessen Pastorirung der Pfarrer einen Kaplan zu halten, denselben zu verköstigen, und mit 100 fl. zu salariren hat. Die Competenten um diese Pfarrey werden aufgefordert, sich in der vorgeschriebenen Zeit bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller zur Pfarrey Schriesheim (Amts Ladenburg) ist die kathol. Pfarrey Schönau (Landamts Heidelberg) mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey vacant geworden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem NeckarKreisDirectorium zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ignaz Ehrle auf die Pfarrey Bodmann wird die Pfarrey Denkingen im Seekreis erledigt, und ihr bisheriges Einkommen von etwa 350 fl. auf 450 fl. erhöht. Die Competenten um diese Anfangspfründe haben sich nach Vorschrift des Reg.-Blatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch die Pensionirung des Staabschirurgen Heinrich zu Odenheim, ist das Bezirkschirurgat des Landphysikats Bruchsal zu Odenheim, mit welchem eine Besoldung von 90 fl. Geld, 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und eine Pferdsfourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen bey der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. December 1820.

Bekanntmachungen.

(Die mit dem Königreich Bayern abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer betreffend.)

Seine Königliche Majestät der König von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben zur Befestigung des zwischen Ihnen bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, und um alles, was demselben auf irgend eine Weise jetzt oder ins künftige entgegen seyn könnte, sorgfältig aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine Militär-CartelConvention abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nemlich Ihre Majestät der König von Bayern, Höchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Großherzoglich Badenschen Hofe, Grafen von Seiboltsdorff, Ritter des CivilVerdienstOrdens der Bayerschen Krone, und Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchstihren GeneralLieutenant und Kriegs-Ministerial-Präsidenten von Schäffer, Großkreuz des Zähringer Löwen, Commandeur des Carl Friedrich MilitärVerdienstOrdens, so wie auch Ritter des Kaiserlich Königlich Oestreichischen MariaTheresiaOrdens;

Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlung getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beyderseitigen Souverains, über folgende Punkte übereingekommen.

Art. I.

Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art der Waffen es sey, dienende MilitärPersonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren, und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt oder fortgeschaft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation

abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-Armatur- und Equipage-Stücken ausgeliefert werden.

Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staates, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung, es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommene Dienstpferde, Montirungs-Armatur- und EquipagenStücke ohnentgeltlich zurückzugeben, oder in deren Ermanglung, nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, insofern dergleichen vorhanden, zu ersetzen.

Art. II.

Unter vorgedachten desertirenden Militär-Personen, welche auch ohne vorgängige Reclamation, nebst den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehr stehende Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandte Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten FuhrwesensSoldaten zu verstehen.

Art. III.

Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziere, auf vorgängige Reclamation der sie zurückfordernden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden.

Art. IV.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines des paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten Souverain ein Cartel hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuletzt verlassen hat, dieser Convention gemäß ausgeliefert.

Art. V.

Alle und jede Militär- oder CivilObrigkeiten, besonders an den Grenzen sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genaue Acht zu haben, bey entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst den etwa entführten Pferden und den Effekten an die nächste Civil- oder MilitärBehörde sofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Jeder Soldat, welchem in die Staaten des andern paciscirenden Souverains zu gehen erlaubt wird, soll mit einem Paß versehen werden; wer keinen Paß vorweisen kann, oder seinen Aufenthalt über die darin ausgedruckte Zeit verlängert, ist als Deserteur anzusehen und zu behandeln.

Sollte aber dieser Maasregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich mittelst Verkleidung oder falscher Pässe eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert werden.

Art. VI.

Diejenigen, welche einen Deserteur verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen, nach Befund der Umstände, mit Gefängniß oder nachdrücklichen Leibes-Strafen belegt werden.

Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montur, Armatur oder sonstige Equipage-Stücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, abgenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Der Uebereinkunft beyderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder der Verkauf Statt finden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden soll.

Sollten aber dergleichen Effekten bey dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth in Geld bezahlen, und noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Zu diesem Ende ist jeder Deserteur sogleich bey seiner Verhaftnehmung summarisch darüber zu vernehmen, wo und an wen er seine Montur und Armatur oder sein Dienstpferd verkauft hat.

Art. VII.

Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung für einen Mann ohne Pferd eine Gratification von vier Gulden, und für einen Mann mit Pferd eine Gratification von acht Gulden gereicht, und diese Gratification von dem ausliefernden Theil vorgeschossen werden.

Art. VIII.

Von dem Tag der Arretirung an, bis zur erfolgenden Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzern, das Brod inbegriffen, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit acht Pfund Hafer und acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer so wie das Heu und Stroh sind nach dem am Ort der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. IX.

Die Auslieferung, wobey zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bey dem auszuliefernden gefunden, oder nach Art. VI. wieder erlangt wurden, zu übergeben sind, soll, im Fall sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. V. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seite der ausliefernden Regierung, soll der Deserteur nach den Grenzen gebracht werden, wo von Seite des andern Theils für die Uebernahme gesorgt wird, und wobey die nach Art. VIII. liquidirten Verpflegungkosten, so wie auch die nach Art. VII. etwa zu bezahlen gewesene Gratificationen wieder zu erstatten sind.

Ueber richtige Auslieferung eines Deserteurs und seiner Effekten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. X.

Außer den nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernde Mann, aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden seyn sollte, etwa wegen der genossenen Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möge, nicht gefodert werden können. Hievon bleibt jedoch das Handgeld ausgenommen, welches dem ausliefernden Staate rückzuersetzen ist.

Art. XI.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Hand zu leisten verbunden ist. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, so soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder mit einer von ihrem General, Divisions- oder wenigstens Regiments-Commando unterzeichneten und besiegelten Authorisation versehen seyn müssen, in die Städte, Flecken, das Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts oder der Obrigkeit es melden, welche alsdann das Weitere anzuordnen hat.

Art. XII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, in welchem sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen sind.

Hätte der Deserteur in dem andern Lande ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, wo er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen, keine Unterhaltungskosten vergütet.

In jedem Fall wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen wird, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffende Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise oder in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur zum Militärdienst fernerhin geeignet sey oder nicht. Die Montur- und Armatur-Stücke, so wie auch das Pferd, im Fall der Deserteur ein solches mitgenommen haben sollte, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. XIII.

Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der in dem Großherzogthum Baden jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription, oder sonst getroffene Einrichtung

zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreich Bayern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militärbehörde des einen Staats an die competente Civil- oder Militärbehörde des andern Staats sofort abgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung, militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beyde Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierbey eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Ueberhaupt bleibt die zwischen beyden hohen Höfen in diesem Betreff unterm 25. November 1809 geschlossene Convention fernerhin in Wirksamkeit.

Art. XIV.

Die Gültigkeit dieser Convention soll vom 1. Jänner 1817 anfangen, und mithin sollen diejenigen Militärpersonen, Conscribirten, oder zum Kriegsdienst verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des Andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. XV.

Die Aufkündigung dieser Convention steht beyden Souverains frey; doch wollen sich dieselben ein halbes Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. XVI.

Diese Convention wird in beyderseitigen Landen sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen der beyden Souverains unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Land übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabey allen Unterthanen, und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der in Art. XIV. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalt dieser Convention auf das Genaueste zu achten.

Art. XVII.

Gegenwärtige Convention soll in möglichst kurzer Zeit ratificirt und genehmigt und sollen hierauf die beyderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung haben wir beyderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Convention in gleichlautende Ausfertigungen unterschrieben und mit unsern Pettschaften besiegelt. So geschehen Carlsruhe den 19. Oct. 1816.

(L. S.) Emanuel Graf von Seiboltsdorff.

(L. S.) Conrad von Schäffer.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern rc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir der vorstehenden zwischen Uns und des Herrn Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit abgeschlossenen Militär-CartelConvention in allen ihren Punkten Unsere volle Genehmigung ertheilt haben, und versprechen daher stets dieselbe festzuhalten und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir diese Urkunde unterschrieben und Unser Insiegel beydrucken lassen. So geschehen München, am 4. Februar 1817.

Max. Joseph.
(L. S.)

(Den Zinsfuß der von Stiftungsgelder angelegt werdenden Capitalien betreffend.)

In Beziehung auf die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28sten September d. J. (Reggsblatt Nro. XVI. vom 30sten October), vermög welcher alle von den milden Stiftungen im Lande angelegte Capitalien nur zu fünf vom Hundert verzinset werden sollen, werden sämmtliche Stiftungs-Verrechner angewiesen, auch von den zu 6 procent angelegten Capitalien vom letzten Zins-Verfalltag an die Zinse nur zu fünf procent zu erheben.

Carlsruhe, den 29sten November 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Barack.

Die zu Folge höchster Entschlußung Seiner Königlichen Hoheit vom 19ten October dieses Jahrs Regierungsblatt Nro. XVIII. constituirte Justiz-Section des Großherzoglichen StaatsMinisteriums, und die in Gemäsheit höchsten Rescripts vom 29ten April v. J. niedergesetzte Gesetzgebungs-Commission, haben unterm 2ten December ihre Sitzungen eröffnet: welches mit dem Anhang hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von nun an alle zur Justiz-Section oder Gesetzgebungs-Commission einschlägige Berichte und Vorstellungen, dahin zu addressiren sind.

Militär-Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 10ten September d. J. im Regiment v. Stockhorn den Major Weber zum Obristlieutenant, und den Staabscapitain Hoffmann zum Capitain zu befördern, so wie dem Secondlieutenant Rombach die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit Wartgeld, bis zu anderweitiger Versorgung zu ertheilen; ferner

durch höchste Ordre vom 11ten October d. J. den Secondlieutenant Lebrün vom Regiment v. Neuenstein, und durch höchste Ordre vom 10ten November d. J. den Secondlieutenant Menzer vom Regiment v. Stockhorn zu Premierlieutenants; deßgleichen durch höchste Ordre vom 5ten November d. J. den Rittmeister von der Suite der Cavallerie, Graf zu Salm Krautheim, zum Major bey derselben zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 19ten November d. J. wurde dem Rittmeister Graf v. Leiningen, im DragonerRegiment v. Geusau, der unterthänigst nachgesuchte Abschied als Major ertheilt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. Die Premierlieutenants v. Hinkeldey, vom DragonerRegiment v. Freystedt, und v. Stöcklern, vom DragonerRegiment von Geusau, avancirten zu Staabsrittmeistern, deßgleichen der Secondlieutenant Müller, vom DragonerRegiment v. Freystedt, zum Premierlieutenant.

Durch höchste Ordre vom 3ten December d. J. wurde der Staabsrittmeister Lemaitre, vom DragonerRegiment v. Freystedt, in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Geusau versetzt, und der Premierlieutenant Closman von der Garde du Corps zum Staabsrittmeister befördert.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten November d. J. dem Capitain und Flügeladjutanten v. Zech, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens gnädigst zu ertheilen geruht.

Nachstehende Individuen haben die höchste Erlaubniß erhalten, das in den Feldzügen von 1813 und 1814 erworbene K. K. Oestreichische ArmeeKreuz tragen zu dürfen, nämlich

InfanterieRegiment v. Stockhorn.

Die Soldaten: Simon Bäuerle, Philipp Johann Dürr, Michael Schäffer, Daniel Gaßler.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm.

Feldwebel Johann Merkel, Sergeant Johann Pfistner, Corporal Sebastian Erles, Franz Anton Haug, Johann Kramer, die Soldaten: Sebastian Bürkle, Joseph Riß,

Peter Schafhäutle, Anton Bembrodt, Johann Frick, Xaver Merz, Anton Glatz, Jacob Friedmann, Jacob Dahler, Wilhelm Greßle.

Infanterie-Regiment Großherzog.

Die Soldaten Michael Bindnagel und Adam Zeisler.

Infanterie-Regiment v. Neuenstein.

Corporal Johann Bohn, Soldat Fridolin Bürckle, Soldat Christian Ketterer.

Leichtes Infanterie-Bataillon

Corporal Joseph Jörger, die Soldaten: Georg Baier, Andreas Götzmann, Brothasius Hochstuhl, Mathias Sackmann, August Stößer.

Todes-Fälle.

Am 6ten September d. J. starb zu Carlsruhe der Obrist v. Brandt, des Regiments von Steckhorn; und am 29sten desselben Monats zu Freyburg der Premierlieutenant Straub, des Regiments von Neuenstein.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. Nov. d. J. gnädigst geruht, den zum Zahlmeister bey der GeneralEinstandsgelderKasse ernannten CommunRevisor Gustav Schmidt zu Durlach dieser Stelle wegen Kränklichkeit zu entheben und auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, dagegen aber den Domainenverwaltungs-Scribenten Stroh zu Baden als Zahlmeister bey gedachter Kasse anzustellen.

Die erledigte Pfarrey Schapbach ist dem Pfarrer Maurus Farenschon zu Ortenberg übertragen worden. Dadurch wird die Pfarrey Ortenberg, Amts Offenburg im Kinzigkreis, mit einem Einkommen von über 800 fl. vakant. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regg-Blatt von 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Häg, Amts Schönau im Dreysamkreise, ist dem Stadtvikar Andreas Koch zu Waldshut übertragen worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medizin Ludwig Diemer aus Bruchsal die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Das Staabs-Chirurgat Oppenau ist dem Oberwundarzt Kettner zu Forbach gnädigst übertragen worden.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Welte ist die Pfarrey Oberhausen, Amts Kenzingen im Dreysamkreis, erledigt. Ihr Ertrag beläuft sich in Geld, Naturalien, Zehend und Benutzungen auf etwa 1500 bis 1600 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Verpflegung eines Vikars wegen des Filialgottesdienstes für Niederhausen haftet, und wobey man noch eine jährliche Abgabe von 100 fl. für eine dürftige Pfarrey sich vorbehält. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des Reggs-Blatts vom J. 1810. Nro 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1820.

Nachtrag zum Sach-Register.

Namen-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1820.